

Behörde
bmvit



Zahl
GZ. BMVIT-312.408/00038-IV/IVVS-ALG/2016

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung

Festsaal der Arbeiterkammer Bezirksstelle Gänserndorf
Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf

am 3. Juni 2016: Bundesamtsgebäude, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Saal EA08
am 30. November 2016: Bundesamtsgebäude, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Raum 1F09

Datum der Amtshandlung

(5. – 8. April 2016, 23. – 25. Mai 2016 und 3. Juni 2016)
fortgesetzt 21. – 23. November 2016 und 30. November 2016

Beginn der Fortsetzung der Mündlichen Verhandlung

21. November 2016, 9.00 Uhr

Gegenstand der Amtshandlung

Antrag der ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG und Antrag des Landes Niederösterreich hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile (Landesstraßen) auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 und § 17 Forstgesetz 1975 betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)

Leiter der Amtshandlung

Mag. Thomas Aichenauer (bmvit, Abt. IV/IVVS4)

Protokollführer

Mag. Herwig Lamprecht (bmvit, Abt. IV/IVVS4)

Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende

Für die Behörde

DI Christof Rehling (interner UVP-Koordinator, bmvit, Abt. IV/IVVS1)
MR DI Friedrich Zotter (bmvit, Leiter der Abt. IV/IVVS1)
Mag. Michaela Hackl (bmvit, Abt. IV/IVVS4)

Mag. Daniel Nestler (bmvit, Abt. IV/IVVS4)
DI Wolfgang Stundner (externer UVP-Koordinator; Sachverständiger FB Oberflächenwasser
und Straßenwässer)
DI Pablo Rath

am 21. November 2016

Mag. Christian Wolf (Sachverständiger FB Hydrogeologie und Grundwasser)
Dr. Karl Panek (Sachverständiger FB Gewässerökologie und Fischerei)
DI Dr. Kiril Atanasoff-Kardjalieff (Sachverständiger FB Boden und Landwirtschaft und FB
Abfallwirtschaft)
DI Martin Kühnert (Sachverständiger FB Wildökologie, Jagd und Wald und Sachverständiger
Forsttechnisches Gutachten)

am 22. November 2016

DI Dr. Kiril Atanasoff-Kardjalieff (Sachverständiger FB Boden und Landwirtschaft und FB
Abfallwirtschaft)
DI Martin Kühnert (Sachverständiger FB Wildökologie, Jagd und Wald und Sachverständiger
Forsttechnisches Gutachten)
DI Andreas Neukirchen (Sachverständiger FB Lärm)
Dr. Kathrin Baumann-Stanzer (Sachverständige FB Luftschadstoffe und Klima)
Mag. Christian Wolf (Sachverständiger FB Hydrogeologie und Grundwasser)
Dr. Karl Panek (Sachverständiger FB Gewässerökologie und Fischerei)

am 23. November 2016

em. o. Univ. Prof. DI Dr. Gerd Sammer (Sachverständiger FB Verkehr und Verkehrssicher-
heit)
Dr. Kathrin Baumann-Stanzer (Sachverständige FB Luftschadstoffe und Klima) (bis 12.30
Uhr)
Ao. Univ. Prof. Dr. Gerald Haidinger (Sachverständiger FB Humanmedizin)
Dr. Hans Peter Kollar (Sachverständiger FB Tiere und deren Lebensräume und FB Pflanzen
und deren Lebensräume)
DI Dr. Kiril Atanasoff-Kardjalieff (Sachverständiger FB Boden und Landwirtschaft und FB
Abfallwirtschaft) (bis 14.26 Uhr)
DI Martin Kühnert (Sachverständiger FB Wildökologie, Jagd und Wald und Sachverständiger
Forsttechnisches Gutachten)
DI Andreas Neukirchen (Sachverständiger FB Lärm)
Dr. Kathrin Baumann-Stanzer (Sachverständige FB Luftschadstoffe und Klima)
Mag. Christian Wolf (Sachverständiger FB Hydrogeologie und Grundwasser)
Dr. Karl Panek (Sachverständiger FB Gewässerökologie und Fischerei)
Dr. Martin Krenn (Sachverständiger FB Kulturgüter)
DI Daniel Kampus (Sachverständiger FB Raumplanung, Sachgüter, Erholung und Land-
schaftsbild)
Univ.-Prof. DI Dr. Rainer Flesch (Sachverständiger FB Erschütterungen)

Für die Projektwerberin (ASFINAG)

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Berger, Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH
DI Alexander Walcher (ASFINAG BMG, Geschäftsführer)
DI Thomas Schröfelbauer (ASFINAG BMG, Projektleiter)

der Trasse mit Gesamtwassermengen im Bereich von 269 l/s, 466 l/s und 597 l/s als Grundwasserdurchfluss unterhalb der Trasse angegeben werden. Dieser Schwankungsbereich ist derartig groß, dass er praktisch keiner Aussagefähigkeit gleichkommt. Auch wenn sich dies im Zuge der Projektänderung als nicht so relevant herausstellt, als es ursprünglich gewesen wäre.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es ist korrekt, dass es einen relativ großen Schwankungsbereich des Grundwasserdurchsatzes unter der Trasse gibt. Dies resultiert daraus, dass die Messungen der Grundwassermächtigkeiten und auch die Aquiferkenndaten, was den Kf-Wert betrifft, variieren; daraus entstehen diese Daten. Ich habe eine Plausibilitätsprüfung mit der geringsten Wasserdurchsatzmenge durchgeführt, dies passt zusammen.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Seitens der Projektwerberin erfolgte eine Antragsänderung nach § 13 Abs. 8 AVG, daher hat sich der Verfahrensgegenstand und der Sachverhalt geändert. Entsprechend wurden nur mehr jene Teile des Verbesserungsauftrages erfüllt, die weiterhin für den Verfahrensgegenstand relevant sind. Im Übrigen musste der Verbesserungsauftrag nicht mehr, das heißt in ursprünglicher Form nicht mehr vollständig erfüllt werden.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Die Angaben sind in den Projektunterlagen enthalten, wurden aber nicht in die Ergänzung meines Teilgutachtens übernommen, da ich auch die Problematik der Schwankungen sehe und die Aussagekraft aus dieser Berechnung relativ gering ist.

Herr Rehm:

Sie haben den geringsten Wert für diese Durchlässigkeit für ihre Plausibilitätsprüfung herangezogen?

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Ja, die 269 l/s.

Herr Rehm:

Ich hätte erwartet, dass, wenn in diesem Bericht derartige Streuungen in den Werten enthalten sind, diese auch diskutiert werden.

Wozu aus meiner Sicht auch passt, dass sich im neuen Bericht die Angaben über das hydraulische Gefälle mehr oder weniger auf das TGA 12 von Mag. Wolf beziehen und die Projektwerberin mehr oder weniger dem Sachverständigen der Behörde die Arbeit überlässt. Und dann werden die Werte aus den Grundwasserschichtlinien zur Berechnung übernommen. So stelle ich mir die Aufgabentrennung im Rahmen eines UVP-Verfahrens nicht vor und es entspricht auch nicht den Anforderungen eines solchen Verfahrens.

Weiters wird im Bericht auch zusammengefasst festgehalten, dass die Ergebnisse der Pumpversuchsauswertung plausibel sind. Ich erinnere an meine Ausführungen an den früheren Verhandlungstagen, wo ich unter Berufung auf den von mir konsultierten Sachverständigen für Hydrogeologie hingewiesen habe, dass die Ergebnisse der Pumpversuchsauswertung nicht plausibel sind, teilweise erkennbar falsch und ich eine Korrektur angeregt habe. Ich erneuere den Antrag, dass dieser Teil nochmals nachbearbeitet und richtig gestellt wird.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Die Auswertungen der Pumpversuche wurden nicht überprüft. Es handelt sich um eine vergleichsweise einfache Berechnung und es wurde davon ausgegangen, dass diese durch die Projektwerberin korrekt ausgeführt wurden und stimmen.

Rehm:

Es kommt nur noch zu Einleitungen ins Grundwasser im Zeitraum März bis November und es entfällt ein Großteil der bisherigen Grundwasserbelastungen durch Chlorid. Inwieweit könnten im Entwässerungssystem verbleibende Chloridreste im Zeitraum April bis Oktober ins Grundwasser ausgetragen werden?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Chlorid ist ein sehr mobiles Ion und wird daher rasch mit den Niederschlägen aus dem Bodenfilter und dem Entwässerungssystem ausgewaschen. Es ist demgemäß nicht damit zu rechnen, dass maßgebliche Chloridmengen rückgehalten werden und im Sommer versickern.

Herr Rehm:

Ich betrachte dies als ad-hoc-Einschätzung. Wurde das im Detail überprüft?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Der Zeitraum für den Winterdienst wird in den Leitfäden und Arbeitsbehelfen mit November bis März angegeben. Damit entspricht es dem Stand der Technik, dass es so gemacht wird.

Herr Rehm:

Aufgrund der Umstellung des Entwässerungssystems wird im Einzugsbereich der S 8 Grundwasser entzogen. Laut S. 57 des Berichts Grundwasser und Oberflächenwasser im Ausmaß von 3,8 l/s. Dies könnte man en gros an der Grenze der Vernachlässigbarkeit ansetzen. Es wäre allerdings zu prüfen, ob es lokal aufgrund dieses Entzugs zu quantitativen Beeinträchtigungen von Bewässerungsanlagen kommt. Wurde dies von der Projektwerberin bzw. den Sachverständigen überprüft? Ich konnte dazu keine Angaben finden.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Das wurde im meinem Gutachten behandelt. Die Grundwasserneubildung ist im Marchfeld relativ gering und möglicherweise kommt es durch den Wegfall des Bewässerungsbedarfs landwirtschaftlicher Flächen sogar zu einer Erhöhung der Grundwasserneubildung, da weniger bewässert wird. Dies zeigen auch die Ergebnisse des Modells von Joanneum Research, dass die Landwirtschaft im Flächenverbrauch mehr Wasser verbraucht als es Grundwasserneubildung auf diesen Flächen gibt, natürlich abhängig von den Kulturen. Jedenfalls werden diese Auswirkungen als vernachlässigbar angesehen.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Rechtsanwalt Dr. List das Wort.

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang List in Vertretung der Bürgerinitiative lebenswertes Marchfeld und von Ing. Leopold Haindl:

Trotz mehrerer Verbesserungen kann immer noch keine Umweltverträglichkeit festgestellt werden. Die Verbesserungen und Änderungen wurden nicht im Sinne der Verbesserungsaufträge durchgeführt. Tatsache ist, dass nur eine Untertunnelung zur Umweltverträglichkeit führen kann. Ich werde im Laufe der Verhandlung noch Schriftsätze dazu vorlegen.

RA Dr. List trägt die Einleitung, Punkt 1. „Bereiche Grundwasser und Landwirtschaft“ und Punkt 1.1 „Keine ausreichende Berücksichtigung der Brunnenanlage von Ing. Leopold Haindl auf GSt.Nr. 443/1 KG Markgrafneusiedl“ [bis einschließlich Absatz „*Entgegen dem Verbesserungsauftrag...*“] der Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 18. November 2016 (Beilage ./7) vor.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Die Wasserrechte wurden gemäß Wasserbuch erhoben und in den Unterlagen dargestellt.

RA Dr. List:

Im Fachbeitrag „Grund und Oberflächenwässer“ vom September 2016 wird auf Seite 78 hinsichtlich Wasserrechten und Wassernutzungen im Bereich der Betriebsumhüllenden auf einen nicht existierenden Brunnen B043 von Ing. Haindl auf GSt. Nr. 408/1 abgestellt, nicht aber auf die 4 tatsächlich bestehenden Nutzwasserbrunnen auf GSt. Nr. 443/1 (Tabelle siehe Seite 3 der Beilage ./7). Tatsächlich ist nicht nur der Brunnen B043 betroffen, sondern die Brunnen B047, B049, B050 und vermutlich auch B048 direkt an der Grenze der Betriebsumhüllenden.

Auch im Gutachten des Sachverständigen für Hydrogeologie und Grundwasser werden die Bewässerungsbrunnen von Ing. Haindl auf GSt. Nr. 443/1 KG Markgrafneusiedl nicht behandelt.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Rechtsanwalt Dr. List wird um sachliche Argumentation ersucht, da es sich um eine UVP-Verhandlung gemäß AVG handelt und nicht um eine „amerikanische Gerichtsverhandlung“. Die gestellten Fragen zu Wassernutzungen bzw. Brunnen werden später beantwortet.

RA Dr. List ersucht die ASFINAG, sachlich zu arbeiten und hält fest, dass die wesentliche Brunnenanlage von Ing. Haindl nicht berücksichtigt wurde und fragt, warum dies nicht erfolgt sei.

RA Dr. List trägt Punkt 1.2. „Keine konkreten Angaben zur Ersatzwasserversorgung“ bis einschließlich des Satzes „*Diese Aussage entspricht nicht dem Verbesserungsauftrag...*“ der Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 18. November 2016 (Beilage ./7) vor.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Es wird darauf hingewiesen, dass ausreichend Ersatzwasser zur Verfügung gestellt werden kann. Konkretere Planungen werden im anschließenden Wasserrechtsverfahren abzuhandeln sein. Sämtliche für das Verfahren vor dem BMVIT notwendigen Unterlagen sind vorhanden und deren Beurteilung durch die Sachverständigen ist im Hinblick auf das Schutzgut Wasser möglich.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Die Frage hinsichtlich der Konkretisierung der Ersatzwasserfrage im Rahmen des Verbesserungsauftrages sollte in erster Linie abklären ob, allfälliges Ersatzwasser für Brunnen aus dem Marchfeldkanal oder aus dem Grundwasser bereitgestellt werden soll. Es ist ja angedacht, Grundwasser zur Verfügung zu stellen.

Meines Wissens liegen die Brunnen 047 und 048 außerhalb der Projektumhüllenden im Anstrom, dies muss man sich aber ansehen. Die Lage der Brunnen wird noch geprüft.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse erscheint die Verlegung von Brunnen grundsätzlich möglich. Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch, dass dafür möglicherweise technisch und baulich sehr komplexe bzw. teure Bauwerke erforderlich sein können. Die Grundwasserfließrichtung verläuft, im Bereich der Zinsäcker grundsätzlich in etwa von Nordwest in Richtung Südost. Es ist zu erwarten dass der Zustrom zu den Brunnen Haindl auch aus diesem Bereich erfolgt. Daher erscheint es wahrscheinlich dass diese Wassermengen auch an einem Punkt weiter nördlich oder auch südlich entnommen werden kann. Es ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass Wasser, das im Bereich der Trasse auftritt, auch 50m weiter nördlich gefangen werden kann, auch wenn es sehr aufwendig ist. Das Wasser kommt nicht von unten und es fließt auch nicht gegen die Grundwasserfließrichtung.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Daraus ist zu schließen, dass die für die Beurteilung im UVP-Verfahren notwendigen Unterlagen vorliegen. Weitere Detailunterlagen werden erst im wasserrechtlichen teilkonzentrierten Verfahren beim Landeshauptmann von NÖ benötigt.

RA Dr. List:

Ich nehme zur Kenntnis, dass von der Behörde Verbesserungsaufträge zur Klärung dieser Frage erteilt wurden. Nachdem die ASFINAG nicht in der Lage ist, dem Verbesserungsauftrag nachzukommen, wird auf das wasserrechtliche Verfahren verwiesen.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Ich habe gesagt, dass für das hier notwendige Verfahren unseres Erachtens und auch gemäß dem Sachverständigen alle Unterlagen vorliegen.

RA Dr. List trägt Punkt 1.3. „Ersatzbrunnen nur für ‘wasserrechtlich bewilligte Kulturen’ rechtswidrig.“ der Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 18. November 2016 (Beilage ./7) vor.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt.

RA Dr. List trägt Punkt 1.4. „Annahmen zur Berechnung des Chlorideintrags in das Grundwasser nicht nachvollziehbar“ bis einschließlich des Absatzes „*Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser...*“ der Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 18. November 2016 (Beilage ./7) vor.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Zum Thema Sprühnebel ist generell zu sagen, dass in vielen Studien und Untersuchungen festgestellt wird, dass der Anteil an durch Gischts vertragene Streumittel einen nicht bezifferbaren Betrag darstellt. Die Studien sind sehr unterschiedlich. So gibt Blomquist den Anteil mit 20% bis 63%, Leonardi (Uni Basel) mit 10% bis 15% an. Es kommt auch auf die Betrachtung an. Betrachtet man, welche Menge an Streusalz durch den Verkehr aufgewirbelt wird, dann sind die Anteile sicher sehr hoch. Es ist aber darauf hinzuweisen, wie diese Studien zu diesen Werten kommen. Es wird vielfach direkt am Straßenrand gemessen, bei der S 8 gibt es neben dem Fahrbahnrand noch den Standstreifen, das Bankett und die Straßenentwässerung. Es gibt daher eine Breite von etwa 6 m, auf welchen das Streusalz wieder zu Boden geht.

Blomquist unterscheidet in seiner Studie zwischen Spray und Splash. Spray bezeichnet jene Chloridmenge, die in feinen Partikeln über weitere Strecken bis über 100 m vertragen wird. Beim Splash hingegen handelt es sich um größere, aufgewirbelte chloridbelastete Feinteile bzw. Tropfen, die im Nahbereich der Straße wieder niedergehen. Dies ist in den Studien mit etwa 10 m bis 12 m angegeben. Innerhalb dieser 12 m gibt es bereits den Standstreifen, usw. von 6 m, wo das meiste bereits am Boden und damit in die Straßenentwässerung gelangt.

Zur Ermittlung der Chloridmenge, welche in den Rußbach abgeleitet wird, wurde gemäß Leitfaden des bmvit ein Anteil von 10 % der Streumenge herangezogen.

Zur Betrachtung des Sprühnebels wurde die Trasse in Abschnitte geteilt, für die der Anteil an mit dem Sprühnebel verfrachteten Chloridmengen mit 20% bzw. 2% angegeben wird. In jenen Abschnitten, Länge etwa 7,4 km, in welchen ein Anteil von 20 % zugrunde gelegt wird, verläuft die Trasse auf Geländeneiveau bzw. in Dammlage. In jenen Trassenbereichen, Länge etwa 7,3 km, in welchen die Trassenlage im Einschnitt führt, wird ein Anteil von 2 % zugrunde gelegt. Begründet wird dies durch die Antragstellerin durch die Tieflage der Trasse, wodurch der Austrag an Gischts deutlich reduziert wird. D.h. der Splash bleibt innerhalb die-

ses Bereiches. Damit dieser auch in die Straßenentwässerung gelangt, wurde auch eine Maßnahme vorgesehen, wonach dieser Bereich abgedichtet werden muss. D.h. An den Straßenböschungen und Dämmen muss eine Dichtung aufgebracht werden, die gewährleistet, dass hier auf diesen Damm auftreffende Sprühnebelanteile nicht in das Grundwasser gelangen können. Wenn ich davon ausgehe, dass 90 % des Sprühnebels innerhalb dieser ersten 10 – 15 m verbleiben und ich alle diese Wässer in die Straßenentwässerung abführe, dann sind die 2 % akzeptabel.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es wurde im gegenständlichen Bereich ein kf-Wert von $3 * 10^{-4}$ in Rechnung gesetzt. Naturgemäß gibt es bei den gewählten Eingangsparametern eine natürliche Variabilität, sehr lokal können diese Werte auch schlechter sein als die gewählten Ansätze. Die Berechnungen der zu erwartenden Chloridzusatzkonzentrationen können immer nur eine Größenordnung darstellen. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass, wenn die kf-Werte und die Grundwassermächtigkeiten so schlecht wären, könnten auch so große Wassermengen wie sie für die Bewässerung der Kulturen Haindl erforderlich sind, nicht gewonnen werden. Meine Berechnungen haben gezeigt, dass bei den behandelten Brunnen von Ing. Haindl erhöhte Werte zu erwarten sind und entsprechend vorab diese Brunnen herzustellen sind, dass Ing. Haindl keine Nachteile hat.

RA Dr. List:

Ich halte entgegen, dass es selbstverständlich sehr schwierig ist, alles zu berechnen. Die Landwirtschaft von Ing. Haindl ist zu schützen. Es ist ständige Judikatur des VwGH, dass hier ein worst-case-Schutz vorzusehen ist.

RA Dr. List trägt Punkt 1.7. „Weitergehende Maßnahmen gem. Gutachten des Sachverständigen für Oberflächenwässer und Straßenwässer zu begrüßen, aber projektändernd“ bis einschließlich des Satzes „Bei Umsetzung dieser vom Sachverständigen für Oberflächenwässer...“ und anschließend wieder den Absatz „Unabhängig von der Frage der Wirksamkeit der vom Sachverständigen...“ der Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 18. November 2016 (Beilage /7) vor.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass Projektmodifikationen nach dem UVP-G zulässig sind.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Diese Maßnahme führt zu einer Neudimensionierung der Entwässerungsanlagen. Im UVP-Verfahren sind die Wirkungen auf das Schutzgut Wasser zu beurteilen. Durch diese Maßnahme gibt sich keine Änderung für das Schutzgut Wasser, weil sich die Chloridmengen, die in den Rußbach gelangen, nicht erhöhen, die Menge der Straßenwässer erhöht sich nicht, es erhöht sich lediglich die Menge der Wässer, die auf der Böschung gesammelt werden. Dabei handelt es sich um weitgehend saubere Wässer. Ich sehe keinen Grund, dass nicht in der UVP mit einer Maßnahme vorzuschreiben, die im Wasserrechtsverfahren konkretisiert wird. Die Dimensionierung der Rohrstränge erfolgt erst im Wasserrechtsverfahren, es handelt sich

dabei um keine Frage für das Schutzgut Wasser. Es gibt auch eine weitere Maßnahme, die zu einer Änderung der Straßenentwässerung führt.

Mag. Kubin für die Projektwerberin:

Die Normierung allfälliger Projektmodifikationen durch die UVP-Behörde entspricht der Vorgabe des § 24f Abs. 3 UVP-G und ist damit entgegen dem Vorbringen von Dr. List sehr wohl zulässig. Detailermittlungen zu wasserrechtlichen Themen sind im teilkonzentrierten Regime des dritten Abschnittes des UVP-G ex lege dem noch nachfolgenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

Auf den Einwand von RA Dr. List, dass der Sachverständige selbst geschrieben habe, dass die Anlagen zur Sammlung der Straßenwässer neu zu dimensionieren sind, und er daher davon ausgehe, dass es schon dimensioniert wurde, erklärt der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Es gab eine Dimensionierung der Beckenanlagen, die auch den vorgelegten Projektunterlagen zur Projektänderung 2016 angeschlossen ist. Diese Becken müssen neudimensioniert werden. Es ist nicht sicher, ob dies mehr Fläche benötigt oder ob die Becken tiefer werden können. Es gibt verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn die Becken größer werden, bedeutet dies nicht, dass es eine höhere Pumpmenge in den Marchfeldkanal gibt. Ich gehe daher davon aus, dass dies Anpassungen sind, die im Zuge des Wasserrechts vorgenommen werden.

RA Dr. List trägt die Punkte 1.5. „Nachträgliche Ermittlung der Auswirkungen auf das Grundwasser rechtswidrig“ und 1.6 „Maßnahmenvorschlag des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft betreffend Ersatzwasser nicht umsetzbar“ der Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 18. November 2016 (Beilage ./7) vor.

Ing. Haindl betreibt eine Landwirtschaft und baut ein hochwertiges Produkt an und ist von der Bewässerung zu gewissen Zeiten abhängig. Das erste Problem ist, dass jemand erkennen muss, dass Chloride im Wasser enthalten sind. Was passiert, wenn Chloride entdeckt werden? Das Wasser kann nicht mehr aufgebracht werden, da die Aroniabeere dieses Wasser nicht verträgt.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Die Aronia ist eine Cl-tolerante Pflanze. Es gibt Artikel aus den USA, dass die Aroniabeere in der Nähe von chloridgestreuten Straßen angebaut werden sollen. Diese Artikel kann zur Verfügung gestellt werden.

RA Dr. List:

Diese Behauptung ist falsch.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass der Sachverständige auf Literatur aus den USA verwiesen hat.

Ing. Haindl:

Dass eine Pflanze als chloridtolerant zu bezeichnen ist, kann zutreffen. Aber auf einem Boden, der chloridverseucht ist, Qualität und Ertrag zu erzielen und wirtschaftlich zu arbeiten, ist eine andere Sache. Aronia wächst auf chloridbelasteten Standorten zwar, aber es sind keine Qualität und Erträge zu erzielen und eine wirtschaftliche Bearbeitung ist nicht möglich.

RA Dr. List:

Zur Aussage des Sachverständigen, die Aronia-Beere sei eine chloridverträgliche Pflanze, möchten wir entgegnen, dass die Aronia-Beere sich unter erhöhtem Chlorideintrag zumindest nicht gewinnbringend kultivieren lässt. Wir haben diese Infos von Univ.-Professoren.

Der Verhandlungsleiter weist RA Dr. List darauf hin, dass der FB Boden und Landwirtschaft heute zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden wird und dort diesbezügliche Stellungnahmen möglich sind.

RA Dr. List trägt Punkt 1.8. „Maßnahmen im Gutachten des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft zur Erhaltung der Bewässerungsqualität des Rußbachs nicht umsetzbar“ der Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 18. November 2016 (Beilage ./7) vor.

RA Dr. List:

Ich komme zum Ergebnis, dass in den ergänzenden bzw. verbesserten Projektunterlagen einzelne Brunnenanlagen und Wassernutzungen auf Grundstücken von Ing. Haindl noch immer fehlen und verlange eine Erklärung, warum, warum dies den Sachverständigen nicht aufgefallen ist und wie es weitergeht. Wir verstehen das nicht, weil die Standorte der Brunnen leicht zu finden sind. Die neuen Unterlagen entsprechen auch nicht dem Verbesserungsauftrag. Es gibt weiters keine konkreten Angaben zur Ersatzwasserversorgung. Die vorgesehene Maßnahme hinsichtlich Ersatzwasser nur für wasserrechtlich bewilligte Kulturen ist unzulässig, man benötigt dies für alle Entnahmen. Andernfalls wäre das ein Grundrechtseingriff. Dies auch im Zusammenhang mit Auflage 9.19 des FB Boden und Landwirtschaft. Die Annahmen für die Berechnung des Chlorideintrages sind nicht nachvollziehbar. So wie das Projekt vorliegt, können Chloridfrachten durch Sprühverluste nicht vollständig vermieden werden. Die trassennahen Grundstücke von Ing. Haindl in Abschnitt 2 sind jedenfalls vom Sprühverlust beeinträchtigt auch hinsichtlich der Porositätswerte. Die verbesserten Unterlagen betreffend den Verbesserungsauftrag vom 9. September 2016 sind immer noch nicht nachvollziehbar. Der Sachverständige für Grundwasser und Hydrogeologie hat überdies die Zahlen nur teilweise nachgerechnet und deshalb ist das Gutachten unvollständig. Eine nachträgliche Ermittlung der Auswirkungen auf das Grundwasser ist rechtswidrig. Die Maßnahmenvorschläge des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft sind nicht umsetzbar. Diese Ausführungen werden morgen schriftlich vorgelegt werden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass Dr. Wimmer in die Rednerliste zu diesem Fachbereich eingetragen ist und fragt, ob dieser eine Stellungnahme abgeben möchte.

Dr. Wimmer gibt keine Wortmeldung ab.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Ing. Haindl das Wort.

Ing. Leopold Haindl:

Zur Aussage des Sachverständigen Mag. Wolf möchte ich folgendes feststellen: Brunnenbautechnisch aufwendigste Maßnahmen auf den Grundstücksparzellen 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/7 können nicht eine sichere und ausreichende Ersatzwasserstundenleistung von mindestens 400 m³ bzw. einer Gesamtwassermenge von 120.000 m³ gewährleisten. Der von Herrn Mag. Wolf angesprochene aufwendige Horizontalbrunnen dient in seiner Bauart vorwiegend der Verhinderung von Sandfracht im gepumpten Wasser und nicht der Gewährleistung einer bestimmten Wassermenge.

Aus Erfahrung meines Vaters, der mit dem eigenen Brunnenbauunternehmen über Jahre in den Sechzigerjahren nach Wasser auf diesen Grundstücken gesucht hatte, muss sogar mit Sicherheit davon ausgegangen werden, nicht ausreichend Wasser zu finden.

Bei den seinerzeitigen Pumpversuchen aus den Brunnen war nicht die Sandfracht das Problem, sondern die Tatsache, dass bei einem Pumpversuch über einen längeren Zeitraum sich der Wasserstand kontinuierlich nach unten bewegt und letztlich selbst bei Brunnen, die bis zum Wasserstauhorizont gebaut wurden, versiegt. Es dauert dann mehrere Tage auf Grund des schlechten Zulaufs bis der Wasserstand sich einigermaßen aufpegelt. Gleich einer Badewanne, aus der alles Wasser entnommen wurde, ist einfach kein Wasser mehr zu gewinnen.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es kann mit einem Brunnen nicht mehr Wasser generiert werden, als vorhanden ist. Wenn sie sagen, sie haben eine Reliefstruktur im Grundwasserstauer, an der sie die größeren Grundwassermächtigkeiten haben und wo auch das Wasser zuströmt, so halte ich das für plausibel. Aufgrund der Grundwasserfließrichtung fließt das Wasser generell von NW, es fließt nicht von der Trasse Richtung Norden. Das würde allen hydrogeologischen Gesetzmäßigkeiten widersprechen. Es kann natürlich sehr schwierig und kostenaufwendig sein, aber das Wasser, das sie im Bereich der Trasse generieren, kann auch 100 m wahrscheinlich weiter nördlich generiert werden.

Dr. Wimmer:

Ich stimme zu, dass Wasser nicht aus nichts entsteht und nicht zu nichts wird. Wenn es an einer Stelle auftritt, ist es von woher gekommen. Und auf diesem Weg des kommenden Wassers ist es wahrscheinlich, dass man wieder Brunnen errichten kann. Es kann aber die Natur extrem komplex sein, was mir in den letzten beiden Jahren in OÖ vorgeführt wurde. Zu bevorzugen wäre eine Verdichtung des Erkundungsnetzes. Wie sind die Durchlässigkeiten in diesem Bereich tatsächlich? Wie groß sind die Grundwassermächtigkeiten? Was hat man lokal für Strömungsrichtungen? Was sind die Brunnen Haindl, die diese großen Wassermengen geben, die es sonst nicht gibt? Das ist einer Untersuchung zugänglich. Wenn man diese Grundlagen hat, kann man sicherere Aussagen über die Verfügbarkeit von Ersatzstandorten treffen. Es stellt sich die rechtliche Frage, was passiert, wenn Ersatzbrunnen auf fremden Grundstücken zu liegen kommen würden.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es kann extreme Sonderfälle geben und ich kann es nicht 100%ig ausschließen. Aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen ist es jedoch nicht zu erwarten.

Dr. Wimmer:

Es ist auch von Bedeutung, ob man von einem kleinen oder großen Brunnen spricht. Aus meiner Sicht ist die Bewässerung von 150 ha mit im Bereich 100.000 – 150.000 m³ im Jahr keine kleine Sache. Dazu wäre die Beibringung der hydrogeologischen Grundlagen in Verhältnis zu stellen.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass das Ersatzwasser vor Inbetriebnahme bereitgestellt werden muss. Der Schutz der Wasserversorgung von Ing. Haindl scheint mir damit gewährleistet. Aufgrund der großräumig hydrologisch zu erwartenden Verhältnisse ist das zu bewerkstelligen, wenn auch möglicherweise sehr teuer.

Dr. Wimmer:

Sieht man die Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren zusammen, dass die große landwirtschaftliche Fläche nur auf eine einzige Art und Weise in Zukunft zu bewirtschaften ist, nämlich mit den jetzigen wasserrechtlich bewilligten Kulturen. Das zeigt die Thematik. Wie sollen die Abdichtungsmaßnahmen unterhalb der Entwässerungsmulden aussehen?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Es kommt eine Folie entsprechend dem Stand der Technik zum Einsatz.

Dr. Wimmer:

Bindet diese auch an der Steilwand an? Steht die Steilwand auf einer Folie?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Die detaillierte Ausbildung der Details wird im Detailprojekt erfolgen. Es ist in den aktuellen Planungen eine Folienabdichtung vorgesehen. Alternativ sind auch andere Abdichtungsmöglichkeiten möglich. Diese sind noch nicht näher spezifiziert.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Es handelt sich hier um Details, die im Wasserrecht zu klären sind. Ich gehe davon aus, dass die Folie an die Steilwand anschließt. Die Steilwand selbst nimmt nicht viel Wasser auf, daher ist davon auszugehen, dass der Sprühnebel an der Steinwand vorher zu Boden geht.

Dr. Wimmer:

In den Regelquerschnitten ist die Folie nicht anbindend an die Steinwand dargestellt.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Ich verstehe es so, dass man die gesamten Straßenwässer, die bis zur Steinwand hin, anfallen, in die Straßenentwässerung leitet.

Dr. Wimmer:

Das entspricht nicht dem Projekt und ist auch nicht so beschrieben.

Herr Rehm:

Ich beantrage, dass diese Lücken und Unschärfen in der Projektierung in der Verhandlung, d.h. im Rahmen der UVP, gefüllt bzw. entsprechend konkretisiert werden, damit kein Zweifel besteht, was Gegenstand der Planung ist.

Die Thematik Ersatzwasser wurde in zwei Verhandlungsrunden diskutiert und es gab aufgrund der spezifischen Situation vor Ort die Anforderung, bereits im UVP-Verfahren weitere Untersuchungen vorzunehmen. In diese Richtung ging auch der Verbesserungsauftrag. Es verwundert, dass man hinter den erreichten Stand zurückgeht und wie in der 1. Verhandlungsrunde versucht, diese Thematik auf das Wasserrechtsverfahren abzuwälzen. Von Dr. Wimmer wurde richtig gesagt, dass es aufgrund der sehr inhomogenen regionalen Gegebenheiten an der Zeit wäre, ein dichteres Erkundungsnetz zu legen. Dann könnte man schon sagen, dass dort, wo man meint, es gehe schon was: „Ja, unsere Erkundungen haben ergeben, es ist dort im Nahbereich möglich und wir haben entsprechende Auswertungen zum Vorlegen.“ In diesem Sinne ergeht auch der Antrag, diesen Teil des Verbesserungsauftrages aufrecht zu erhalten und von der Projektwerberin erfüllen zu lassen.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung um 11.02 Uhr für eine Pause.

Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung um 11.20 Uhr wieder auf.

Der Verhandlungsleiter erteilt Hr. Ing. Wolfgang Bloms das Wort und hält fest, dass heute im bmvit noch eine schriftliche Stellungnahme der Bürgerinitiative eingelangt ist, die aber derzeit nicht abgerufen werden kann.

Ing. Wolfgang Bloms in Vertretung der Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch-Wagram und Helmahof (BUH) und in eigener Sache:

Ing. Bloms fasst seine schriftliche Stellungnahme vom 17. November 2016 kurz zusammen.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt.

Ing. Bloms:

Ich bin erstaunt, dass die Querneigung der Fahrbahn fast auf der gesamten Länge des Projektes auf 6 % angehoben wurde. Damit wird die zulässige Querneigung gemäß RVS 03.03.23 überschritten und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Für die Entwässerung relevant ist das, da zusammen mit der zu geringen Längsneigung und langen Bereichen mit zur Kurvenaußenseite geneigten Fahrbahnen Probleme entstehen, die einen erhöhten Winterdienst und erhöhte Salzmengen erfordern. Bei einer derartigen Trassierung ist die Annahme von durchschnittlichen Streusalzmengen von insgesamt 1,47 kg/m² pro Periode nicht haltbar. Auf dem Bild (Beilage ./8) ist zu sehen, dass dort wo die Querneigungen eingetragen sind, das komplette Projekt verändert wurde (fast überall 6 % Querneigung). Dadurch ändert sich die Lage im Gelände, die Straßenbreite und es sind 6 % gemäß RVS bei Geraden und Radien von über 2000 m absolut unzulässig. Dadurch ist eine Beurteilung des Projektes nicht mehr möglich. Wie kommt es zu dieser nicht beschriebenen Änderung?

Ing. Bloms präsentiert dazu anhand eines Längenschnitts, wo eine Querneigung von 6 % nicht zulässig ist, und führt weiter aus: Im ursprünglichen Einreichprojekt war das nicht drinnen. Auch die erforderliche Längsneigung wurde nicht eingehalten. Sie beträgt hier 0,3 %, laut RVS müsste aber die Längsneigung 0,3 % + Δs betragen. Es werden dadurch Stellen entstehen, bei denen es im Winter ständig Probleme gibt und erhöhter Winterdienst erforderlich ist. Bei der Kurve im Bereich der Steilwand ist eine Querneigung von 6 % zur Kurvenaußenseite nicht zulässig. Dr. Wimmer hat den richtigen Einwand genannt, dass damit auch die Materialbilanzen nicht mehr stimmen würden. Es würde somit das ganze Projekt geändert.

Die Längsschnitte werden als Beilage ./8 zu Protokoll genommen.

DI Zerawa für die Projektwerberin:

Bei der Planerstellung kam es zu einem Schreibfehler – alle Querneigungen sind planlich richtig dargestellt, lediglich bei der Beschriftung kam es zu einem Versehen. Die RVS-Vorgaben wurden selbstverständlich eingehalten, es kam zu keiner Änderung der Querneigung gegenüber dem ursprünglichen Projekt.

Statt Längsneigung meinen Sie die Anrampungsneigung des Fahrbahnrandes, die die Vorgaben der RVS einhält.

Ing. Bloms:

Selbst wenn die Querneigungen nicht geändert wurden, wird auf die fehlenden Querschnitte hingewiesen. Das bmvit hat mit der Projektänderung keine neuen Querprofile veröffentlicht. Die Querprofile wurden nicht an die Projektänderung angepasst.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Es ist keine Änderung der Querneigung erfolgt.

Ing. Bloms:

Z.B. wurde im Lageplan PAE4.3 der Querschnitt 35 durch das Becken 3 einfach weggelassen, das ist dort, wo die neuen Versickerungsbecken liegen. Beim Querschnitt 112 in 2.4.1.1.4 fehlen natürlich die Becken der Projektänderung. Es fehlt auch ein Nachweis, ob die Versickerungsanlagen den gemäß RVS 04.04.11 erforderlichen Mindestabstand von 1 m zum höchsten Grundwasserspiegel aufweisen, wenn die Querschnitte nicht angepasst werden. Dies gilt auch für die Bodenfiltermulden und für die Höhenlage der Leitungen. Bei der in den Längenschnitten eingezeichneten Höhenlage ist nicht nachvollziehbar, um welche Höhenlage welcher Bauteile es sich handelt. Die Höhenlage der Entwässerung hängt auch vollständig von der Querneigung ab. Wie soll ein Projekt mit derartigen Mängeln überhaupt beurteilt werden können? Hinweis: Es sind eine Menge Striche eingezeichnet, das soll die Entwässerung der Richtungsfahrbahnen darstellen, aber welche Höhe stellt das dar?

DI Zerawa für die Projektwerberin:

Die dargestellten Linien sind die angedachten Rohrsohlen der zukünftigen Entwässerung.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Ich habe meiner Beurteilung die Querprofile und die Längsentwicklung der Straße aus dem ursprünglichen Projekt zugrunde gelegt. In diesen Querprofilen ist eingezeichnet, dass bei Dachprofilen die Straße 2,5 % Querneigung aufweist.

Hinsichtlich der Höhenlage von straßenbegleitenden Entwässerungsmulden und Entwässerungssträngen ist festzustellen, dass deren Höhenlage insofern irrelevant ist, als diese gegenüber dem Grundwasser gedichtet ausgeführt werden und demgemäß kein Grundwasser in das Straßenentwässerungssystem eindringen kann bzw. auch kein gefasstes Straßenwasser ins Grundwasser gelangen kann. Der Abstand der Versickerung zum Grundwasser ist nur bei den Becken der Versickerungsanlagen relevant und dort muss ein Abstand von 0,5 m Unterkante zu höchstem Grundwasserspiegel eingehalten werden. Das entspricht den Vorgaben der RVS 04.04.11. Das Niveau der Straße selbst liegt über Grundwasserspiegel, daher sind auch die Mulden nicht vom Grundwasser überströmt. Der Rest der Mulde ist gedichtet.

Ing. Bloms:

Wenn das Grundwasser höher steigt, hat man Auftrieb, auch wenn es abgedichtet ist. Dann schwimmt die Mulde auf.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Die Mulde liegt so hoch, dass der höchste Grundwasserspiegel die Mulde selbst nicht erreicht. Ein Aufschwimmen der Straßenentwässerung ist nicht zu befürchten, da der eingebaute Dränkies schwerer als Wasser ist.

Auf den Einwand von Ing. Bloms, dass das aus den Quer- und Längenschnitten nicht nachvollziehbar ist, verweist der Sachverständige auf die Regelprofile, aus denen man sieht, wie es funktioniert.

Inq. Bloms:

In der Einlage PAE3.2 steht neben der Einmündung der Entwässerungsanlage in den Rußbach der Text „Ausleitung Pufferbecken“. Unterlagen, wie z.B. ein Lageplan, zu diesem Pufferbecken sind nicht aufzufinden.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Die mit der Straßenentwässerung gesammelten Wässer werden zu Gewässerschutzanlagen geleitet und nach deren Reinigung im Sommer versickert oder im Winter in den Rußbach abgeleitet. Das Entwässerungssystem weist mehrere Pufferbecken auf.

Inq. Bloms:

Es gibt kein Pufferbecken bei der Einleitung in den Rußbach?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Das stimmt.

Inq. Bloms:

Es ist die Beschriftung in Einlage PAE3.2 somit falsch.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Die Bezeichnung „Ausleitung Pufferbecken“ bezeichnet generell die Ausleitung in den Vorfluter aus allen Pufferbecken.

Inq. Bloms:

Aufgrund der fehlenden und mangelhaften Unterlagen beantrage ich, das BMVIT möge die verbesserten Unterlagen erneut auflegen und die Verhandlung bis nach Ende der Auflagefrist vertagen.

Im TGA 11 hält der Sachverständige fest *„Demgemäß ist zu fordern, dass der Abstand zwischen Filterunterkante des Drainkies in welchen die Sickerrohre unter den Bodenfilterbecken bzw. den Pufferbecken eingebracht werden und dem maßgeblichen Grundwasserstand 0,5 m nicht unterschreiten darf.“* Dazu wird auch eine Maßnahme vorgesehen. Danach folgt die wesentliche Aussage *„Eine detaillierte Planung und Dimensionierung der Kanalstränge zur Ableitung der Straßenwässer liegt dem gegenständlichen Einreichprojekt nicht bei. Diese Dimensionierung wird im Rahmen des dem UVP-Verfahren nachfolgenden Wasserrechtsverfahrens im Zuge der zweiten Teilkonzentration vorgelegt.“* Wenn alle Unterlagen und Berechnungen fehlen bzw. sich durch die Auflagen des Sachverständigen praktisch alles ändert, schlage ich vor, die Verhandlung in das Wasserrechtsverfahren zu verlegen.

RA Dr. List schließt sich dem Antrag an.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Ich weise nochmals darauf hin, dass im UVP-Verfahren Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Wasser beurteilt werden, bautechnische Details sind Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass die Thematik bereits mehrfach erörtert wurde.

Ing. Bloms:

Das stimmt nicht. Wenn die Bodenfiltermulden durch z.B. andere Abflussbeiwerte größer werden, sich die Lage verändert, wird mehr Chlorid aus der Straße in die Entwässerungsanlage eingeleitet und letztendlich landet mehr Chlorid im Rußbach. Das ist entscheidend für das Wasser und Grundwasser. Auch die Dimensionierung und Verlegung der Rohrleitungen verursacht Umweltauswirkungen, man kann nicht alles komplett auslagern.

Zum Chlorideintrag ins Grundwasser: Die Einleitung der Winterstraßenwässer stellt zwar eine Verbesserung für den Grundwasserkörper Marchfeld dar, ist jedoch nicht die Lösung, die von der NÖ Landesregierung bei der SUP und anfangs auch von der ASFINAG versprochen wurde. Damals wurde nämlich die Ableitung in die Donau oder March versprochen, wobei die March heute bereits abschnittsweise hohe Chloridwerte aufweist und vermutlich als Vorfluter nicht in Frage kommt.

DI Stundner hat in seinem Ergänzungsgutachten vom 29. Juni 2016 im Verfahren zur S 3 Hollabrunn – Guntersdorf geschrieben *„Eine Versickerung von Straßenabwässer aus dem Vorhaben S 3 ist nicht vorgesehen. Alle Straßenwässer werden gereinigt und Vorfluter zugeführt. Lediglich durch Sprühnebel aufgewirbelte Straßenwässer können im Nahbereich der Fahrbahn in den Boden entlang der Trasse gelangen. Dadurch bedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind als geringfügig anzusehen.“* Warum ist die Ableitung der Straßenwässer im Sommer und Winter bei der S 3 möglich und bei der S 8 nicht?

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass ein Vergleich mit dem Verfahren S 3 nicht notwendig ist, es ist das konkrete eingereichte Projekt zu beurteilen.

Ing. Bloms:

Warum wählt man bei der S 8 diese komplizierte Lösung?

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass das gegenständliche Projekt so von der Projektwerberin eingereicht wurde und vom Sachverständigen begutachtet. Der Sachverständige wird sich dazu nicht äußern.

RA Dr. List schließt sich dieser Frage an.

Ing. Bloms:

Es ergibt sich ein Widerspruch, dass der Sachverständige es in einem Verfahren so für schlüssig hält und in einem anderen anders.

Es ist im Projekt vorgesehen, dass sämtliche Straßenwässer solange sie nicht gereinigt sind, in die Gewässerschutzanlagen über Bodenfilter abgeleitet werden und demgemäß sind auch die Böschungen, über die Wasser versickern könnte, zu dichten.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Die Gischt kommt abgesehen den jeweils angesetzten Prozentsätzen für die Sprühverluste in die Straßenentwässerung. Eine entsprechende Abdichtung ist Projektinhalt. Die Ansätze für Sprühverluste entsprechen der RVS bzw. sind, soweit davon abweichend, aus dem Projekt abzuleiten. Informationen liegen im ggst. Projekt vor und können dort nachgelesen werden.

Auf den Einwand von RA Dr. List, dass es Wesen des UVP-Verfahrens ist, dass die Antragstellerin Auskunft gibt, erklärt der Verhandlungsleiter, dass das Projekt hier im Saal zur Einsicht aufliegt.

RA Dr. List:

Im Projekt steht es nicht drinnen.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Eine entsprechende Abdichtung ist im Projekt vorgesehen, sonst wäre es nicht plausibel.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird eine Maßnahme formuliert, dass auch die Dammbereiche abgedichtet werden müssen.

Herr Rehm:

Es gibt Neigungen, die unter Umständen nicht stimmen. Wir haben Zahlenfehler, haben Dichtungen, die es vermeintlich gibt, aber nicht planlich dargestellt sind, haben Abstände von Gewässerschutzanlagen zum höchsten Grundwasserstand (HGW 100), der einerseits nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmt worden ist, und auch nicht die Einhaltung der Abstände dargestellt wurde und sprechen über Glaubensfragen, was im Projekt dargestellt ist, aber in der Realität nicht haltbar ist. Es muss daher das Projekt an den tatsächlichen Stand herangeführt werden und ich stelle daher den Antrag für die Umweltorganisation VIRUS und die Bürgerinitiative Marchfeld, dass das Projekt entsprechend angepasst wird und wieder - zumindest im Wege des Parteiengehörs – vorgelegt wird, damit wir ein Projekt beurteilen können, wo Wirklichkeit mit den hier formulierten Glaubenssätzen übereinstimmt.

Die Vertreter der Bürgerinitiativen Rettet die Lobau, Netzwerk Verkehrsregion Wien-Nö, Bürgerinitiative für ein lebenswertes Marchfeld und Umfahrung Deutsch-Wagram und Helmahof schließen sich dem Antrag an.

Auf die Wortmeldung von RA Dr. List erklärt der Verhandlungsleiter, dass Ing. Bloms am Wort ist. Dr. List wird später nochmals das Wort erteilt und er kann sich dazu äußern.

Ing. Bloms:

Es ist ein wesentlicher Bestandteil von Verhandlungen, dass Fragen an den Sachverständigen gestellt werden können. Ich möchte von DI Stundner wissen, wie er den Schutz des Grundwassers beurteilt hat. Das Marchfeld liegt in der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung, weiters gibt es die Schongebietsverordnung Marchfeld und DI Stundner schreibt im TGA nur „Gemäß Kap 2, Begriffsbestimmungen der RVS 04.04.11 gelten als wasserwirtschaftlich relevante Bereiche: ...• Schongebiete für die Trinkwassernutzung ...• Gebiete mit Rahmenverfügungen zum Schutz des Trinkwassers...Für das gegenständliche Vorhaben werden über den geplanten Gewässerschutz hinausgehende Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Wasser als nicht erforderlich erachtet.“ Ich ersuche um eine nachvollziehbare Begründung dazu, denn nach der RVS können darüber hinausgehende Maßnahmen erforderlich sein.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Hinsichtlich der Anlageverhältnisse der Straße habe ich die Auswirkungen des Vorhabens geprüft, es wurde keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Projekt erkannt, es sind demgemäß keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Aufgrund der gewählten Entsorgung der anfallenden Straßenwässer ist zu erwarten, dass nur ein geringer Anteil des Chlorides zur Versickerung und damit in das Grundwasser kommt. Die Auswirkungen werden auf den unmittelbaren Nahbereich der Trasse beschränkt sein.

Ing. Bloms:

Ich widerspreche der Aussage, dass es zu keinen Auswirkungen auf das Grundwasser kommt. Wenn man im mittleren Bereich der S 8 realistische Sprühnebelverluste von 20 % ansetzt, habe ich mit dem Excel-Berechnungstool des bmvit, das auch im Fachbericht verwendet wurde, für den Brunnen B044 einmal 2 % und einmal 20 % bei einer Hintergrundbelastung von 74 mg angesetzt und damit ergibt sich eine gesamte Konzentration von 217,1 mg/l. Das liegt weit über dem Grenzwert und wäre ein worst-case-Szenario, das anzusetzen wäre. Man müsste auch noch hinterfragen, wie man zur Abstandsgeschwindigkeit kommt, die mit 0,51 m/Tag angesetzt ist. Im Fachbericht wird von einer Erhöhung von 14,6 mg/l bei diesem Brunnen bei 50m Entfernung ausgegangen. Wenn man einen realen Brunnen mit 65 m Abstand eingibt, sind die Werte sehr unterschiedlich.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Logischerweise ergibt sich bei einem höheren Bemessungswert bei der Berechnung ein höherer Wert der zu erwartenden Chloridzusatzkonzentrationen. Wenn 20 % so versickern würden, würden sich rechnerisch diese Werte ergeben. Wir haben die Annahme von 2 % übernommen, da man sich im Einschnitt befindet und nicht damit zu rechnen ist, dass mehr als geringfügig Chlorid in der Gegend versickert.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Die angenommenen Werte sind plausibel, nachvollziehbar und transparent und entsprechen dem Stand der Technik. Eine Eingabe von 20 % entspricht nicht dem Stand im Projekt. Die Herkunft dieser Annahmen ist in den vergangenen Stunden ausführlich diskutiert worden und nachvollziehbar.

Ing. Bloms:

Die 2 % sind für uns nicht nachvollziehbar.

Zu der von DI Stundner als Maßnahme vorgesehenen Abdichtung halte ich fest, dass sich daraus eine wesentliche Änderung der Projektänderung vor der Verhandlung ergibt. Die Berechnung der Mulden in PAE3.1 ist damit hinfällig, da mehr Einzugsfläche mal Abflussfaktor, da sich der Abflusswert der Böschungsflächen ändert. Diesbezüglich sieht man auch bei den bisherigen Abflusswerten wieder zu den 2 % das bisher angesetzt wurde ein Abflussbeiwert von 0,4, was bedeutet, dass 60 % der Regenwässer + Chlorid im Boden versickert. Gleichzeitig geht man aber von nur 2 % an Chloridverlusten aus. Das ist nicht schlüssig und nachvollziehbar. Es ergeht der Antrag, die ASFINAG möge neue Chloridausbreitungsrechnungen unter Anwendung realistischer und nachvollziehbarer Bemessungsfaktoren bzw. Sprühnebelverluste vorlegen oder den gesamten Straßenbereich inklusive Raumgitterwand zum Untergrund abdichten. Es müsste auch ein Nachweis geliefert werden, denn es wird sich auch durch die hunderten an die Dichtung anzuschließenden Schächte ein Wasserverlust von 2 % ergeben.

Der Vertreter der Bürgerinitiative Netzwerk Verkehrsregion Wien-Nö schließt sich dem Antrag an.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Ich stimme Ihnen zu, dass sich die abzuleitenden Wassermengen erhöhen, d.h. die Berechnung muss nachgezogen werden. Es ändert sich aber qualitativ nichts an diesen Wässern. Es werden nicht mehr Straßenwässer abgeleitet als bisher. Die Straßenfläche ist von meiner Maßnahme nicht betroffen, betroffen sind nur die Böschungsflächen. Vom Chlorid würde sich bei einer sektoralen Betrachtung der abzutransportierenden Chloridmengen etwas ändern. Da die gesamte Chloridmenge in den Rußbach abgeleitet wird, ergibt sich eine Gesamtbeurteilung aller Fahrflächen. Diese Menge ist mit 10 % Sprühnebelverlust behaftet und diese Menge geht in den Rußbach. Auf der einen Seite gibt es 20 % Sprühnebelverlust auf 7 km gerechnet und in einem Bereich von 7,4 km gibt es 2 %. Aufgerechnet geht sich das mit den 10 % aus. Es stimmt daher die Berechnung der Wässer, die in den Rußbach gehen, und es stimmen auch die Sprühnebelverluste.

Ing. Bloms:

D.h. der Abminderungsfaktor nach dem Chloridleitfaden wurde in der Berechnung nicht angewandt?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Der Abminderungsfaktor wurde angewandt, die 10 % wurden aber vorher abgezogen.

Ing. Bloms zur Berechnung der Chloridkonzentration:

Im Fachbericht werden die vom bmvit zur Verfügung gestellten Excel-Tabellen verwendet. Es werden jedoch nur beispielhaft mit einem Abstand von 50m die jeweiligen Abschnitte berechnet. Die Belastung der Brunnen im Nahbereich der S 8 wird ausschließlich tabellarisch angegeben, d.h. das ist nicht nachvollziehbar und muss von jedem selbst nachgeprüft werden. Die Berechnungen im Bereich von 50m Abstand von der Trasse im Bereich Markgrafneusiedl sind problematisch – ich zitiere die Auftaumittelstudie von Mag. Wolf „*Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden: Realitätsnahe Prognosen sind insbesondere im Nahbereich kleiner 50m zum Emittenten aufgrund der stark variablen Eingangsparameter problematisch.*“ D.h. was für 49,9m gilt, muss auch für 50m gelten, d.h. die Werte sind also problematisch. Weiters erwähnt Mag. Wolf „bei bestimmten hydrogeologischen Verhältnissen (Gültigkeit des Darcy'schen Gesetzes, Durchlässigkeitsbeiwerte im Bereich von $>1 \cdot 10^{-5}$ m/s im Wesentlichen homogener Aquiferaufbau) ist die analytische Prognose der auftaumittelbedingten Erhöhung von Chloridkonzentrationen im Grundwasser realitätsnahe möglich.“ D.h. im Umkehrschluss, wenn der Boden nicht homogen aufgebaut ist, ist keine realitätsnahe Berechnung möglich.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Die letzte Aussage ist korrekt.

Ing. Bloms zeigt die HGW100-Karte (NÖ LReg, Stand: 31.12.2012, erstellt von Joanneum Research):

Aus dieser Karte sieht man, dass der gesamte nördliche Bereich der Gemeinde Markgrafneusiedl als Unsicherheitsbereich“ (hellbraun umrandet) und ganz Markgrafneusiedl als Unsicherheitsbereich und Sonderflächen (dunkelbraun umrandet) gekennzeichnet sind. Es treten daher nach der Karte von Joanneum Research auf: „*Erhöhte Unsicherheiten auf Grund geringer Grundwassermessstellendichte und inhomogener hydrogeologischer Verhältnisse.*“ und „*Erhöhte Unsicherheiten auf Grund von Materialabbauen oder Deponieflächen (z.T. inhomogene hydrogeologische Verhältnisse).*“ Das ganze Gebiet ein einziges Deponie- und Schottergrubengebiet, d.h. in diesem Bereich sind hinreichende Berechnungen nicht möglich.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Die angestellten Berechnungen betreffen im Wesentlichen den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, der Planungsgrundlage für Gemeinden sein soll. Die in der Karte von Joanneum Research ausgewiesenen Unsicherheiten betreffen einerseits den Grundwasserflurabstand bedingt durch den wechselnden Geländehöhen durch den Kiesabbau sowie die Grundwasserspiegelhöhen hinsichtlich des HGW-100.

Ing. Bloms:

Es muss ein gleichwertiger kf-Wert, also ein relativ homogener Aufbau sein, sonst funktioniert die Berechnung mit dem Exceltabellenblatt nicht. Die Frage ist, wie groß ist in diesem Bereich die Unsicherheit vom Grundwasserspiegel. Dieser geht ja sehr stark in die Berechnung der Chloridkonzentration ein.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Für die Berechnungen der Chloridkonzentrationen wurde ein sehr niedriger Grundwasserstand angenommen. Die Aquifermächtigkeiten sind relativ gut erfasst, es gab im ursprünglichen Einreichprojekt waren auch die Bohrungen, die es in diesem Bereich gibt, dargestellt. Man kennt die Grundwassermächtigkeit relativ gut. Wir haben einen inhomogenen Berechnungsstoff und sind auf Vereinfachungen angewiesen. Naturgemäß können die Berechnungen nur qualifizierte Abschätzungen sein.

Ing. Bloms:

Ich beantrage, die ASFINAG möge durch bauliche Maßnahmen dafür sorgen, dass es in den Bereichen inhomogener hydrogeologischer Verhältnisse zu keinem Eintrag von Schadstoffen kommt, da mE die Schadstoffausbreitung im Boden nicht ausreichend genau berechnet werden kann.

Das Thema Ersatzwasserbrunnen fehlt für uns in den Unterlagen. Mag. Wolf hat diesbezüglich im TGA 12 ein worst-case-Szenario mit der Berechnungsvorlage des bmvit gerechnet (unter Beibehaltung der geringen Sprühnebelverluste) und gefordert, für jene Brunnen, bei denen laut Berechnungen 110 mg/l Chlorid überschritten wird - der Höchstwert in seinen Berechnungen war 118 mg/l, auch nicht wenig bei Berücksichtigung, dass nur Werte bis 70 mg/l für alle Pflanzen geeignet sind – Ersatzwasserbrunnen zur Verfügung gestellt werden. Somit wird im Verfahren ein neuer Chloridgrenzwert festgelegt.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Dieser Wert wurde in Konsens mit dem Sachverständigen für Landwirtschaft abgestimmt und im Hinblick auf die zu erwartenden Unwägbarkeiten angenommen.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Wie in meinem Gutachten ausgeführt, setze ich als Grenzwert für Chlorid 115 mg/l an. Diese 115 mg/l beziehen sich auf den FAO-Grenzwert. Das ist auch ein Wert, der im ehemaligen Regelblatt 11 für Bewässerungswasser enthalten ist. Eine Festlegung von 110 mg/l ist nur eine zusätzliche Marge.

Ing. Bloms:

Zum Nachweis der Zulässigkeit der Einleitung der Chloride aus dem Winterdienst in den Rußbach wurde der NÖ Arbeitsbehelf „Chloridbelastete Straßenwässer, Auswirkungen auf Vorflutgewässer, Entscheidungsgrundlage für Sachverständige und Planer“ vom Mai 2015 herangezogen. In diesem Arbeitsbehelf wird auch auf den Chloridleitfaden des bmvit einge-

gangen und festgestellt: Im Leitfaden des bmvit wurde „zur Charakterisierung der Witterungsbedingungen in der Streuperiode wurden ausgewählte Parameter für die Streuperioden 2007 - 2011 für ganz Österreich statistisch ausgewertet: Frosttage, Niederschlagssumme, Regentage mit max. Temp. < 1 °C, Neuschneesumme, Temperaturmittel, Tage mit Schneefall. Keiner dieser Parameter korrelierte allerdings auch nur annähernd statistisch abgesichert mit dem Bemessungswert Cl_s [kg Cl/m²*p]. Aus diesem Grund kann daher nur auf Basis der verfügbaren Chloriddaten einer gesamten Streuperiode und anhand von Winterniederschlagsdaten eine annähernd der Realität entsprechende Spitzenbelastung für das Vorflutgewässer simuliert werden.“ Dabei handelt es sich um einen Widerspruch in sich. Den Verfassern des Chloridleitfadens ist es nicht gelungen, eine Korrelation zwischen den meteorologischen Daten und dem Salzverbrauch herzustellen, der NÖ LReg hingegen unter Heranziehung der Niederschlagstage mit einem Niederschlag von mehr als 0,1 cm schon. Die NÖ LReg wird genauso wenig eine Korrelation herstellen können, wird auch teilweise in dem Arbeitsvermerk angegeben, dass es nur eine grobe Näherung ist. Der Nachweis gemäß NÖ Arbeitsbehelf gliedert sich in zwei Lastfälle: Im Lastfall 1 wird die gesamte Streumenge über die Streuperiode mit 150 Tagen aufgeteilt, wobei der Grenzwert bei saprobiellem Grundzustand > 1,25 von 150 mg/l im Vorfluter einzuhalten ist. Dieser Wert ist nach Aussage des Arbeitsbehelfes nicht unbedingt aussagekräftig, da in einem halben Jahr ein doppelter Wert sein kann und umgekehrt. Im Lastfall 2 wird die gesamte Chloridmenge nicht gleichmäßig über die gesamte Streuperiode dem Vorfluter zugeführt, sondern auf die erwähnten Niederschlagstage mit Regen und Schnee im Winter aufgeteilt. Ein Grenzwert bei Gewässer mit saprobiellem Grundzustand > 1,25 von 600 mg/l ist einzuhalten. Dieser Grenzwert für den Lastfall 2 darf maximal 72 Stunden auftreten. Daraus ergibt sich für die Berechnung: Infolge der mehrmaligen Mittelwertbildung bei den Hintergrundbelastungen, z.B. beim Rußbach, gibt der Arbeitsbehelf einen maximalen Chloridgehalt von 445 mg an, der wesentlich über dem Durchschnittswert liegt, der in der Berechnung angegeben wurde. Die Berechnung über alle Niederschlagstage ist eine grobe Mittelung, z.B. auch die Chloridkonzentration, die im Verlauf des Rußbaches aus den Kläranlagen kommt. Wir sind der Ansicht, dass um den Nachweis für den Lastfall 2 zu bringen, auch ein worst-case-Szenario entworfen werden und die Wasser- und Chloridmengen in den Kanalleitungen mit einem geeigneten Verfahren berechnet werden müssen. Ohne die erforderlichen Umfänge kann man zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen, ob die Grenzwerte eingehalten sind.

Das BMLFUW setzt im Unterschied zur NÖ Landesregierung andere Grenzwerte fest, die zwar ähnlich, aber strenger sind. Und zwar in Tab. 6 der Chloridstudie findet sich ein anderer Vorschlag, der von der Expositionsdauer und dem Kalkgehalt des Gewässers abhängig ist. Und zwar geht das von kalkreich, mäßig kalkarm bis kalkarm, bei maximaler 1-monatiger Belastung von 100 bis 150 mg/l, maximal 3 Tage von 400 bis 600 mg/l. D.h. das BMLFUW legt den Grenzwert für den am höchsten belasteten Monat mit 100 – 150 mg/l fest. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die NÖ LReg diese Werte für die durchschnittliche Jahresbelastung heranzieht.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Der Lastfall 1 gemäß Arbeitsbehelf des Landes NÖ zielt auf die mittlere Chloridbelastung eines Vorfluters ab. Wie auch im TGA7 ausgeführt, entspricht diese mittlere Chloridbelastung im gegenständlichen Fall nicht den tatsächlichen Verhältnissen und ist daher kritisch zu sehen. Die Ermittlung des Lastfalls 1 steht aber im Einklang mit der Qualitätszielverordnung Ökologie OG. Mit dem Lastfall 2 lässt sich die zu erwartende Spitzenbelastung annähernd nachvollziehen. Dieser ist für mich für die Beurteilung maßgeblich.

In der Literatur findet sich der Vorschlag, die zulässige Chloridbelastung auf die Pufferfähigkeit, d.h. den Kalkgehalt eines Gewässers abzustellen, und zusätzlich zu den Grenzwerten auch die jeweilige Überschreitungsdauer festzulegen (Moog et al. 2001, Wolfram 2014). In der Chloridstudie des BMLFUW (Wolfram 2014) finden, was den Rußbach betrifft, die Grenzwerte für die mittlere (150 mg/l) sowie die Spitzenbelastung (600 mg/l) eine Bestätigung. Für die mittlere Chloridbelastung wird eine maximale Überschreitungsdauer von 1 Monat vorgeschlagen, für die Spitzenbelastung wird eine maximale Überschreitungsdauer von 3 Tage vorgeschlagen.

Ing. Bloms:

Das sind „Milchmädchenrechnungen“, da sogar die Autoren des NÖ Arbeitsbehelfs festhalten, dass die Niederschlagstage $> 0,1$ cm nicht wirklich in Korrelation mit dem Salzverbrauch stehen.

Der 72-Tage-Nachweis ist aufgrund des nicht bekannten Verlaufes nicht erbringbar. Man kann durchschnittliche Spitzenwerte rechnen, aber man kann sehr wohl ein worst-case-Szenario mit geringen Umlaufzeiten des Winterdienstes konstruieren, wo 40 g/m^2 aufgestreut werden und dann kommen innerhalb kürzester Zeit gewaltige Streusalzmengen zusammen, die sich in Pufferbecken möglicherweise akkumulieren.

Warum hat man nicht die Werte des BMLFUW übernommen, sondern die nicht nachvollziehbaren Werte der NÖ Landesregierung?

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Der in der Studie genannte Wert von 150 mg Chlorid/l ist sehr wohl der Richtwert für die chronische Belastung, also eine mittlere Belastung. Hier ist die Überschreitungsdauer genannt, es darf maximal ein Monat überschritten werden. Die 150 mg/l gelten sowieso als statistischer Mittelwert.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung um 13.09 für eine Mittagspause.

Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung um 14.14 Uhr wieder auf.

Ing. Bloms zu den maximalen Chloridkonzentrationen:

Es wird beantragt, die ASFINAG möge die Einhaltung der oben genannten Grenzwerte nachweisen und die zur Beurteilung erforderlichen Berechnungen vorlegen. Hinsichtlich der sonstigen Schadstoffe in den Straßenabwässern halte ich fest, dass nach der AAEV die Menge an abfiltrierbaren Stoffen bei Einleitung von Abwässern in Fließgewässern beschränkt ist. Dazu im Widerspruch steht auf S. 40 des TGA 11: „Die Schadstoffbelastung der Straßenwässer aus dem Vorhaben wird anhand vergleichbarer, bereits realisierter Straßenvorhaben wie folgt abgeschätzt.“ Im Anschluss folgt eine Tabelle. Abgesehen vom fehlenden Quellennachweis (welche vergleichbaren Straßen wurden herangezogen?) wird nur die durchschnittliche und nicht die maximale Schadstoffkonzentration angegeben, und laut dem im TGA 11 angegebenen Wert wird der Grenzwert von 30 mg/l bei abfiltrierbaren Stoffen mit 200 mg/l deutlich überschritten. Auch der Grenzwert des chemischen Sauerstoffbedarfs von 75 mg/l wird mit 100 mg/l überschritten. Das zeigt, dass nicht alle Grenzwerte eingehalten werden.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Die Tabelle zeigt die Schadstoffbelastung der ungereinigten Straßenwässer und dass die Reinigung der Straßenwässer über eine GSA unbedingt erforderlich ist. Die Reinigungsleistung der geplanten GSA gewährleisten eine entsprechende Reduktion der Schadstoffbelastung.

Ing. Bloms:

Es fehlen die Angaben, was nach den Filtern rauskommt, und der Nachweis, ob die Konzentrationen zahlreicher anderer Schadstoffe, die in Straßenabwässern enthalten sind, unter den Grenzwerten der AAEV liegen. Es wird beantragt, die ASFINAG möge den Nachweis erbringen, dass die Grenzwerte der AAEV nicht überschritten werden.

Aus welchem Grund wurde im TGA 11 für die Dimensionierung verschiedener Bauteile der Versickerungsanlagen verschiedene Jährlichkeiten der Regenspenden angenommen? Normalerweise ist immer das schwächste Bauteil maßgebend. Warum wurde dies nicht einheitlich festgelegt.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Die zur Anlagendimensionierung herangezogenen Jährlichkeiten ergeben sich einerseits aus den zu berücksichtigenden Richtlinien, andererseits aus straßenbetriebsbedingten Forderungen, um eine Überflutung der Straße zu vermeiden.

Ing. Bloms:

Wird die S 8 alle 5 Jahre überflutet?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Nein, da in den Bereichen, wo die Möglichkeit besteht, dass das Entwässerungssystem übergeht, auf das 30 jährliche Ereignis bemessen wird.

Ing. Bloms:

Wie ist das den Unterlagen zu entnehmen?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Sie haben selbst vorgelesen, dass in abflusslosen Bereichen auf das 30 jährliche bemessen wurde. Dabei handelt es sich um die Bemessungen von z.B. Becken in gefangenen Flächen der Anschlussstellen, die auf das 30 jährliche Ereignis bemessen werden.

Ing. Bloms:

Im Zusammenhang mit dem Rußbach ist zu klären, wie die Leckageraten aussehen bzw. die Abdichtung des Rußbaches? In den Berechnungen wird angenommen, dass der Rußbach abgedichtet wird und kein Chlorid und andere Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Der Rußbach ist mit zahlreichen Gehölzen und Schilf bewachsen und es ist vom Marchfelddamm bekannt, dass Tiere Löcher graben. Es ist daher ungeklärt, ob und welche Chloridmengen und andere Schadstoffe über den Rußbach in das Grundwasser gelangen. Kann man abschätzen, wie dicht der Rußbach ist?

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Es wurde davon ausgegangen, dass die Sohle des gegenständlichen Rußbachabschnittes abgedichtet ist. Die Marchfeldkanalgesellschaft legt großen Wert auf die Erhaltung der Abdichtungen, es gibt auch eine diesbezügliche Stellungnahme der Marchfeldkanalgesellschaft. Für den Fall von Undichtheiten, durch die Rußbachwasser ins Grundwasser gelangen könnte, ist davon auszugehen, dass die Qualitätsziele im Grundwasser eingehalten werden, da für den Rußbach durch die Chlorideinleitungen der S8 das Qualitätsziel gemäß QZV Ökologie OG eingehalten werden. Es gibt keine plausible Schätzung, wie viele Leckagen das sein könnten.

Ing. Bloms:

In den Unterlagen wurden bei der Vorbelastung auch die Chloridmengen aus der Einleitung der Winterabwässer der S 1 Schwechat – Süßenbrunn (die über die Versickerungsanlage Speltengarten in das Grundwasser gelangen) nicht berücksichtigt. Der Stempfelbach wird über den Obersiebenbrunner Kanal verbunden und am Anfang gibt es die dritte Versickerungsanlage des Marchfeldkanals „Speltengarten“. Oberhalb dessen werden die S 1 Winterabwässer eingeleitet, d.h. während die S 8 unterhalb des Obersiebenbrunner Kanals eingeleitet werden. Diese können somit die Versickerungsanlage nicht beeinträchtigen.

Warum wurde das nicht berücksichtigt?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Die Einleitung der S 1 Schwechat-Süßenbrunn ist in der Vorbelastung der Beurteilung der S 8 berücksichtigt. Die Überleitung Speltengarten ist nicht Thema der S 8.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Auch durch die S 1 werden die Qualitätsziele für Oberflächengewässer nicht überschritten, demgemäß steht einer Versickerung von diesem Wasser aus dem Rußbach nichts entgegen, noch dazu, wo die Konzentrationserhöhungen durch die S 1 nicht dramatisch sind.

Inq. Bloms:

Wir haben vermutlich überall Einleitungen von Chlorid, etwas entlang des Rußbachs, Sprühnebelverluste von zumindest 10 % entlang der S 8, Speltengarten – warum wurde kein Grundwassermodell erstellt und nur mittels Exceltool exemplarisch vorgerechnet (Antrag)? In der Chloridstudie des BMLFUW wird beschrieben bzw. vermutet, dass es durch die Straßenabwässer und sonstige Einleitungen von Chlorid immer weiter zu einer Aufhöhung bis zu einem sogenannten „State“-Zustand kommt, als Beispiel wird die B 17 angeführt, wo der Chloridgehalt in den letzten Jahrzehnten auf 170 mg/l angestiegen ist. Man müsste daher mit einem Modell nachweisen, dass derselbe Effekt nicht auch im Raum Marchfeld auftritt.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Auf Grund der gewählten Art der Verbringung mit der Einleitung in ein Oberflächengewässer und der nur geringen Versickerungsfracht des Chlorides ist die gewählte Berechnungsmethode zulässig.

Inq. Bloms:

Ich beantrage, dass die ASFINAG ein Grundwasserberechnungsmodell vorlegt, wo die maximalen Chloridkonzentrationen für die nächsten 10 – 12 Jahre ausgewiesen werden. Die Versickerungsanlage bzw. Becken besitzen tw. nur eine Tiefe von 75 cm. Obwohl nur von November bis Ende April versickert wird, können auch im April bzw. vor dem 1. November Frosttage auftreten. Es wäre daher der Nachweis der Frostbeständigkeit zu erbringen. Ebenso für die Rohre und Pumpen. Wird die Frostsicherheit nicht behandelt bzw. kann es nicht zu Frostschäden bzw. Auffrieren von stehendem Wasser im Kanal kommen?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Frostschäden an bestehenden Straßenentwässerungen sind mir nicht bekannt. Ich weise auf meine Maßnahme hin, dass in regelmäßigen Abständen die Dichtheit der Kanäle zu prüfen ist. Sollten Frostschäden auftreten, würde dies bei dieser Kontrolle auffallen und müsste saniert werden.

Inq. Bloms:

Bekanntlich bildet sich ein Absenktrichter, wenn Grundwasser entnommen wird. Wird Wasser versickert, kommt es logischerweise zum gegenteiligen Effekt, also einer Anhebung des Grundwasserspiegels. Dazu kommt, dass sich die Versickerungsanlage im Nahbereich sehr tiefer Straßeneinschnitte befindet. Es fehlen diesbezüglich Unterlagen über die Auswirkung der Versickerung v.a. der Sommerstraßenabwässer. In welchem Bereich werden sich die Grundwasseranhebungen bewegen? Besteht nicht die Gefahr, dass sich das Grundwasser

quasi in einem hydraulischen Kurzschluss über die Böschungen wieder in die Muldenversickerung einsickert?

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Üblicherweise wird für den Bodenfilterkörper eine Durchlässigkeit gewählt, die im Bereich von 10^{-4} bis 10^{-5} liegt und eine langsame Versickerung erlaubt. Wenn hier ein Filterkörper mit 10^{-3} wäre, dann würde es relativ schnell gehen und man könnte evtl. den von ihnen beschriebenen Aufstauereffekt erwarten. Bei Vorschaltung einer Bodenfiltermulde ist mit langsamer Versickerung zu rechnen.

Ing. Bloms:

Bis in welche Tiefe wird der Boden mit Material mit 10^{-5} aufgefüllt?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Es ist zu unterscheiden zwischen der Sickerfähigkeit des Bodenfilters und der Sickerfähigkeit, die für die Versickerung der gereinigten Sommerwässer erforderlich ist. Diese Versickerung erfolgt unterhalb der Filter- und der Pufferbecken und hier hat die Projektwerberin zur Dimensionierung dieser Versickerung einen kf-Wert von 10^{-4} angenommen. Das Problem ist, dass diese 10^{-4} nicht überall gegeben ist, da es auch dichtere Bereiche gibt. Es wurde daher eine Maßnahme vorgesehen, dass die Projektwerberin nachweisen muss, dass hier im Bereich der Sickeranlage diese 10^{-4} gewährleistet ist. Ist es gewährleistet, dann erfolgt die Versickerung relativ rasch auf Grundwasserniveau. Damit ist von einer maßgeblichen Aufspiegelung nicht auszugehen.

Ing. Bloms:

Im Fachbericht PAE7.1 wird erwähnt, dass bei Hochwasserführung der Donau der Durchfluss im Marchfeldkanal um etwa die Hälfte auf $2 \text{ m}^3/\text{s}$ reduziert wird, jedoch wird nicht erwähnt, welche Folgen bei einem Unfall auf der Donau mit Schadstoffaustritt (z.B. Ölteppich) eintreten. In einem solchen Fall werden die Wehre des Marchfeldkanals geschlossen und es verbleibt nur die sehr geringe Wasserführung des Rußbaches, die laut PAE7.1. auf wenige l/s fallen kann. In diesem worst-case-Szenario wären Chloridkonzentrationen weit über 600 mg/l im Rußbach möglich. Selbiges auch bei Dammbbruch oder Unfall im Bereich des Marchfeldkanals. Folge wären ein toter Rußbach oder man leitet die Winterabwässer ins Grundwasser. Wie kann man das wirkungsvoll verhindern? Welche Maßnahmen bzw. Szenarien sind vorgesehen?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Es handelt sich um einen Katastrophenfall, der nicht Gegenstand der UVP ist.

Ing. Bloms zitiert die RVS 3.03, die bis 2011 in Kraft war:

„Straßenneubau von Bundesstraßen in Wasserschutzgebieten ist mit dem Grundsätzen zur Trinkwassergewinnung nicht vereinbar.“. und zu den Grundwasserschongebieten, das wir

sind „Bei der Planung sollte folgendes berücksichtigt werden: Vermeidung von Einschnitten und großzügige Bemessung der Entwässerungsanlagen“.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang List das Wort.

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang List in Vertretung der Bürgerinitiative für ein lebenswertes Marchfeld und in Vertretung von Ing. Leopold Haindl:

RA Dr. List liest aus der Beilage „Chloridverträglichkeit der einzelnen Kulturen“ (Beilage ./9) vor, welche Pflanzen Chlorid liebend, Chlorid verträglich, bedingt Chlorid verträglich und Chlorid empfindlich sind.

RA Dr. List:

Der Aussage des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft, die Aronia-Beere sei eine chloridliebende Pflanze steht die Meinung von Univ.-Prof. Wenzel der BOKU entgegen, der erklärt hat, die Aronia-Beere sei hoch empfindlich gegen Chlorid. Weiter wurde auch von Univ.-Prof. Heimböck ausgesagt, dass Chlorid sehr schlecht für die Aronia-Beere ist. Ich halte fest, dass sich der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft in diesem Bereich nicht auskennt oder sich geirrt hat. Die Aussage, dass die Aronia-Beere nicht empfindlich ist, ist daher falsch.

Der Verhandlungsleiter nimmt den Ausdruck von der Homepage der K+s Kali GmbH – „Chloridverträglichkeit der einzelnen Kulturen“ als Beilage ./9 zu Protokoll und erklärt, dass der Sachverständige später beim Fachbereich Boden und Landwirtschaft dazu Stellung nehmen wird.

Der Verhandlungsleiter erteilt Frau Jutta Matysek das Wort.

Frau Jutta Matysek in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau – Natur statt Beton:

Wie langlebig ist eine Dichtfolie?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Bei Dichtfolien handelt es sich um sehr langlebige Kunststofffolien, die Jahrzehnte halten. Jedenfalls bis zu einer Generalsanierung der Trasse und Entwässerung wird die Beständigkeit als gegeben angenommen.

Frau Matysek:

Wie wird diese überprüft?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Die Dichtheit der Entwässerung wird laufend im Zuge der üblichen Straßenbetreuung geprüft. Im Rahmen der üblichen Instandsetzungsarbeiten werden allfällige Leckagestellen abgedichtet.

Frau Matysek:

Wie erfolgt die Wartung? Wird das Erdreich abgetragen und eine neue eingeführt?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Sollten Schäden festgestellt werden, erfolgt genau das.

Frau Matysek:

Wie wird festgestellt, woher das verseuchte Wasser genau kommt? Gibt es keine Pläne zu diesem Thema?

DI Beitzl für die Projektwerberin:

Es handelt sich um Dichtfolien, die z.B. auch im Teichbau eingesetzt werden. Die Haltbarkeit von solchen Dichtfolien beträgt üblicherweise Jahrzehnte, zumal im gegenständlichen Fall durch den überlagernden Bodenfilteraufbau auch ein UV Schutz gegeben ist. Sollten trotz des mechanischen Schutzes mechanische Schäden auftreten (z.B. durch allfällige Rammarbeiten, Unfall) so sind diese klar lokalisiert und werden instand gesetzt.

Frau Matysek:

Aus welchem Material ist eine Dichtfolie?

DI Beitzl für die Projektwerberin:

Das ist im Detail nicht festgelegt. Es gibt mehrere Materialien bzw. verschiedenste Fabrikate. Als Alternative wäre auch Lehmschlag denkbar, die Projektwerberin geht aber von einer Folienabdichtung aus.

Frau Matysek:

Es wurde gesprochen, dass einberechnet wurde, dass Autos beim Ausfahren aus der Autobahn das Chlorid wieder mitnehmen. Wurde auch einberechnet, dass Autos im Winter auch schon mit Chlorid auf den Reifen hineinfahren?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Die Chloridmenge, die über Fahrzeuge verfrachtet werden kann, wird im Zuge der gegenständlichen Chloridbetrachtung nicht quantifiziert. Es ist anzunehmen, dass etwa die gleiche an Fahrzeugen anhaftende Menge an Streumitteln in den Vorhabensbereich eingetragen wie ausgetragen wird.

Frau Matysek:

Ich gehe davon aus, dass, wenn sie von einer Straße kommen, deren zulässige Geschwindigkeit niedriger ist, dort auch weniger Salz gestreut wird als auf der Autobahn. Gibt es konkrete Zahlen dazu?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Damit ist die Bilanz positiv. Eine mengenmäßige Erfassung dieser Ein- bzw. Austräge gibt es nicht, sie liegt in meinem Ermessen.

Frau Matysek:

Im Umweltbericht gibt es die Aussage, dass für die Darstellung der Wasserqualität des Rußbachs Messdaten zur Verfügung stehen. Dabei wird auf die S 1 Ost und die Bonaventura Bezug genommen. Wo stehen diese zur Verfügung? Die Daten sind nicht in den Unterlagen.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Im Rahmen der Datenerhebung für die Projektänderung wurden diese Daten von der Bonaventura erhoben und diese sind in die Berechnung und Ermittlung der Vorbelastung eingeflossen. Es handelt sich um Daten der Bonaventura, die die Grundlage für die Vorbelastung bilden. Die Daten ergeben sich aus den einschlägigen Bescheiden der S 1 Ost etc. und wurden dort im Rahmen des vorgeschriebenen Monitorings erhoben. Diese Zahlen liegen auch im bmvit auf.

Frau Matysek:

Ich beantrage, dass diese Zahlen den Unterlagen beizulegen sind. Zur Verständlichkeit der Unterlagen ist es erforderlich, dass diese Daten zugänglich sind.

Was passiert, wenn ein LKW mit Öl verunglückt und diese Flüssigkeit in die Absetzbecken rinnt. Wie verhindert man, dass es direkt in den Rußbach rinnt?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Es sind mehrere Sicherheitseinrichtungen vorgesehen, so hat die Feuerwehr einen genauen Plan der Gewässerschutzanlagen mit der Lage aller relevanten Absperranlagen, die im Fall eines Unfalls eines Gefahrguttransporters mit Schadstoffaustritt geschlossen werden, um eine Versickerung oder Ableitung dieser Schadstoffe zu verhindern. Eine weitere Möglichkeit ist die Abschaltung von Pumpen, wodurch ein Weitertransport der Schadstoffe unterbunden wird.

Frau Matysek:

Im Umweltbericht findet sich die Aussage *„Für die Darstellung der Rest-Chloridbelastung durch Sprühverluste wurden analytische Berechnungen für 3 großräumige Abschnitte entlang der Trasse (West, Mitte, Ost) mit ähnlichen Randbedingungen erstellt, wobei für den*

Abschnitt Mitte 3 Teilbereiche gesondert betrachtet wurden.“. Wo sind diese ähnlichen Randbedingungen dokumentiert?

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es erfolgte eine Untergliederung in fünf Teilbereiche. Bei der Projektänderung wurde ursprünglich in drei Teilbereiche untergliedert, von mir wurde eine Untergliederung in fünf Teilbereiche gefordert. Diese Homogenbereiche sind im Fachbereich Grundwasser und Oberflächenwasser ausgeführt, dort sind auch die Eingangsparameter angeführt.

Frau Matysek:

In PAE-1.2 findet sich die Aussage *„Regelmäßige Emissions- und immissionsseitige Kontrolle der stofflichen Belastungen (chemisch-physikalisch) des Rußbaches zufolge der Einleitung der Straßenabwässer der S 8. Die gleichzeitige Beprobung einer Vergleichsstelle oberhalb der Einleitung der S 8 im Rußbach und des Kläranlagenausrinns vor Mündung in den Rußbach wird empfohlen.“*. Wie oft wird das gemacht? Wie regelmäßig?

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Erhebungen etwa für physikalisch-chemische Parameter, etwa im Rahmen der GZÜV, werden regelmäßig gemacht, mindestens 12 mal im Jahr.

Mag. Kubin für die Projektwerberin:

Die Normierung wasserrechtlicher Auflagen im teilkonzentrierten UVP-Regime für Bundesstraßen obliegt ausschließlich dem LH von NÖ als Wasserrechtsbehörde. Das BMVIT wäre dafür nicht zuständig. Die ASFINAG wird die vom LH von NÖ letztlich allenfalls normierten Auflagen selbstverständlich einhalten.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Auflagen, die in den einschlägigen Bescheiden formuliert sind, auch zu Fristen, werden seitens der ASFINAG selbstverständlich eingehalten.

Ing. Neyder:

Ich halte fest, dass der Behördengutachter meint, dass das durchzuführen ist und es usus ist. Die ASFINAG sieht, dass es eigentlich nicht zu machen ist, außer es wird behördlich vorgeschrieben.

Mag. Kubin für die Projektwerberin:

Es gibt einen fachlich nachvollziehbar begründeten Maßnahmenvorschlag des Prüfgutachters. Rechtlich ist für die Umsetzung dieses Maßnahmenvorschlags in Form einer Auflage die Wasserrechtsbehörde zuständig.

Ing. Neyder:

Ich beantrage, dass die Sachverständigen der Behörde der ASFINAG den fachgutachterlichen Usus vorschreiben und dass Sachverständige nicht automatisch davon ausgehen sollen, dass die ASFINAG etwas freiwillig ohne Anweisung der Sachverständigen macht.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Dr. Wimmer das Wort.

Dr. Johann Wimmer:

Ich weise darauf hin, dass der wahrscheinlich nicht unmittelbar vom Bau der S 8 betroffene 4. Brunnen von Ing. Haindl mit der Bezeichnung B048 auf dem Projektlageplan in unmittelbarer Nähe der Becken und Versickerungsanlagen bei Strkm 9,3 – 9,4 liegt und sich damit die Frage stellt, ob bei diesem Brunnen, sofern er fortbetrieben werden kann, nicht in großem Ausmaß das vor Ort versickerte Straßenabwasser einzieht mit allen möglichen Folgewirkungen. Nämlich Brauchbarkeit für biologischen Landbau, Restschadstoffgehalte, die vielleicht doch da sein können. Risiko letztlich, so ein Wasser für Bewässerung zu nehmen. Das schließt sich mit dem kurz, dass diese Brunnenanlagen nicht in den Projektunterlagen bzw. der Begutachtung aufgeschienen sind und damit Auswirkungen auf diese Brunnen nicht beurteilt worden sind.

DI Stundner und ich haben in der Pause darüber gesprochen, ob nicht doch mehr durch die vorgeschriebenen Abdichtungsmaßnahmen kommt. Aufgrund der gewählten Berechnungsmethodik in den Antragsunterlagen sind die Auswirkungen der Abdichtungsmaßnahmen auf die Chloridfracht für den Rußbach wahrscheinlich sehr gering oder im Unsicherheitsbereich der Berechnungen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit die Auswirkungen auf die Wassermengen nicht.

Eine fachliche Verständigung erfolgte auch, dass im Bereich der Steilwand die im Projekt vorgesehene Abdichtung mittels Folie laut den Regelquerschnitten nicht bis zur Steilwand heranreicht und dass damit selbstverständlich Versickerung des im Bereich der Steilwand abfließenden Wassers und der Salzgischt möglich ist.

Zu Dr. Berger: Es war falsch, was sie gesagt haben. In den Projektunterlagen und in der Begutachtung war nicht sichergestellt, dass die Salzgischt in ausreichendem Ausmaß erfasst wird, sondern genau im Gegenteil dargestellt, dass die Abdichtungsmaßnahmen eben nicht den Bereich, wo wesentliche Versickerungen stattfinden können, treffen

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer

Die Maßnahme 11.2 wird ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

„11.2 In Abschnitt der S 8 von S8 km 3,1 bis S 8 km 10,4 sowie der darin befindlichen Anschlussstellen ist zu gewährleisten, dass Straßenwässer, die durch Sprühnebel innerhalb eines Bereichs von

- *15m neben den durch den Winterdienst bestreuten Flächen der Hauptfahrbahnen und*

- 10m neben den durch den Winterdienst bestreuten Flächen der Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren sowie der Rampenfahrbahnen verfrachtet werden nicht in das Grundwasser gelangen können. In den Steilwandbereichen ist zu gewährleisten, dass es zu keiner Versickerung von Straßenwässern im Bereich zwischen der Fahrbahn und dem Steilwandfuß kommt. Im Besonderen ist zu gewährleisten, dass die Dichtmaßnahme in diesem Bereich dicht in die Steilwand eingebunden wird. Die Anlagen zur Sammlung der Straßenwässer sind entsprechend der daraus resultierenden höheren Abflussbeiwerten und Eintragsflächen im Rahmen der wasserrechtlichen Einreichung neu zu dimensionieren.“

Dr. Wimmer:

Und wie macht man das? Es ist sehr schwierig, die Wässer, die bei der Steilwand anfallen, zu erfassen und zur Entwässerung abzuleiten.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Der Schutz des Grundwassers ist mit dieser Maßnahme gewährleistet, die technische Ausgestaltung ist von der Antragstellerin mit der wasserrechtlichen Einreichung vorzulegen.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Der Brunnen 48 liegt laut den vorliegenden Unterlagen der Projektwerberin nicht innerhalb der Betriebsumhüllenden. Es wird aber nach Vorliegen ihres Schriftsatzes nochmals geprüft.

Der Verhandlungsleiter erteilt der Projektwerberin das Wort.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Bzgl. der Brunnen haben wir von Herrn Dr. List einen Schriftsatzauszug betreffend Wasserrecht bekommen und können zu diesem nach der nächsten Pause Stellung nehmen.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Zu Maßnahmenvorschlag 12.9: Zur Konkretisierung des Maßnahmenvorschlages wird seitens der Projektwerberin vorgeschlagen, die in Tabelle 4 angeführten möglichen Betroffenen entsprechend direkt in der Auflage darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung der Maßnahme vor:

*„12.9.Bereitstellung von Ersatzwasserversorgungen für alle Wassernutzer, welche direkt durch die Bautätigkeiten des geplanten Vorhabens betroffen sind. Die Ersatzwasserbereitstellung muss in einem Umfang erfolgen, dass die Nutzung wie im bisher geübten Ausmaß bzw. im Ausmaß des wasserrechtlich bewilligten Konsenses weiter möglich ist. **Die entsprechenden möglichen und relevanten Wassernutzungen sind nachstehend angeführt.**“*

An dieser Stelle wird angeregt, die Tabelle 4 aus dem Teilgutachten direkt im Maßnahmenvorschlag anzuführen.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Die Tabelle wird in die Maßnahme übernommen.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Zu Maßnahmenvorschlag 12.10: Zur Konkretisierung des Maßnahmenvorschlages wird seitens der Projektwerberin vorgeschlagen, die in Tab 5 angeführten möglichen Betroffenen entsprechend unmittelbar in der Auflage darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung der Maßnahme vor:

*„Bereitstellung von Ersatzwasserversorgungen für alle Wassernutzer bei welchen **projektbedingt** eine erhöhte Chloridkonzentration zu erwarten ist. Die Wasserbereitstellung muss vor Inbetriebnahme der Straße erfolgen. Die Ersatzwasserbereitstellung muss in einem Umfang erfolgen, dass die Nutzung wie im bisher geübten Ausmaß bzw. im Ausmaß des wasserrechtlich bewilligten Konsenses weiter möglich ist. Die entsprechenden **möglicherweise relevanten** Wassernutzungen **sind nachstehend angeführt**. Sollte vom betroffenen Wassernutzer keine Ersatzbereitstellung gefordert werden (z.B. durch Wegfall der Bewässerungsfläche o.ä.) kann diese Ersatzbereitstellung entfallen.“* An dieser Stelle wird angeregt, die Tabelle 5 aus dem Teilgutachten direkt im Maßnahmenvorschlag anzuführen.

Es wird festgehalten, dass eine Feststellung des Zusammenhangs mit dem Vorhaben im Zuge des Monitorings festzustellen ist. Besonders hingewiesen wird auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen Salzstreuereperioden und tatsächlichen Auftreten von Chloriderhöhungen.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es ist schwierig zuzuordnen, ob eine erhöhte Chloridkonzentration projektbedingt ist oder nicht. Die Problematik ist, wer legt fest, ob es projektbedingt ist oder nicht. Die Änderung der Maßnahme wird noch intern diskutiert und in der Verhandlung nochmals diskutiert werden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es – abgesehen von der Frage der Brunnen von Hr. Ing. Haindl – keine weiteren Fragen bzw. Wortmeldungen zum Fachbereich Hydrogeologie und Grundwasser gibt.

Fachbereich Oberflächen- und Straßenwässer

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Wolfgang Rehm das Wort.

Herr Wolfgang Rehm in Vertretung der Umweltorganisation VIRUS und der Bürgerinitiative Marchfeld:

Zur angesprochenen „Milchmädchenrechnung“ von DI Stundner: Es wurde bereits angesprochen, wie es zwischen DI Stundner und DI Wimmer aufgelöst wurde. Aus meiner Sicht gibt es einen zweiten Effekt, nämlich dass durch diese Dichtung auch mehr Wasser bei den Gewässerschutzanlagen anfällt und es einen gewissen Einfluss auf die Entleerzeit der Absetzbecken, die den Bodenkörperfiltern vorgeschaltet sind, haben kann. Wäre dann relevant, wenn die Entleerzeit eines dieser Becken in einem kritischen Bereich liegen würde. Beim Einreichprojekt waren alle Becken mit einer Entleerzeit entweder von unter 24h als auch in einigen Fällen auch unter 48h mit einem entsprechenden Polster. Ist dies immer noch so?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Ob durch die Erhöhung der Einzugsflächen die Gewässerschutzanlagen ausreichend dimensioniert sind, ist im Wasserrechtsverfahren zu klären. Im wasserrechtlichen Einreichprojekt sind diese ggf. zu vergrößern.

Herr Rehm:

Aus meiner Sicht ist dies relevant, weil von der Frage, ob die Entleerzeiten eingehalten werden können und die Absetz- und Filterbecken trockenfallend betrieben werden können, abhängt, ob die Reinigungsleistung betreffend sonstige Schadstoffe ausreichend ist und die Filter funktionsfähig sind oder nicht. Ich beantrage, im Rahmen des UVP-Verfahrens zu klären, ob dies auch nach Berücksichtigung zusätzlich anfallender Wässer noch gewährleistet werden kann.

Die Vertreterin der Bürgerinitiative Rettet die Lobau schließt sich dem Antrag an.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Es kann gewährleistet werden, weil in dem Moment, wo das Filterbecken vergrößert wird, habe ich mehr Versickerung und damit kann das Wasser, das mehr kommt, auch in der entsprechenden Zeit abgearbeitet wird.

Herr Rehm:

Ich muss jetzt gewährleisten können, dass ich das Becken im Bedarfsfall ausreichend groß machen werde bzw. kann.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Es ergibt sich aus meiner Maßnahme, dass das gemacht werden muss.

Herr Rehm:

Sind auch überall die räumlichen Voraussetzungen gegeben, es hinreichend zu erweitern?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Ich sehe kein Problem.

Herr Rehm:

Becken 4 war bisher als einziges auf Dauerstau ausgelegt. Es dürfte es nach den aufgelegten Unterlagen nicht mehr sein, ich ersuche um eine diesbezügliche Bestätigung.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Becken im Dauerstau sind nicht vorgesehen, Pufferbecken können länger eingestaut sein, sie selbst haben keine Reinigungswirkung. Wenn ein paar Tage Wasser drinnen steht, weil geringere Wassermengen weggepumpt werden, ist das kein Problem.

Herr Rehm:

Ich habe mich auf das Absetzbecken bezogen.

DI Zerawa für die Projektwerberin:

Es sind keine Absetzbecken im Dauerstau geplant, es sind trockenfallende Becken geplant.

Herr Rehm:

Von DI Schröfelbauer wurde eingangs erwähnt, dass die Versickerungsbecken im Winter als Pufferbecken dienen sollen. Aus meiner Sicht ist die gleichzeitige Verwendung eines Beckens, das zur Versickerung da ist, dementsprechend nicht gedichtet ist, nicht unmittelbar einsichtig, dass dieses als Pufferbecken genutzt werden kann, in dem ich Wasser über längere Zeit stehen lassen kann.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Es gibt keine ungedichteten Becken entlang der gesamten Straße. Wenn es auch als Pufferbecken für die Winterwässer verwendet wird, so ist trotzdem gewährleistet, dass sie innerhalb der gemäß RVS geforderten Zeit ausrinnen. Es ist nicht vorgesehen, dass in diesen Becken über 14 Tage das Wasser zurückgehalten wird, damit es dann gedrosselt in den Rußbach abgeleitet wird.

Herr Rehm:

Für die Versickerung ist eine eigene Fläche vorgesehen?

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Es ist vorgesehen, dass unter dem Pufferbecken bzw. Bodenfilterbecken eine Sickeranlage errichtet wird, die über einen Schacht, in dem ich von Winterwässer- zu Sommerwässerleitung umschalte, dotiert wird. In den Monaten November – März gibt es die Ableitung in den

Rußbach, in den restlichen Monaten rinnt das Wasser direkt aus dem Filterbecken in die Versickerungsanlage und über diese ins Grundwasser.

Herr Rehm zu den Chloridfrachten:

Sie haben jetzt eine höhere Chloridfracht angenommen. Bisher hatten wir ungefähr 16 t/km und Streuperiode, und wenn ich den jetzt angesetzten Wert auf dieselbe Einheit umrechne, komme ich auf 66 t/km und Streuperiode.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Meiner Erinnerung nach sind es 25 t pro km, diese Erhöhung gegenüber dem ursprünglichen Einreichprojekt ergibt sich durch die Anpassung der Streumengen aus dem Winter 2012/13.

Herr Rehm:

Die Auftaumittelstudie von Mag. Wolf wurde bereits mehrfach erwähnt. Dort waren für die Periode – meiner Erinnerung nach 2005/2006 – 72 t/km anzusetzen. Unabhängig davon, welcher Wert richtig ist (66 oder 25 t/km), zeigt das, dass mit dem jetzigen Ansatz noch nicht der worst-case-Ansatz an Chloridfrachten erreicht ist.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Man muss dies regional sehr unterschiedlich sehen. Es wurden zur Festlegung die Streumengen die vergleichbaren Autobahnmeistereien Parndorf und Schwechat herangezogen. Es gibt den Nachweis, dass das Klima hier vergleichbar ist. Deren Mittelwert wurde zugrunde gelegt.

Herr Rehm:

Ich weise darauf hin, dass Grundlage der damaligen Ermittlung die A 3 war, die in der Pannonischen Klimazone liegt und damit nicht von gänzlich anderen Bedingungen ausgegangen werden kann. Wenn sie worst-case-Chloridfracht-Ermittlungen anstellen wollen, wäre dieser höhere Wert zu Ansatz bringen. Ich stelle den Antrag, eine echte worst-case-Annahme zu rechnen und zu ermitteln, wie sich dies auf die Chloridfrachten hier – speziell beim Rußbach – auswirkt.

Die Vertreterin der Bürgerinitiative Rettet die Lobau schließt sich dem Antrag an.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Der Bemessungswert der Streumengen an der A3 ist nicht dramatisch höher, es können auch klimatische Differenzen sein. 2012/2013 ist noch nicht in die Leitfäden eingeflossen. Die Werte, die der S 8 zugrunde gelegt wurden, sind plausibel und decken mE auch extremere Winter ab.

Herr Rehm:

Im Zuge der Projektänderung gibt es eine neue Leitung für die Einleitung der Wässer in den Rußbach. Wurde von der Projektwerberin das mit den Grundeigentümern erforderliche Einvernehmen hergestellt?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Das Übereinkommen mit den Grundeigentümern wird grundsätzlich nach dem UVP-Bescheid bzw. im Wasserrecht vorher sichergestellt. Grundsätzlich wird die Druckleitung im öffentlichen Gut verlegt.

Herr Rehm:

Es gibt verschiedene chloridhaltige Auftaumittel, in der Literatur sind unter anderen Kalziumchlorid und Kaliumchlorid genannt. Ich habe hier eine Studie des Hygieneinstituts Ruhrgebiet Gelsenkirchen aus 1972 „Die Wirkungskonzentration gesundheitsschädigender toxischer Stoffe im Wasser für niedrige Wasserorganismen“ vorliegen. Laut dieser Quelle wirkt auf niedere Wasserorganismen Natriumchlorid ab 4.000 mg/l toxisch, CaCl_2 ab 500 mg/l und Kaliumchlorid ab 100 mg/l. Akut toxische Wirkung Kaliumchlorid 700, CaCl_2 500 und Natriumchlorid 2.500. D.h. es ist eine beträchtliche Differenzierung vorzunehmen, die bisher bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht berücksichtigt wurde. Bei ähnlichen Gelegenheiten wurde dazu ausgesagt, dass es als nicht möglich angesehen wurde, zumindest auf CaCl_2 -haltige Auftaumittel zu verzichten. Ich weiß nicht, wie es bei Kaliumchlorid ist. Aus den Projektunterlagen geht nicht hervor, dass keine Kaliumchloridhaltigen Auftaumittel verwendet werden. Ich rege an und beantrage, dass eine getrennte Bilanzierung für allfällige CaCl_2 - und Kalziumchloridhaltige Auftaumittel und deren Wirkung und Ausbreitung ergänzt wird.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Kaliumchlorid wird meines Wissens nicht als Auftaumittel eingesetzt, Kalziumchlorid wird nur in geringen Mengen, wenn es Temperaturen kälter als $8 - 10^\circ$ unter Null erreicht, angewandt. Im Leitfaden wird beim Streumittleinsatz bzw. Bemessungswert nicht zwischen Natrium- und Kalziumchlorid unterschieden.

Herr Rehm:

Leitfäden haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Natürlich können sie herangezogen werden. Es ist jedoch nicht ausreichend, in jedem Fall die Planung bzw. Begutachtung eines UVP-Projektes in den Rahmen von Leitfäden vorgegebenen Linien zu belassen, insbesondere dann, wenn Schutzgutbezogen das Vorsorgeprinzip anzuwenden wäre, um hier Einwirkungen auf Gewässerorganismen, die nicht auszuschließen sind bzw. uU zu erwarten sein könnten. Ich sehe den Zeitpunkt für eine Weiterentwicklung im Interesse der Schutzgüter gekommen. Es mag auf die gesamte Streuperiode gesehen durchaus zutreffen, dass Kalziumchlorid geringe Bedeutung zukommt. Wenn ich mir aber einen Spitzenlastfall vorstelle, verstärkt durch Probleme wie von Ing. Bloms skizziert, und dann Aufbringung dieses Auftaumittel aufgebracht und in Folge plötzlich Tauwetter mit leichten Regen. Dann gäbe es eine Spitzenbelastung mit gewässerökologisch als toxisch anzusehenden Substanzen, die in dieser chloridbezogenen und auch zeitperiodenmäßigen durchschnittlichen Betrachtung nicht erfasst sind.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Kalziumchlorid wird nicht alleine aufgebracht, sondern abgemischt mit Natriumchlorid. Damit ist die verwendete Menge nochmals geringer. Das System der Straßenentwässerung speziell bei tiefen Temperaturen ist entsprechend träge, dass nicht gleich das Kalziumchlorid in der Konzentration, in der es vielleicht aufgebracht wird, in das Gewässer gelangt. Im Vorfluter gibt es dann eine entsprechende Verdünnung. Die kurzfristigen Spitzen werden ja entsprechend verzögert. Ich sehe das Problem nicht, dass Kalziumchloridspitzen in den Vorfluter gelangen.

Herr Rehm:

Aus meiner Sicht ist das eine Abschätzung, motiviert dadurch, im gewohnten Rahmen zu bleiben, die aber den Nachweis, dass es sich tatsächlich so verhält, nicht ersetzen können. Der Antrag bleibt aufrecht.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Ich werde es bei der Evaluierung von Leitfäden aufnehmen. Es wird nicht viel herauskommen, die Mengen sind zu gering. So weit ich Unterlagen von diversen Straßenmeistereien habe, sind diese Anteile nicht separat erfasst.

Herr Rehm:

D.h. Sie sehen sich nicht in der Lage, eine entsprechende Untersuchung vorzuschreiben, ohne dass dies vorher in einen Leitfaden gegossen ist. Ich möchte nur die Diskussion, die sich immer wieder um Leitfäden dreht, konterkarieren und die individuelle Verantwortung des Sachverständigen hervorheben.

Herr Rehm zur „sicheren Seite“ und „Verursacherprinzip“:

Ich greife das Thema Umkehrosmose nochmals auf, weil DI Stundner im Verfahren S 3 detaillierter beschrieben hat, wie eine derartige Anlage aussehen könnte, basierend auf bestehender Technologie. Ich verhehle nicht, dass sich der Sachverständige in Einzelfällen auch kritisch geäußert hat. Die Kosten wurden hoch eingeschätzt, ohne sie zu quantifizieren. Dass damit durchaus ein Weg aufgezeigt wurde, technisch Chloride aus den Abwässern durch Umkehrosmose und weitere Eindampfung auf 2 – 3 % der ursprünglichen Eingangsmenge zu verdichten und uU dieses Feuchtsalz auch einer Wiederverwendung zugeführt werden kann. Sie schließen, dass die Errichtung einer Pilotanlage erforderlich ist. Ich bringe es deshalb vor, weil es eine solche nur geben wird, wenn sie im Zuge eines Vorhabens entsprechend errichtet, betrieben und getestet wird. Ich beantrage, in diesem Projekt entsprechende „Chloridabscheidung“ vorzusehen.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer:

Meiner Ausführung zur S 3 im Beschwerdeverfahren beim BVwG ist zu entnehmen, dass es wirtschaftlich sehr schwierig zu realisieren ist und technisch eine große Herausforderung ist.

Was mit den verbleibenden Reststoffen passiert, müsste eine Pilotanlage zeigen, ist aber durchaus ein Projektrisiko.

Herr Rehm:

Diese Anregung ist im Sinne der „Erreichung und Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus“ zu sehen und richtet sich an die Projektwerberin. Es ist klar, dass es nicht als Maßnahme vorgeschrieben werden kann.

Herr Rehm:

Benzo(a)pyren wird meines Wissens auch als Leitschadstoff für eine mögliche Kontamination durch andere verwendet. Im Bereich des Rußbaches gibt es keine Ist-Zustandserhebung für Benzo(a)pyren. Es wurden Werte von anderen Orten als Referenz herangezogen. Aus meiner Sicht ist es nicht zulässig bzw. fragwürdig, wenn keine Beprobung des Gewässers vorliegt, andere Werte zu übertragen. Das bietet nicht das erforderliche Maß an Sicherheit, um die erforderlichen Aussagen zur Vorbelastung machen zu können.

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Aus dem Rußbach liegen keine Messwerte für Benzo(a)pyren vor. Behelfsmäßig können aber die Werte von der Untersuchungsstelle an der Donau bei Wien-Nußdorf herangezogen werden. Dies entspricht jenem Wasser, welches über den Marchfeldkanal den Rußbach im gegenständlichen Abschnitt dotiert und den Abfluss und damit die physikalisch-chemischen Eigenschaften maßgeblich bestimmt.

Herr Rehm:

Wäre es bei diesem Projekt nicht angemessen bzw. vertretbar gewesen, ein entsprechendes Messprogramm für diese Schadstoffe vorzusehen bzw. der Projektwerberin vorzuschreiben, um nicht diesen Schritt zur Behelfsmäßigkeit machen zu müssen und stattdessen auf der sicheren Seite zu sein?

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Ein eigenes Messprogramm wäre grundsätzlich möglich gewesen, wurde aber nicht als erforderlich erachtet, da die Werte der Untersuchungsstelle Wien-Nußdorf aus den genannten Gründen herangezogen werden können. Die Werte sind generell so niedrig, dass ein Messprogramm nicht erforderlich war.

Der Verhandlungsleiter fragt die weiteren in die Rednerliste Eingetragenen, ob sie eine Stellungnahme abgeben möchte. Keine Wortmeldung.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer eine Maßnahme ergänzt hat.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer zur Maßnahme bzgl. Dichtfolien
Die Maßnahme wird wie folgt ergänzt:

Es ist zu gewährleisten, dass es zu keiner Versickerung von Straßenwässern im Bereich jener Böschungen kommt, welche zwischen Fahrbahn und Ableitungs- bzw. Kombinationsmulde situiert ist. Daraus resultierende höhere Abflussmengen und Eintragsflächen sind im Rahmen der wasserrechtlichen Einreichung zu berücksichtigen.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es keine weiteren Fragen bzw. Wortmeldungen zum Fachbereich Oberflächen- und Straßenwässer gibt.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung um 15.57 Uhr für eine Pause.

Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung um 16.15 Uhr wieder auf.

Fachbereich Gewässerökologie und Fischerei

Der Verhandlungsleiter erteilt Hr. Wolfgang Rehm das Wort.

Herr Wolfgang Rehm für die Umweltorganisation VIRUS und die Bürgerinitiative Marchfeld:

Ich werde mich auf den fischökologischen Zustand konzentrieren. Hier ein Spannungsfeld eines Oberflächengewässers wie dem Rußbach, der im NGP als Epipotamal klein eingestuft wurde, aufgrund des Durchflusses unter 1 m³/s des nativen Rußbaches, der wie er im Oberlauf noch ist, zeitweise trockenfallend und gering beaufschlagt war. Die Entwicklung hin zu Epipotamal mittel aufgrund des Marchfeldkanalsystems mit einem durchschnittlichen MQ von 4 m³/s. Den Berichten habe ich entnommen, dass zusätzlich zu den Standardleitbildern für Epipotamal klein und mittel auch noch ein eigenes Leitbild für das Marchfeldkanalsystem wissenschaftlich und auf fachlicher Ebene diskutiert wurde. Ich streiche zwei Dinge heraus: Es gab eine Befischung im Jahr 2008 und bei den Ergänzungen wurden noch neuere Untersuchungen der Hydrobiologie BOKU herangezogen. Von den beprobten und aufgefunden Arten waren fünf – Frauenerfling, Wildkarpfen, Nerfling, Schied, Streber – in der Roten Liste als stark gefährdet geführt und Bitterling, Wels und Zingel als gefährdet. Bitterling, Frauenerfling, Schied, Streber und Zingel sind auch Anhang II-Arten der FFH-RL und genießen höchsten Schutz. Es wurde auch eine relativ hohe Fischbiomasse mit 428 kg/ha festgestellt, allerdings sind mehr Arten, die man in der Donau findet, in den Marchfeldkanal eingewandert. Stark strömungsliebende Fischarten, wie z.B. den Frauenerfling, mit dem besten Lebensraum im Einzugsgebiet Obere Donau. Wenn man sich an „Epipotamal klein“ orientiert, dann werden einige Leitfische genannt und typische Begleitarten wie Bitterling, Steinbeißer, die ebenfalls Anhang II-Arten sind. Der Steinbeißer konnte allerdings in der Projektdokumentation nicht festgestellt werden. Ich möchte ihre Einschätzung, inwieweit dieser noch zu erwarten ist oder lediglich aufgrund der Befischungsmethode nicht festgestellt werden konnte, weil aufgrund seines gewässersohlennahen bzw. tw. eingegrabenen Lebensstils mit Fangboot und Elektrobefischung nicht festgestellt werden kann, ob sich Individuen des Steinbeißers hier aufhalten. Ich erwähnte ihn auch deshalb, weil in der Anhang II – Liste noch *Cobitis taenia* ausschließlich geführt wird, weil zum Zeitpunkt, zu dem die FFH-RL und Anhang herausgegeben wurden, die Spezifika der Cobitidae noch nicht so bekannt waren und mittler-

weile festgestellt werden musste, dass es mit dem Donausteinbeißer eine eigene Art gibt, die allerdings im Gegensatz zur Brackwasserart *Cobitis taenia*, *Cobitis elongatoides*, eben nicht chloridunempfindlich ist, sondern nach meinen Informationen durch Gewässerökologen stark chloridempfindlich. Über die Chloridempfindlichkeit der anderen Spezies, z.B. des Frauenerflings, scheint wenig bekannt zu sein. Zusammengefasst ist hier von einem Gewässersystem auszugehen, dass sich fischökologisch positiv entwickelt hat, einen artenreichen Bestand mit hoher Fischbiomasse aufweist und dementsprechend auch eine hohe Sensibilität als Schutzgut. In diesem Licht habe ich beim vorangegangenen Fachbereich weitergehende Untersuchungen und differenzierte Bilanzierungen gefordert.

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Der verhandlungsgegenständliche Detailwasserkörper des Rußbachs zeigt nach den vorliegenden Befischungsergebnissen einen arten- und biomassereichen Fischbestand. Bestandsfördernd ist in diesem Zusammenhang die Dotation über den Marchfeldkanal, wodurch der Rußbach offenbar zu einem attraktiven Lebensraum für Donauarten wurde, die eingewandert sind. Als Beispiel für eine solche Art ist der Frauenerfling zu nennen.

Dem entsprechend liegen derzeit auch unterschiedliche Fisch-Leitbilder für diesen Rußbachabschnitt vor: Gemäß NGP gilt das Leitbild „Epipotamal klein“ (wurde bisher auch im Rahmen der GZÜV-Untersuchungen verwendet), nach dem aktuell gültigen Leitfaden des BMLFUW vom Jänner 2015 wäre das Leitbild „Epipotamal mittel“ zugrunde zu legen. Schließlich wurde im Rahmen einer Studie der BOKU Wien (Friedmann et al. 2014) ein adaptiertes Leitbild „Epipotamal mittel Marchfeldkanal“ entwickelt. Je nach Leitbild ergibt sich – wie auch im Einreichprojekt dargestellt – mit denselben Befischungsdaten ein jeweils anderer fischökologischer Zustand (von „unbefriedigend“ bis „gut“). Bei Verwendung des adaptierten Leitbildes ergibt sich aufgrund der Befischung im Rahmen des Einreichprojektes vom Juni 2016 noch knapp ein guter Zustand. Auch die seitens der BOKU durchgeführten Befischungen ergeben einen guten bzw. noch knapp ein guten Zustand. Insgesamt kann man daher folgern, dass zwar unter Zugrundelegung des adaptierten Leitbildes noch ein guter Zustand vorliegen würde, dieser aber keineswegs als gesichert anzusehen ist.

Herr Rehm:

Dies gilt auch für den fischökologischen Zustand des Nationalparks Donau-Auen.

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Insgesamt liegt gemäß NGP (Entwurf 2015) im gegenständlichen Detailwasserkörper ein unbefriedigender Zustand vor. Grund für die Ausweisung ist die hydromorphologische Komponente des ökologischen Zustands, hier sind die Fische als Indikator zu nennen. Die stoffliche Komponente des ökologischen Zustands (Indikatoren: Aufwuchsalgen und bodenlebende wirbellose Fauna) wird im NGP (Entwurf 2015) mit Zustandsklasse 3 (mäßig) angegeben. Man kann nicht ausschließen, dass vorkommende Fischarten nicht erfasst sind. Zum Steinbeißer: Es ist möglich, dass der Steinbeißer im Rußbach vorkommt, aber aus methodischen Gründen (Untersuchungsabschnitt, Befischungsmethode) nicht erfasst wurde.

Herr Rehm:

Das Vorkommen zB des Steinbeißers ist aber mit relevant für die Wahl, welches Leitbild anzuwenden ist.

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Der Steinbeißer ist in allen drei Leitbildern enthalten, im Leitbild „Epipotamal klein“ ist er als Begleitart geführt, in den beiden anderen Leitbildern „Epipotamal mittel“ bzw. „Epipotamal mittel Marchfeldkanal“ ist er als seltene Begleitart angegeben.

Herr Rehm:

Bzw. ist die Frage Vorkommen oder nicht. Wenn ich „Epipotamal klein“ wähle, wo ich am kritischsten bin, habe ich Fangmethoden, wo ich von vornherein weiß, wenn ich einen Steinbeißer fangen will, finde ich ihn so nicht. Da müsste ich spezifische Befischungen machen, die darauf abzielen, wenn es ein derartiges Vorkommen gibt, dass ich es auch nachweisen kann. Ich weiß nicht, ob sie wissen, ob Friedmann et al. 2014 in diesen Richtung etwas anderes gemacht haben, aber im Rahmen der Befischungen im Projekt ist klar, dass ich keinen Nachweis führen kann. Er kann trotzdem hier sein, auch wenn ich ihn nicht finde.

Schutzgutbezogen kann ich sagen, dass in einigen Leitbildern einen guter Zustand bzw. ein gutes Potenzial vorliegt. Ich habe vom Standpunkt des Naturschutzes betrachtet FFH-Arten und Rote Liste Arten. Dementsprechend ist Alarmstufe Rot von der Sensibilitätsseite her.

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

In meinem Gutachten wurden für die Bauphase Maßnahmen vorgesehen. Abgestimmt auf die Schonzeiten für die Fische gibt es eine Maßnahme im TGA7, die gegenüber dem Vorschlag im Einreichprojekt eine zusätzliche Bauzeitbeschränkung in und unmittelbar am Gewässer vorsieht. Demnach sind Bauarbeiten in und am Gewässer auf den Zeitraum vom 1.7. bis 30.11 beschränkt. Damit wird auch das im Rußbach bei der Befischung für das ursprüngliche Einreichprojekt dokumentierte Vorkommen der Aalrutte berücksichtigt, die nach der Roten Liste Österreich als „gefährdet“ gilt und eine Schonzeit von Anfang Dezember bis Ende Februar hat.

Der Verhandlungsleiter fragt die weiteren in die Rednerliste zu diesem Fachbereich Eingetragenen – Hr. Ing. Bloms und Hr. Rechtsanwalt Dr. List – ob sie eine Stellungnahme zum Fachbereich abgeben möchten. Von beiden wird auf eine Wortmeldung verzichtet.

Der Verhandlungsleiter erteilt Fr. Jutta Matysek das Wort.

Fr. Jutta Matysek für die Bürgerinitiative Rettet die Lobau – Natur statt Beton:

Bei den ökologischen Maßnahmen war die Rede von 2 oder 5 Jahren, wieder eine Untersuchung zu machen. Warum in so großem Abstand? Warum nicht früher? Warum nicht öfter?

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Im Rahmen des Einreichprojektes sowie des TGA7 wurden Maßnahmen für die Beweissicherung vorgesehen. Eine Präzisierung, Erweiterung, Verdichtung kann im Wasserrechtsverfahren erfolgen. Es ist ausreichend, wenn 5 Jahre nach Ende der Bauzeit eine Aufnahme der Qualitätselemente gemacht wird.

Frau Matysek:

Es klingt für mich sehr sonderbar, dass einerseits gesagt wird, es handelt sich um einen hochsensiblen Lebensraum mit Tierarten, die es kaum mehr gibt und vom Aussterben bedroht sind, andererseits wird gesagt, es reicht nach 5 Jahren es wieder anzusehen.

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Mir sind keine vom Aussterben bedrohten Arten aus dem Rußbach bekannt, sehr wohl aber gibt es bei den Fischen gefährdete und stark gefährdete Arten. Grundsätzlich gelten die biologischen Qualitätselemente als Langzeitindikatoren, d.h. sie spiegeln die hydromorphologischen bzw. die chemisch-physikalischen Verhältnisse über einen längeren Zeitraum wider.

Frau Matysek:

Ich beantrage, dass jährlich überprüft wird. Es handelt sich um einen hochsensiblen Lebensraum und man weiß nicht, wie es sich auswirken wird, und man muss öfter kontrollieren, damit man gegebenenfalls eingreifen kann.

Es war die Rede davon, dass das, was an Gehölzen entfernt wird, wieder neu gepflanzt wird und dass standortähnliche Bäume und Bepflanzung verwendet werden. Um welche handelt es sich genau? Wer garantiert, dass es wieder dieselbe Mischung an Pflanzen ist? In der Baumschule gibt es billigere Pflanzen und ich hätte gerne eine Garantie, dass die ASFINAG nicht die billigsten Pflanzen kauft.

DI Ransmayr für die Projektwerberin:

Der Bereich im Rußbach stellt eine Weichholzau (Erlen, Pappeln,...) dar. Es ist Aufgabe der Detailplanung im Bauprojekt die fachgerechte Umsetzung gem. den durchgeführten Bestandserhebungen zu planen. Der Biotoptyp „Weichholzau“ muss jedenfalls wiederhergestellt werden.

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei:

Es wird eine Ökologische Bauaufsicht bestellt werden, diese wird u.a. auch die ordnungsgemäße Durchführung der Ersatzpflanzungen zu überwachen und dokumentieren haben.

Frau Matysek:

Das ist auch ein Lebensraum für Fledermäuse. Die Zeiten, an denen gearbeitet werden kann, sind tw. auch in die Dunkelheit hinein. Es ist logisch, dass dies die Fledermäuse stören wird.

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei verweist auf die Erörterung des Fachbereichs Tiere und deren Lebensräume am 23. November 2016.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen zum Fachbereich Gewässerökologie gibt.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass zum Fachbereich Gewässerökologie eine schriftliche Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf (Beilage ./4) und der Marchfeldkanal Betriebsgesellschaft (Beilage ./5) eingelangt sind, und dass den Parteien Ausdrucke dieser Stellungnahmen zur Verfügung gestellt werden können. In Folge wird der Sachverständige für Gewässerökologie um Stellungnahme zum Vorbringen der Grünen Bezirk Gänserndorf ersucht.

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei trägt die Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf bis einschließlich des Absatzes „*Die Einleitung der Straßenabwässer in den Rußbach ist daher abzulehnen.*“ vor, verweist auf seine vorherigen Stellungnahmen und ergänzt.

Vorweg ist richtigzustellen, dass sich der gegenständliche Detailwasserkörper des Rußbaches derzeit nicht im guten ökologischen Zustand befindet. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan liegt vielmehr ein unbefriedigender Zustand (Zustandsklasse 4) vor. Darüber hinaus ist auch festzuhalten, dass gemäß NGP auch sämtliche Detailwasserkörper des Rußbaches oberhalb der Einmündung des Marchfeldkanals ebenfalls mit einem unbefriedigenden Zustand bewertet werden.

Maßnahmen Bauphase: Maßnahmen zur Schonung des Fischbestandes in der Bauphase sind vorgesehen. Eine wichtige Maßnahme ist die bereits vorhin erwähnte Bauzeitbeschränkung vom 1.7. bis zum 30.11. eines Jahres. Als weitere Maßnahme ist etwa die Ableitung von Bauwässern aus Wasserhaltungen über ausreichend dimensionierte Absetzanlagen inkl. Neutralisationsanlagen zu nennen. Es sind gemäß vorgelegtem Projekt keine gewässernahen Baustelleneinrichtungen vorgesehen. Es gibt allerdings eine Auflage betreffend die sichere Materialzwischenlagerung (Aushubmaterial, Baustoffe, Baumaterial). Weiters wird auf die projektseitigen Maßnahmen verwiesen.

Während der Bauphase wird es zu Beeinträchtigungen des Rußbaches durch die geplanten Bauarbeiten kommen. Erhöhte Trübstoff- und Feinsedimentfrachten sind, soweit sie nicht durch die Maßnahmen verhindert werden können, nur vorübergehend und zumindest durch die Maßnahmen deutlich abgemindert zu erwarten.

Maßnahmen Betriebsphase: Durch die lokalen morphologischen Eingriffe (Bereich Brückenquerung, Einleitbauwerk) kommt es zu keinen maßgeblichen Veränderungen der aquatischen Strukturen und Choriotope. Indirekte Auswirkungen aufgrund der Entfernung der Ufergehölzsäume im Bereich der Brückenquerung sowie des Einleitbauwerks werden durch gewässernahe Ersatzpflanzungen kompensiert. Der hydromorphologische Zustand wird sich

keineswegs verschlechtern. Es gibt auch eine zusätzliche Auflage zur sofortigen Rekultivierung von Böschungsf lächen, z.B. die noch offen bleiben, wo nicht die Pflastermulde ist, links und rechts davon.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass es in der Bau- wie auch in der Betriebsphase zu keiner nachhaltigen Schädigung des Fischbestands im Rußbach kommen wird.

Bezüglich der Chloridkonzentrationen im Rußbach verweise ich auf die heutigen Diskussionen, diese entsprechen den Grenz- bzw. Richtwerten.

Für die Annahme, dass es durch die Einleitung von chloridbelasteten Straßenwässern zur Verschlechterung zumindest einer Qualitätskomponente kommt und dass dadurch dem Verschlechterungsverbot widersprochen würde (im Sinne des sogenannten „Weser-Urteils“), gibt es aus fachlicher Sicht keine Anhaltspunkte. Es kann ausgeschlossen werden, dass eine der betroffenen Qualitätskomponenten projektbedingt in einen schlechteren Zustand kommt.

Es ist richtig, dass die gereinigten Winterstraßenwässer über ein Druckrohr in die Nähe des Rußbaches geführt werden. Dort gibt es ein Entspannungsbauwerk, von diesem werden die Wässer aber drucklos über eine Pflastermulde in den Rußbach eingeleitet. D.h. die Einleitung in den Rußbach erfolgt nicht unter Druck.

Der Verhandlungsleiter ersucht die Sachverständigen jener Fachbereiche, die in der Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal angesprochen wurden, die Stellungnahme vorzulesen und um Stellungnahme dazu.

Die Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wird verlesen.

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei zu Punkt (1):

Im TGA7 gibt es eine Auflage zur Bauphase, wonach jegliche Einleitungen in den Mühlgraben untersagt sind. Gemäß dem vorliegenden Einreichprojekt wird es in der Betriebsphase zu keinen Einleitungen in den Mühlgraben kommen.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer zu Punkt (2):

Es gibt einen Plan, worin das Ausleitungsbauwerk dargestellt ist. Die entsprechende Detailplanung ist mit der Marchfeldkanalgesellschaft abzustimmen.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer zu Punkt (3):

Dies ist im Beweissicherungsprogramm des FB Gewässerökologie enthalten. Die Berichte müssen auch der Betriebsgesellschaft weitergeleitet werden.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer zu Punkt (4):

Die entsprechende Detailplanung ist mit der Marchfeldkanalgesellschaft abzustimmen, wo auch die Stabilität der Gerinneböschungen nachzuweisen ist.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer zu Punkt (5):

Dies ist mit der Projektwerberin abzuklären.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser zu Punkt (6):

Dazu ist festzuhalten, dass laut den vorliegenden Projektunterlagen im Trassenbereich keine Grundwasserpegel der Marchfeldkanalgesellschaft liegen. Zudem wird auf Auflage 1 verwiesen, in welcher ausgeführt wird, dass vor Baubeginn jedenfalls zu prüfen ist, ob neue Grundwassernutzungen im Nahbereich hinzugekommen sind und erforderlichenfalls Ersatzversorgungen bereitzustellen, d.h. ein neuer Pegel zu errichten.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Straßenwässer zu Punkt (7):

Ich gehe davon aus, dass es für diesen Bereich ein Übereinkommen mit der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal geben wird und es wird dort eingebracht werden.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass es keine weiteren Wortmeldungen zum Fachbereich Gewässerökologie und Fischerei gibt.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass vor dem nächsten Fachbereich das Thema „Brunnen von Ing. Haindl“ behandelt wird und erteilt Hr. RA Dr. Berger das Wort.

RA Dr. Wolfgang Berger für die Projektwerberin:

Zum Vorwurf von Herrn Haindl, dass nicht sämtliche vier Brunnen auf dem Grundstück 444/1 KG Markgrafneusiedl berücksichtigt worden seien, wird Folgendes erläutert:

In den Projektunterlagen sind im betreffenden Bereich im Südosten des Grundstückes 444/1 zwei Brunnenbauwerke B047 und B048 erfasst, siehe Brunnenaufnahme Einlage 3-12 Punkt 2.

Diese Brunnen befinden sich lt. Brunnenaufnahme nicht auf der Trasse, einer davon befindet sich im Bereich von 20-30m nördlich der Trasse, ein weiterer (B048) befindet sich noch weiter nördlich.

In dem als B047 erfassten Brunnen sind lt. Aussage von Herrn Haindl 2 Brunnen in einem Bauwerk vorhanden, was man von außen nicht sehen konnte.

Brunnen B048 befindet sich weiter nördlich außerhalb des Bereiches von 20-30m (Pufferstreifen = Baumhüllende).

Daher wurde Brunnen B047 im Fachbeitrag PAE-7.1, Seite 76, in der dortigen Tabelle unter der Bezeichnung B047 mit der Postzahl 4022 erfasst, während Brunnen B048 nicht als möglicherweise betroffen erfasst wurde.

Außerdem wurde Brunnen B043 auf Seite 48 von Einlage 3-2.12 als Brunnen auf der künftigen Trasse erfasst, nach dem Schriftsatz von Herrn Dr. List existiert dieser Brunnen aber nicht mehr.

Die in der Stellungnahme von Dr. List angeführten Brunnen B049 und B050 sind tatsächlich keine Brunnen, bei denen Herrn Haindl das Wasserrecht zukommt. Vielmehr handelt es sich um Pegel, aber keine Entnahmen, auf Grundstück 444/1, welches im Eigentum der Zöchling Abfallverwertung GmbH (Rechtsnachfolgerin der in den Projektunterlagen angegebenen Fa Schwinghammer & Co) steht, welche jedoch kein Wasserrecht für eine Wasserentnahme hat.

Verwiesen wird auch auf die Fotos in Einlage 3-12.2 der ursprünglichen Projektunterlagen, die das obige Vorbringen belegen.

Nach Durchsicht von Unterlagen durch RA Dr. Berger, RA Dr. List, Dr. Wimmer und Ing. Haindl ergänzt RA Dr. Berger, dass ihm gesagt wurde, dass es einen weiteren Kanaldeckel gäbe, der aber nicht erfasst worden sei. Zwei Brunnen befinden sich im Bereich B047. Ist der fehlende Kanaldeckel südlich oder nördlich?

Ing. Haindl:

Südlich.

Dr. Wimmer:

Es gibt in der Projektänderung 2016 einen Lageplan Wasserrechte, aus dem ich die Brunnenbezeichnungen B047, B048, B049 und eine weitere entnommen habe, die dort als Brunnen eingetragen sind. Dr. Berger verweist auf eine frühere Projektunterlage, wonach die Anlagen B049 und B050 keine Brunnen, sondern Grundwassersonden seien. Das steht nicht so im Lageplan. Das würde bedeuten, dass auf dem Lageplan – und nur auf diesem kann man entnehmen, was vom Straßenbauwerk betroffen ist – nur 2 Brunnen von Ing. Haindl betroffen wären, wobei dieser tatsächlich 4 hat. In der Stellungnahme von Dr. List ist zu ergänzen, dass aus den Projektunterlagen die Lage der insgesamt vier Brunnen von Ing. Haindl in Bezug auf das Projekt S 8 nicht hervorgeht.

DI Beitzl für die Projektwerberin:

Es ist anzumerken, dass sich in einem Planungsprozess, der sich über Jahre zieht, die Verhältnisse vor Ort ändern können. Daher müssen im Zuge der detaillierten Planungen die aktuellen Verhältnisse mit den Grundeigentümern geklärt und erhoben werden.

RA Dr. List:

Die erwähnten – nicht in den Unterlagen angeführten – Brunnen des Ing. Haindl existieren schon seit vielen Jahren. Die ASFINAG und ich haben damals bereits einen Lokalaugenschein durchgeführt und die Brunnen gesehen. Seitdem hat sich an dieser Lage nichts geändert. Es ist nach wie vor nicht bekannt, wo die restlichen Brunnen sind, aber woher das Ersatzwasser kommt, schon. Für mich ergibt das keinen Sinn.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser zu Ing. Haindl:

Können sie beurteilen, ob die ausgewiesenen Brunnen Nr. 48 und 49 planlich korrekt dargestellt sind? Der Brunnen 43 liegt auf der Trasse. Was ist der Brunnen 43? Diesem ist im Projekt das Wasserrecht zugeordnet.

Ing. Haindl:

Es ist unmöglich zu erkennen, ob die Brunnen planlich korrekt dargestellt sind.

Herr Rehm zu Hr. DI Beittl:

Es ist klar, dass bei einem Projekt, das jahrelang dauerte und dauern wird, Zustände aktualisiert werden müssen. Momentaufnahmen sind aber dennoch korrekt und sorgfältig zu machen. Der Sukkus ihrer Ausführungen ist, dass bei den finalen Nachschärfungsstufen ohnehin alles wieder aufgenommen werden kann. Offensichtlich sind diese Brunnen schon lange Bestand.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Für mich stellt es sich so dar, dass in B047 diese Brunnen erfasst sind, soweit sie sich innerhalb des 20 m-Bereiches befinden. Die anderen Brunnen befinden sich außerhalb des 20 m Streifens. Die beiden zusätzlich angeführten Brunnen sind auf einem anderen Grundstück.

Ing. Haindl:

Im Bereich der Trasse befinden sich 4 Brunnen. Wo sind die anderen Brunnen eingezeichnet, es wird aber nur von B047 gesprochen?

Auf die Frage des Sachverständigen für Hydrogeologie und Grundwasser, welchen Abstand die Brunnen voneinander haben, erklärt Ing. Haindl:

Vom äußerst Nördlichen zum äußerst Südlichen geschätzt 30 m.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser zum Vorschlag der Änderung der Maßnahme 10:

Der Änderungsvorschlag der Projektwerberin kann übernommen werden, da die Tabelle 5 die Brunnen darstellt, bei denen ohnehin eine projektbedingte Chloridkonzentration nicht auszuschließen bzw. zu erwarten ist und keine Abklärung notwendig ist, ob dies nun projektbedingt ist oder eben nicht.

RA Dr. List:

Wie kann der Sachverständige für Grundwasser ein Gutachten schreiben, wenn er nicht alle Brunnen kennt?

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass sich der Sachverständige mit diesem Thema nochmals auseinander setzen wird.

Herr Rehm:

Die Maßnahme soll offenbar so abgeändert werden, dass eine Tabelle eingefügt wird, die explizit bestimmte Brunnen auflistet und dementsprechend jene regelt, wo es zu einer Ersatzwasserversorgung auf Basis der jetzigen Einschätzung kommen muss. Wir haben gerade gesehen, dass die Einschätzung noch unscharf ist bzgl. der Identifizierung von Brunnenstandorten und ich äußere hier meine Bedenken, dass diese Liste noch nicht abschließend und vollständig ist. Genau das wäre sie aber, wenn sie als Maßnahme festgeschrieben kommt. Sollten sich später Projektwirkungen in einem Brunnen zeigen, der nicht in der Liste ist, wäre er außen vor – auf Basis einer suboptimalen Identifizierung von Brunnenanlagen und ihrer Betroffenheit.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es wurde eine Differenzierung vorgenommen zwischen Brunnen, die direkt auf der Trasse liegen bzw. jene, die möglicherweise durch erhöhte Chloridkonzentrationen betroffen sind. Sollte sich hier etwas maßgeblich ändern, wäre eine Erweiterung der Tabelle zu prüfen.

Herr Rehm:

Es sollte klargestellt werden, dass die Tabelle auch erweitert werden kann und das Prozedere dazu festgelegt werden, wie mögliche Berechtigte Ansprüche, die nicht in der Tabelle erfasst sind, einer Erledigung zugeführt werden.

RA Dr. List:

Ein Auszug aus der schriftlichen Stellungnahme wurde der ASFINAG heute informell übergeben und wird morgen der Behörde vorgelegt. Ich halte dazu noch fest, dass die Stellungnahme zum Wasserteil noch ergänzt wird.

Dr. Wimmer:

Ich gebe folgende Ergänzung der Stellungnahme bekannt: Wie die Brunnen von Ing. Haindl durch das Vorhaben betroffen sind, kann den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden, da laut Hinweis des Rechtsvertreters der ASFINAG vom 21.11.2016 die im Lageplan Projektänderung 2016 Wasserrechte und Wassernutzungen eingetragenen Brunnen B049 und B050 in Wirklichkeit Grundwasserbeobachtungssonden sein dürften. Die sonst auf dem Lageplan eingetragenen Brunnen B047 und B048 aber nur 2 der 4 bestehenden Brunnen von Ing. Haindl belegen. Ob und wie viele Brunnen von Ing. Haindl damit vom gegenständlichen Vorhaben tatsächlich oder indirekt betroffen sind, ist damit derzeit unbekannt. Falls einer oder mehrere der derzeit bestehenden Brunnen erhalten werden können, liegen sie zwar möglicherweise im Grundwasseranströmbereich der S 8, wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zu der projektierten Versickerungsanlage für die Straßenabwässer bei km 9,3 – 9,4 ist es aber durchaus möglich, dass diese Brunnen nach Errichtung der S 8 hohe Anteile an versickerten Straßenabwässer einziehen, usw. wie bereits gesagt.

Und noch eine weitere Ergänzung zum Thema Möglichkeit der Anlage von Ersatzbrunnen: Ob geeignete konkrete Ersatzstandorte für die betroffenen Brunnen überhaupt verfügbar und umsetzbar sind, ist – nach wie vor – völlig offen. Gerade bei den erforderlichen Ersatzbrunnen für die Bewässerungsbrunnen von Ing. Haindl auf GSt.Nr. 443/1 KG Markgrafneusiedl stellt sich im Besonderen auch die Frage, ob diese überhaupt „*innerhalb des jeweils selben Grundstücks*“ situiert werden können. Die bestehenden Brunnen liegen nahe der Grundstücksgrenze zu GSt. Nr. 446, es ist aufgrund der Kenntnisse von Hr. Ing. Haindl keinesfalls auszuschließen, sondern eher sogar wahrscheinlich, dass Ersatzbrunnen – wenn überhaupt – nur auf GSt. Nr. 446 realisiert werden können.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Soweit die beiden Brunnen betroffen sind, die nicht erwähnt wurden, sind sie schlechtestenfalls in die Tab. 27 auf S. 76 der PAE7.1 einzuordnen. Details würden sich im wr. Verfahren ergeben.

RA Dr. List bestreitet das.

Fachbereich Boden und Landwirtschaft

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die in die Rednerliste Eingetragenen – Hr. Rehm und Hr. Ing. Bloms – keine Stellungnahme zum Fachbereich Boden und Landwirtschaft abgeben.

Der Verhandlungsleiter erteilt Hr. Dr. Wimmer das Wort.

Dr. Johann Wimmer:

Aus der Sicht von Ing. Haindl geht es nicht vorrangig darum, ob die Aronia 5 % Ertragseinbuße hat, wenn der Chloridgehalt steigt, sondern um die Gewährleistung einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit einer sehr großen Grundfläche und nicht deren Einschränkung, wie sie bis jetzt auch den Aufslagenvorschlägen zu entnehmen wäre auf wasserrechtlich genehmigte chloridtolerante Kulturen. Dies würde Ing. Haindl in der Bewirtschaftung dieser 1,5 km² großen Fläche auf ganz Bestimmtes festlegen.

Den überarbeiteten Unterlagen im FB Grundwasser ist zu entnehmen, dass es zu großen Chlorideinträgen in das Grundwasser kommen kann, die sich in trassennahen Erhöhungen der Chloridkonzentrationen auswirken, die sich je nach Durchlässigkeitsbeiwert und lokalen Gegebenheiten einmal niedriger und einmal höher darstellen können. Zumindest rein rechnerisch ist bei den vorhandenen Durchlässigkeitsbeiwerten durchaus möglich, dass man in trassennahen Grundwasser über den Schwellenwert von 110 mg/l kommt. Auf Grund der geringen Abstandsgeschwindigkeiten können sich diese chloridbelasteten Pakete relativ langsam nur verdriften Richtung SO. Also wäre das Thema dieser grundwassernahen Kulturen und Chloridbelastung nach meinem Dafürhalten noch nicht erledigt. Diese Thematik wird in den nunmehr vorliegende Unterlagen überhaupt nicht mehr behandelt, obwohl noch immer

Chloridkonzentrationen von über 100 mg/l im (trassennahen) Grundwasser möglich erscheinen (Punkt 1.9 der Beilage ./7).

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Im Wasserrechtsbescheid werden im Regelfall die Entnahmemengen und in vielen Fällen die Kulturen oder Fruchtfolgen erfasst. Ich halte es für sinnvoll, aufgrund der Gesamtsituation auch eine qualitative Vorgabe (Chlorid) einzuführen. Aus meiner Sicht ist dies auch ein Schutz der Landwirtschaft. Solange sie sich innerhalb eines Konsenses bewegen, ist jede Bewässerung zu bewilligen. Im Rahmen des WR Verfahren ist die Hortung von Entnahmemengen nicht zulässig.

Die Sache mit hoher Grundwasserstand und Pflanzen ist gerade im ausgekiesten Bereich nicht ganz einfach. Ich bin von den Werten ausgegangen, die über die Hydrogeologie akkordiert sind. Wir haben zusätzlich einen 50m Abstand und den Wall, wo ich der Meinung bin, dass es zu einer Reduktion kommen wird. Wenn man davon ausgeht, dass es aufgrund der Abstandsgeschwindigkeit zu 200 mg/l kommen kann, dann haben wir ein Problem, dass der Nachweis zu erbringen ist, wie weit ist denn die potentielle Versorgung der Pflanzen über das Grundwasser möglich, nicht über die Bewässerung. Bei der Bewässerung gehe ich davon aus, dass wir Werte unter 115 mg/l haben. Die Aroniabeere braucht Bewässerungswasser und muss einen Wert unter 115 mg/l haben. Es stellt sich die Frage, hoher Grundwasserstand und Versorgung der Aroniabeere über Flachwurzler. Wenn ich unten viel Chlorid im Grundwasser habe, wird das nicht über die Wurzel hineingehen, damit habe ich wahrscheinlich nicht unbedingt eine Beeinflussung bei der Aroniabeere, bei anderen Kulturen möglicherweise schon.

Dr. Wimmer:

Ing. Haindl hat eine wr. Bewilligung für 98,5 ha Bewässerung von insgesamt 150 ha. Für eine größere Fläche wurde um die Wiederverleihung der wr. Bewilligung angesucht bzw. die wr. Genehmigung beantragt. Es ist durchaus der Fall, dass ein Drittel der Fläche abhängig sein kann von dem was von unten an Grundwasser da ist und wir liegen in einer ausgekiesten Fläche und ich sehe keinen Grund mehr, warum dieses Thema nicht mehr relevant ist.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Wir hatten vorher eine massive Versickerung von chloridhaltigen Oberflächenwässern, diese ist weg.

Dr. Wimmer:

Und die massive Unterschätzung im Ausbreitungsmodell der eintretenden Konzentrationen? Wenn sie die ursprünglichen Frachten umlegen zu dem was jetzt ist, braucht man darüber nicht diskutieren.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Wir haben zwei Rahmenbedingungen: Erstens das Bewässerungswasser und zweitens eine potentielle Versorgung der Aroniabeere über das Grundwasser. Wie sieht das aus? Welche Konzentrationen haben wir? Das wird überlagert durch die Saugspannungen im Boden. Es gibt keine diesbezüglichen Bodenuntersuchungen.

Dr. Wimmer:

Bezogen auf die GSt. von Ing. Haindl wird der Beweisantrag an den Sachverständigen für Hydrogeologie und Grundwasser gestellt, er möge darlegen, mit welchen maximalen Chloridkonzentrationen im Bereich der Liegenschaft Haindl in bestimmtem Abstand von der Trasse zu rechnen ist. Und wenn diese Chloridkonzentrationen in den Bereich über 115 mg/l kommen können, wäre der zweite Beweisantrag an den Sachverständigen für Landwirtschaft, er möge darlegen, was dies für Auswirkungen von unten hat. Der Beweisantrag wird im Schriftsatz vorgelegt (Beilage ./7).

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Bei einem sehr hohen Grundwasserstand, d.h. einer hohen Grundwassermächtigkeit, sinkt der Chloridwert ab und insbesondere auch die Vorbelastung des Grundwassers. Es gibt die Schwankungsbreite der mittleren und maximalen Chloridgesamtkonzentration. Bei einem sehr hohen Grundwasserstand ist davon auszugehen, dass man eher bei einer mittleren bzw. sehr geringen Chloridvorbelastung ist. Insofern glaube ich, dass die Chloridgesamtkonzentration bei sehr hohen Grundwasserständen wenig relevant hinsichtlich möglicher pflanzenverfügbarer Stoffe ist.

In den Unterlagen ist die mittlere und maximale Chloridgesamtkonzentration dargestellt. Beim Bereich Ing. Haindl lag der Wert bei den maximalen Gesamtkonzentrationen in der Größenordnung von 80 – 90 oder 75 – 85 mg/l und bei geringeren Werten um etwa 25 – 30 mg/l niedriger.

D.h. dass ich erhöhte Chloridkonzentrationen nicht bei sehr hohen Grundwasserständen erwarte, da die Chloridvorbelastung sehr gering sein wird. Wenn sie einen im Vergleich sehr großen Grundwasserzustrom haben, der das ganze dort stark verdünnt, der deutlich größer sein kann als bei sehr niederen Werten.

Wenn man diese Berechnungen mit dem Excel-Sheet mit den auch im Gutachten ausgeführten Eingangsparametern (mit Ausnahme der Grundwassermächtigkeit welche bei hohem Grundwasserstand mit 4 angenommen wurde) durchführt: Es ergibt sich bei dieser Berechnung eine maximale Zusatzkonzentration von ca. 25 mg/l in einem Abstand von 5 m von der Straße.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die in die Rednerliste eingetragene Fr. Matysek auf eine Wortmeldung verzichtet.

Der Verhandlungsleiter erteilt Hr. Ing. Heinz Mutzek das Wort.

Ing. Heinz Mutzek für die Bürgerinitiative Netzwerk Verkehrsregion Wien/NÖ:

Als Vertreter der Bürgerinitiative Netzwerk Verkehrsregion Wien/NÖ, welche sich aus den Unterstützern von 15 Initiativen, Siedlungsvertretungen und Siedlervereinen am Stadtrand von Wien versorgt, möchte ich zu dieser Verhandlung festhalten, dass ich diese betroffenen Bewohner vertrete.

Ich möchte meine Eindrücke nach diesem heutigen Tag festhalten, die mich nachdenklich stimmen. Unsicherheiten in vielen Teilbereichen des Projekts zeigen sich und als einfacher Bürger stellt sich die Frage, wie die Thematik mit dem UVP-G in Einklang zu bringen ist, wenn man betrachtet, dass das UVP-G als wesentliches Grundprinzip das Vorsorgeprinzip verfolgt. Das Vorsorgeprinzip dient dazu, die Auswirkungen eines umweltschädigenden Projektes in der Bauphase und im späteren Betrieb möglichst gering zu halten und solche, die nicht in ihrer Gesamtheit einschätzbar sind zu dokumentieren, zu evaluieren und mögliche Lenkungsmaßnahmen im Vorfeld festzulegen, um Schäden an Mensch und Umwelt und damit auch auf das Schutzgut Boden zu vermeiden.

Es stellt sich die Frage, ob das Vorsorgeprinzip beachtet wird, wenn keine Maßnahmen getroffen werden, um Schäden an landwirtschaftlich genutzten Böden und in weiterer Folge über Erntefrüchte auch am Menschen zu verhindern. Im Bereich Luft gibt es ja beispielsweise das IG-L, welches die gleiche Aufgabe verfolgt.

Welchen Zeitraum würden sie als Betriebsphase im Projekt angeben und welche Maßnahmen werden getroffen, um den Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Auswirkungen auf Mensch, Raum und Umwelt sind in den vorliegenden Projektunterlagen enthalten. Diese werden durch die Maßnahmen der Sachverständigen der UVP-Behörde noch verstärkt und das entspricht dem Vorsorgeprinzip.

Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich auf eine unbestimmte Betriebsdauer bestimmt. Die Instandhaltung bzw. Sanierung erfolgt nach den tatsächlichen betrieblichen und baulichen Erfordernissen laufend bzw. in betrieblich sinnvollen Intervallen.

Ing. Heinz Mutzek:

Aus den Ausführungen der ASFINAG kann ich schließen, dass eine Bestandsdauer von 50 bis 100 Jahren durchaus realistisch ist.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin verweist auf seine vorige Aussage.

Ing. Heinz Mutzek:

Die Maßnahmen sind also völlig unzureichend. Im Fachbericht Landwirtschaft, Punkt 5.3, S. 96 und S. 102 wird ausgeführt, dass derzeit keine Maßnahmen für das Schutzgut Boden vorgesehen sind.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Die Beanspruchung des Schutzgutes Boden erfolgt im Wesentlichen in der Bauphase und ist entsprechend in den Unterlagen dargestellt.

Ing. Heinz Mutzek:

Derzeit sind auch keine Maßnahmen für Beweissicherung und Nachsorge gemäß Punkt 5.4 vorgesehen.

Die Aussage der ASFINAG ist aus meiner Sicht alles andere als konkret, daher sind Auflagen entsprechend dem Vorsorgeprinzip erforderlich. Ich schlage vor, dass für das Projekt ein Auflagepunkt erteilt wird, dass jährlich Bodenproben entnommen und hinsichtlich toxischer Inhaltsstoffe ausgewertet werden. Ich begründe dies damit, dass die heutigen Biobetriebe und auch konventionelle Landwirtschaft durch die längerfristigen Projektauswirkungen, die wie im Bericht genannt sind, derzeit nicht abschätzbar sind, ermittelt werden können. In Zukunft werden im Wiener Stadtgebiet sämtliche Landwirtschaftsbetriebe auf Biobetrieb umgestellt. Wenn so eine Maßnahme nicht bereits heute gefordert wird, können später etwaige Auswirkungen nicht festgestellt werden.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle sind in meinem TGA vorgesehen. Es sind im Nahbereich der Trasse zwei Bodenbeobachtungsstandorte anzuordnen. Es sind Vegetations- und Bodenproben zu ziehen und diese bodenchemisch und bodenphysikalisch zu analysieren und die Profile zu dokumentieren. Zusätzlich sind auch noch die Elemente Antimon sowie die Elemente der Pt-Gruppe zu analysieren und zu dokumentieren. Das soll im Nahbereich der Trasse erfolgen, weil die Schwermetalle eine Ausbreitungsbreite von 5 – 10m haben.

Ing. Heinz Mutzek:

Wo sind diese Aufzeichnungspunkte in den Projektunterlagen dokumentiert?

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

In den Auflagepunkten sind die Stellen großräumig beschrieben, im Detail werden die Beprobungspunkte durch die Umweltbauaufsicht festgelegt.

Ing. Heinz Mutzek:

Ich halte die Ausführungen zu den Aufzeichnungspunkten in den Projektunterlagen für unzutreffend und verweise auf eine Studie, welche von der europäischen Kommission und der WHO veröffentlicht wurde. Die Studie enthält konkrete Angaben zum Ausbreitungsradius von solchen Partikel, welche angibt, dass auch in einem Umkreis von mehreren hundert Metern eine Ausbreitung von schädlichen Partikel erfolgt. Ich fordere in Anlehnung an diese Studien, dass entsprechende Messungen festgelegt werden. Diese Messdaten müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. Ähnlich wie es bei den Daten aus dem Luftgütemessnetz heute schon der Fall ist.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

In meinen TGA wird dies detailliert ausgeführt, dass wesentliche Teile der emittierten Schwermetalle innerhalb des näheren Bereiches zur Straße deponiert werden.

Ing. Heinz Mutzek:

Die Frage ist, was notwendig ist, um dem Vorsorgeprinzip des UVP-G gerecht zu werden.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Man muss sich darauf konzentrieren, wo die höchste Ablagerung im Bereich Boden stattfindet.

Ing. Heinz Mutzek:

Ich werde noch im Laufe der Woche ein Beweismittel vorlegen.

Der in die Rednerliste zum Fachbereich eingetragene Hr. Ing. Haindl verzichtet auf eine Wortmeldung zu diesem Fachbereich.

Der Verhandlungsleiter erteilt Hr. DI Beitzl für die Projektwerberin das Wort.

DI Beitzl für die Projektwerberin:

Zu Maßnahme 9.19: Zu den derzeit wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsanlagen liegen in den meisten Fällen keine Angaben zu den bewässerten Kulturarten vor. Des Öfteren sind mehrere Brunnen in einer Postzahl zusammengefasst und die Entnahmemenge als Gesamtsumme in m³/Jahr angegeben. Eine genaue Zuordnung von Entnahmemengen zu einzelnen Brunnen ist in den meisten Fällen nicht möglich.

Zu den in Tab. 5 des TGA 12 angegebenen Wassernutzungen und Wasserrechten liegt keine Spezifizierung von wasserrechtlich bewilligten Kulturarten vor. Gemäß TGA 12 Tabelle 7 ergibt sich für die Wassernutzungen im Abschnitt West bei einer maximalen Chlorid - Grundkonzentration von 90 mg/l und einer Aufhöhung von rd. 13 mg/l eine Maximalbelastung von 103 mg/l, für den Abschnitt Mitte bei einer maximalen Grundkonzentration von 90 mg/l und einer Aufhöhung von rd. 15 mg/l eine Maximalbelastung von 105 mg/l, für den Abschnitt Ost bei einer maximalen Grundkonzentration von 50 mg/l und einer Aufhöhung von rd. 18 mg/l eine Maximalbelastung von 78 mg/l. Bei allen Brunnen liegt die Chloridbelastung unter 110 mg/l.

Für den in TGA 12 Tabelle 8 angeführten Fall eines „worst-case“-Szenarios unter Berücksichtigung eines niedrigsten Grundwasserstandes (MW-1,5m) sind für 3 Wassernutzungen Chloridkonzentrationen zwischen 114 und 118 mg/l angegeben. Bei allen anderen Brunnen liegt auch in diesem Fall die Chloridbelastung unter 110 mg/l. Für noch weiter gelegene Brunnenanlagen ist davon auszugehen, dass durch die Verdünnungseffekte im Grundwasserstrom die Chloridbelastung deutlich abnimmt.

Im betroffenen Bereich ist das Ausmaß des Anbaus von salzempfindlichen Nutzpflanzen vergleichsweise gering und weiters laut Fachliteratur sowie der einschlägigen Richtlinien und bewässerungstechnischen Empfehlungen die untere Grenze des Salzgehaltes des Bewässerungswassers für salzempfindliche Nutzpflanzen bei 115 mg/l liegt und bis zu einem Wert 180 mg/l noch verträglich ist.

Aus Sicht der Projektwerberin ist daher die Forderung nach dem oben angeführten Monitoring überschießend und sollte entfallen. Jedenfalls soll jedoch die geforderte Bereitstellung von Ersatzwasser für Brunnen mit prognostizierten Werten von unter 115 mg/l aus dem Maßnahmenvorschlag entfallen, da sich dieser hinsichtlich Salzverträglichkeit von Nutzpflanzen nicht begründen lässt.

Geeignete Ersatzstandorte werden im Zuge der wasserrechtlichen Einreichung in Abstimmung mit den Grundeigentümern festgelegt. Vorschläge für die Situierung von Ersatzstandorten wurden seitens der PW ausgearbeitet und können als Grundlage für die definitive Standortfestlegung herangezogen werden.

Die Projektwerberin ersucht daher um Entfall der Maßnahme. Für den Fall, dass die Behörde diesem Antrag nicht folgt, wird jedoch jedenfalls der Entfall der Bereitstellung von Ersatzwässern für prognostizierte Chloridwerte im Bewässerungswasser von unter 115mg/l gefordert.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Was geschieht, wenn sich die prognostizierten Werte nicht einstellen?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Die Adaptierung des Maßnahmenvorschlages zielt auf den Entfall der in keiner Richtlinie zu Bewässerungswasser enthaltenen 110mg/l Chlorid ab und der daher auch nicht anzuwenden ist.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Wenn im Rahmen des Monitoring festgestellt wird, dass die 115 mg/l nicht überschritten werden, ist kein Ersatzwasser erforderlich. Wenn dieser Wert überschritten wird, dann kommt es darauf an, welche Kulturen bewässert werden. Davon hängt ab, ob Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen ist. Die Maßnahme bleibt unverändert.

RA Dr. List:

Auch wenn die ASFINAG angibt, die notwendigen Informationen seien nicht im Wasserbuch eingetragen, muss sie trotzdem die Brunnen und den Chlorideintrag bestimmen und darstellen. Monitoringmaßnahmen sehe ich auch kritisch, weil schon im Genehmigungsverfahren feststehen muss, wie die künftigen Auswirkungen sind. Es gibt insgesamt aber zu wenig Fakten zur Beurteilung der Auswirkungen.

Der Verhandlungsleiter verweist darauf hin, dass das Thema Monitoring bereits mehrfach in der Verhandlung erörtert wurde.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Zu Maßnahme 9.20: Es geht darum, dass es im Vorfluter zeitweise auch zu einer Erhöhung auf 111 - 117 mg/l kommen kann. Wenn es zu keinen höheren Konzentrationen als diese Werte kommt, so ist es für die Entwässerung nicht relevant. Nach QZV kann es theoretisch zu höheren Konzentrationen und für diesen Fall ist es vorgesehen.

Frau Matysek:

Ich beantrage, dieses Ansinnen der ASFINAG zurückzuweisen, da es dem Vorsorgeprinzip widerspricht und man dort in Zukunft auch andere Kulturen anpflanzen können muss.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Von den Brunnen auf Grundstück 444/1 ist nunmehr geklärt, dass sich im Brunnenbauwerk B047 zwei Brunnen befinden und zusätzlich wurde der außerhalb gelegene Brunnen als B048 erfasst.

Anscheinend sind ein oder zwei Brunnen nicht in den oben angeführten Projektunterlagen enthalten, wobei sich nur einer davon außerhalb des Brunnenbauwerks B047 befinden dürfte. Ist es gestattet, dass die ASFINAG diese Brunnen vor Ort aufnimmt?

RA Dr. List:

Für uns ist es kein Problem, dass die ASFINAG Zugang zum Grundstück des Ing. Haindl bekommt und die fehlenden Brunnen vermisst.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Im Hinblick darauf, dass das Wasserrecht mit 30.09.2015 laut Wasserbuch befristet war: Wann wurde die Wiederverleihung des Wasserrechts beantragt, können diesbezüglich Unterlagen vorgelegt werden?

RA Dr. List:

Um Wiederverleihung der Wasserrechte für die Brunnen wurde dieses Jahr angesucht.

Ing. Haindl:

Im Frühjahr 2015

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin schlägt einen Termin für den kommenden Tag vor.

Ing. Haindl:

Ein Termin am morgigen Tag ist aufgrund der Anwesenheit bei der Verhandlung nicht möglich.

Der Verhandlungsleiter vertagt die Verhandlung auf den 22. November 2016, 9.00 Uhr, am selben Ort.

Ende des 9. Verhandlungstages: 18.44 Uhr

10. Verhandlungstag (22. November 2016)

Der Verhandlungsleiter nimmt die mündliche Verhandlung am 22. November 2016 um 9.00 Uhr wieder auf.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass am heutigen Verhandlungstag – wie im Schriftsatz vom 6. Oktober 2016 angekündigt – der Fachbereich Boden und Landwirtschaft, die Ergänzungen im Fachbereich Wildökologie, Jagd und Wald aufgrund der Projektänderung, die Ergänzungen im Fachbereich Lärm aufgrund der Projektänderung und der zusätzlichen Erhebungen sowie die Ergänzungen im Fachbereich Luftschadstoffe und Klima aufgrund der Projektänderung behandelt werden.

Der Verhandlungsleiter stellt die Vertreter des bmvit sowie die heute anwesenden Sachverständigen vor.

Der Verhandlungsleiter stellt die Frage, ob sich noch jemand in die Rednerliste eintragen möchte. Dies ist nicht der Fall.

Fachbereich Boden und Landwirtschaft:

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen zum Fachbereich Boden und Landwirtschaft gibt.

Fachbereich Wildökologie, Jagd und Wald:

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es keine Wortmeldungen zum Fachbereich Wildökologie, Jagd und Wald gibt.

Fachbereich Lärm:

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn RA Dr. Wolfgang List das Wort.

Herr RA Dr. Wolfgang List (in Vertretung von Ing. Leopold Haindl und Marlene Haindl sowie der Bürgerinitiative für ein lebenswertes Marchfeld) legt eine schriftliche Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 18. November 2016 vor, welche als Beilage ./7 zum Protokoll genommen wird.

Zu den Themen Baustellenlärm und Luftschadstoffe verweist RA Dr. List auf die schriftliche Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 23. Mai 2016 sowie auf die in der UVP-Verhandlung am 24. Mai 2016 abgegebene mündliche Stellungnahme, die weiter aufrecht erhalten werden, und merkt dazu an:

Feinstaubimmissionen werden in den Unterlagen dauernd unterschätzt. Bis zu 8% Zusatzbelastung seien kein Problem, aber in Bauphase werden sicher höhere Werte und bereits gesundheitsrelevante Mengen erreicht. Wir sind hier aber im Feinstaub-Sanierungsgebiet.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Ing. Heinz Mutzek das Wort.

Herr Ing. Heinz Mutzek (in Vertretung der Bürgerinitiative „Netzwerk Verkehrsregion Wien/NÖ“) übergibt der Behörde die von ihm am gestrigen Verhandlungstag zitierte Studie „Guidelines for concentration and exposure-response measurement of fine and ultra fine particulate matter for use in epidemiological studies“ und verweist insbesondere auf die Aussage betreffend Ausbreitung von Partikeln und Schadstoffen auf S. 62 dieser Studie. Dieses Dokument wird als Beilage ./13 zum Protokoll genommen.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn DI Herbert Hahn das Wort.

Herr DI Herbert Hahn in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau und in eigener Sache:

Zu den Berechnungsergebnissen der Projektänderung:

Im Rahmen der Projektänderung erfolgte eine Überarbeitung der Berechnungen der Betriebslärmimmissionen im Gebiet der Invalidensiedlung.

Der gesamte Text zu den Berechnungsergebnissen enthält keine Angaben zur verwendeten Version des Berechnungsprogrammes SoundPlan und dessen Update-Status.

Es wurden in der Einlage WU7A mit dem Datum Februar 2016 258 Gebäude in dem Siedlungsgebiet berücksichtigt. In der Anlage WU 10-1 der Projektänderung mit dem Datum August 2016 sind 265 Gebäude berücksichtigt. Dabei sind gesamthaft 149 Aufpunkte in Geschossen von Wohngebäuden hinzugekommen. In einigen Gebäuden sind Obergeschosse entfallen. Diese sind jedoch in der Ergebnisdarstellung verblieben.

Diese große Anzahl von fehlerhaften Geschossanzahlen und Aufpunkten in einem relativ kleinen Siedlungsgebiet, lässt naturgemäß erwarten, dass im gesamten Berechnungsgebiet zur S8 West eine entsprechend große Anzahl von fehlerhaften Gebäudeerfassungen vorliegt. Eine entsprechende Evaluierung erfolgte bisher nicht.

Antrag:

Es erfolgt daher ein entsprechender Antrag, die Gebäudehöhen und die Aufpunkthöhen anzugeben und die damit verbundenen Berechnungen der Luftschallimmissionen für das gesamte Projekt der S8 West zu überarbeiten.

DI Walter für die Projektwerberin:

Die verwendete Soundplanversion ist 7.3. Die darin implementierte Berechnungsgrundlage ist die in Österreich gültige RVS 04.02.11 für den Straßenlärm und entspricht damit dem Stand der Technik.

Soundplan-Updates werden laufend eingespielt. Diese dienen im Wesentlichen der Qualitätsverbesserung der Bedieneroberfläche. Sie haben keinen Einfluss auf die verwendeten Formelsysteme der integrierten Rechenvorschriften.

Wir verwenden validierte und dem Stand der Technik entsprechend Schallausbreitungssoftware SoundPlan. Eine Diskussion über die Programmierungsdetails der Software geht über die Fragestellungen des UVP-Verfahrens hinaus.

Selbst bei der Bearbeitung mit der aktuellsten Version ist es unvermeidbar, dass aufgrund von Rundungen Sprünge der Ergebnisse auftreten, weil die Rechengenauigkeit der Software höher ist als eine Nachkommastelle, wie von der BStLärmIV gefordert.

Der Sachverständige für Lärm:

Soundplan ist einer der Marktführer, eines der besten Programme am Markt, die Rechenbeispiele für die Zertifizierung und die Genauigkeit von Berechnungen wurden bereits ausreichend erörtert. Weiter wird auf den Stellungnahmenband verwiesen. Die durchgeführten Berechnungen erfolgten daher am Stand der Technik. Im Wesentlichen ist durch die Erfüllung des Verbesserungsauftrages mit Neuberechnung der Invalidensiedlung ein einziges Gebäude mit Überschreitung des Immissionseintrages nach der BStLärmIV dazugekommen. Es sind auch bei einigen Gebäuden Geschosse weggefallen, da rutscht der Immissionspunkt nach unten. Das Hauptaugenmerk liegt vom SV bei der Überschreitung von Schwell- und Grenzwerten. Es wurde vom SV die Überprüfung der Gebäude in der Invalidensiedlung angeordnet, jene Gebäude, wo Geschosse dazu kamen bzw. neu modelliert wurden, wurden neu berechnet.

Die Gebäudehöhen haben gestimmt, sie stammen in der Regel von einer automatischen Erfassung, nur die Einschätzung, ob ein oder zwei Geschosse oder mehr Geschosse, war nicht klar.

DI Hahn:

Betrachtet man die Berechnungsergebnisse der Anlage WU 10-1 der Projektänderung näher, ergeben sich einige Auffälligkeiten. In einer relativ größeren Zahl von Gebäuden sind die Luftschallimmissionen in Aufpunkten von Obergeschossen geringer, als in den darunterliegenden Geschossen. In der Regel sind jedoch bei der Verwendung von Abschirmungen die Luftschallimmissionen in den höher gelegenen Aufpunkten höher. Dies ist auf die Auswirkungen der Luftschallbeugung zurückzuführen.

In einzelnen Gebäuden treten diese Auffälligkeiten nur für den Planfall S8max auf. Gerade für diesen Planfall sollte die Schirmwirkung in den unteren Geschossen größer sein.

Diese Auffälligkeit tritt besonders bei Gebäuden mit ergänzten Geschossen auf. Dies lässt für diese Gebäude den Schluss zu, dass nur die ergänzten Geschosse tatsächlich neu berechnet wurden. Die Ergebnisse der schon in WU 7A dargestellten Geschosse sind unverändert geblieben. Damit stellt sich wieder die Frage nach der verwendeten Version von SoundPlan für die Neuberechnungen. Ebenso, verbleibt die Frage, nach den Ursachen für diese Auffälligkeiten.

Antrag:

Es erfolgt daher der Antrag, die Berechnungsergebnisse im Detail darzustellen. Dies beinhaltet die Angabe der verwendeten Geschosshöhen der einzelnen Gebäude. Die Höhe der Aufpunkte (z-Koordinate) ist über Wiener Null oder Adria sowie über dem Bodenniveau des entsprechenden Gebäudes anzugeben. Die Lagen der Fensterflächen sind für die Anrainer nachvollziehbar anzugeben und darzustellen.

Darüber hinaus sind die Ausbreitungsdämpfungen im Detail (Pegelminderung durch die Entfernung, Dämpfung infolge Luft-Absorption, Dämpfung infolge des Boden-Effektes, Dämpfung infolge der Abschirmung, sowie die Dämpfung durch weitere berücksichtigte Effekte) anzugeben.

Der Sachverständige für Lärm:

Warum Fensterflächen? Es sind nach der BStLärmIV Gebäudefassaden zu rechnen. In der Detailuntersuchung erfolgt die Erhebung von Zustand und Nutzung der Räume. In der Regel wird oben lauter als unten gerechnet, aber es gibt durch komplexe Abschirmwirkungen und komplexe Schalleinstrahlungen Ausnahmen, gerade bei der Situation Invalidensiedlung.

Auf den Einwand von DI Hahn, dass die BStLärmIV diesbezüglich mangelhaft ist, antwortet der Sachverständige für Lärm, dass die BStLärmIV Rechtsbestand ist und dass die BStLärmIV von Fassaden ausgeht und die Lage der Fenster nicht maßgebend ist.

Auf den Einwand von DI Hahn, dass es nur für Gebäude, bei denen ein passiver Lärmschutz vorgesehen ist, eine Detailuntersuchung gibt, entgegnet der Sachverständige für Lärm, dass es so krasse Unterschiede durch die Neuberechnung bei den nicht veränderten Gebäuden nicht geben kann.

DI Hahn:

Zur Gebäudemodellierung:

Die Modellierung der Wohngebäude für die Berechnungen der Luftschallimmissionen ist in den gesamten Projektunterlagen nicht näher beschrieben. Die Vorgangsweise der Modellbildung bei den häufig auftretenden Giebeldächern mit Fenstern an der Giebelfront oder bei Dachflächenfenstern wurde nicht ausreichend beschrieben. In SoundPlan ist die Modellie-

rung von Giebeldächern nicht möglich. Üblicherweise wird ein Flachdach auf der mittleren Höhe zwischen Traufe und Giebel angewandt. Die Gebäude- und Geschosshöhen werden in der Regel geschätzt. Dies kann zu Fehlern bei der Höhe der Fensterflächen führen. Bei Dachflächenfenstern ist nachzuprüfen, ob diese in den Berechnungen überhaupt berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der des Projektes S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn nunmehr LÄRM BETRIEBSPHASE- ergänzende Darstellungen - Einlage B1 mit dem Datum September 2016 wurden die Aufpunkthöhen ergänzt. Diese Angaben der Aufpunkthöhen sind mehr als fragwürdig. Zur S8 West – Marchfeldschnellstraße liegen diese Angaben nicht vor. Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass eine große Zahl von fehlerhaften Aufpunkthöhen (Fensterhöhen) an den Wohngebäuden vorliegt.

Es ist unzulässig, die dadurch auftretenden Unsicherheiten in den Berechnungen auf die Detailevaluierung ausschließlich an Gebäuden mit Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nach BStLärmIV zu verlagern.

Antrag:

Überprüfung der im Projekt verwendenden und der tatsächlichen Fensterlagen und Höhen. Dabei sind besonders Giebelfenster und Dachflächenfenster zu berücksichtigen. Es wird weiters auf den schon vorhergehend gestellten Antrag verwiesen.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass das Vorhaben S 1 Lobau nicht Gegenstand dieser Verhandlung ist.

Der Sachverständige für Lärm:

Es ist nach der BStLärmIV zu rechnen, die von DI Hahn vorgebrachten Kritikpunkte richten sich gegen die BStLärmIV.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass die BStLärmIV nicht Gegenstand dieser Verhandlung ist.

DI Hahn:

Zum Thema „passive Schallschutzmaßnahmen“:

Durch betroffene Anrainer wurde im Verfahren schon mehrfach auf die Problematik der Bauphysik der Gebäude bei der Nachrüstung von passiven Schallschutzmaßnahmen hingewiesen. Sowohl durch Lärmschutzfenster sowie besonders durch Schalldämmlüfter können bei Gebäuden nachteilige bauphysikalische Veränderungen auftreten. Diese umfassen in der Regel das Raumklima sowie die Möglichkeit des Auftretens von Schimmelpilzen.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Ausführungen von DI Hahn und weist darauf hin, dass dieses Thema bereits ausreichend in der ersten Verhandlungsrunde erörtert wurde und sich dieses Thema auch nicht auf die Projektänderung bezieht. Es wurde in diesem Zusammen-

hang auch bereits eine Maßnahme ergänzt. Der Verhandlungsleiter ersucht Herrn DI Hahn, mit dem nächsten Thema fortzufahren.

DI Hahn:

Zur Handhabung der BStLärmIV:

Für den Siedlungsbereich der Invalidensiedlung wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung zur S 8 West Messungen der Luftschallimmissionen zur Bestandssituation durchgeführt. Diesen Messungen wurde im Rahmen der UVE und der UVP keinerlei Bedeutung zugemessen. Dem entsprechend wurden die Messungen auch qualitativ ausgeführt.

		Luftschallimmissionen im Messpunkt L1					
		Mit Baulärm und Fluglärm			Ohne Baulärm, ohne Fluglärm		
Beginn	Endzeit	L _{A,eq}	L _{A,01}	L _{A,95}	L _{A,eq}	L _{A,01}	L _{A,95}
		dB	dB	dB	dB	dB	dB
12:00	13:00	51,8	62,5	30,4	51,9	63	29,9
13:00	14:00	45,6	58,2	29,6	43,4	55,7	29,6
14:00	15:00	49,7	63,1	29,8	47,1	62	29,7
15:00	16:00	60,8	70,2	31,7	49,9	64,5	30,8
16:00	17:00	60,4	70,8	32,8	47	58,6	30,5
17:00	18:00	56,6	67,2	31,1	45,4	57,9	30,9
18:00	19:00	50,6	62,1	34,1	47,2	61,9	33,2
19:00	20:00	46,6	58,4	32,7	42,1	51,3	32,5
20:00	21:00	47,4	59,4	33,9	42,7	54,4	33,8
21:00	22:00	44,3	54,8	32,9	43,4	53,6	32,8
22:00	23:00	44	55,5	33,6	42,7	53,3	33,5
23:00	00:00	37,5	43,7	30,8	36,9	40,8	30,8
00:00	01:00	37	44,1	31,2	36,6	43	31,2
01:00	02:00	36,5	42,4	32,3	36,4	42	32,3
02:00	03:00	42,4	44,3	31	42,4	44,3	31
03:00	04:00	38,4	47,6	32,2	37,1	45,1	32,2
04:00	05:00	46,4	52,1	34,4	46,4	48	34,3
05:00	06:00	43	50,4	37,4	41,8	44,7	37,4
06:00	07:00	47,8	60,5	39,6	47,7	60,5	39,5
07:00	08:00	49,9	58,9	40,3	49,9	59,4	40,2
08:00	09:00	47,7	58,5	39	47,6	59,3	39
09:00	10:00	54,9	64,2	36,2	55,1	64,3	36,1
10:00	11:00	46,4	55,1	34,5	46,3	54,1	34,4
11:00	12:00	51,4	57,8	34	51,7	58,5	34
	Zeitraum	L _{A,eq}			L _{A,eq}		

Mittelung	Tag	54,7			49,6		
	Abend	46,3			42,8		
	Nacht	42,0			41,5		
	Nachtkernzeit	41,9			41,8		

Im Messprotokoll ist dargestellt, dass die Messungen erfolgten, während Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe durchgeführt wurden. Weiters erfolgten regelmäßige Überflüge durch Passagierflugzeuge.

Es wurde nachträglich versucht, diese zur Ermittlung der ortsüblichen Schallimmissionen unzulässigen Schallereignisse, rechnerisch zu korrigieren.

Die relativ ruhigen Umgebungsgeräuschverhältnisse im Messpunkt MP L1 werden trotzdem sehr gut durch den Basispegel wiedergegeben. Dieser wurde jedoch weder im Messprotokoll, im UVE-Gutachten noch in den UVP-Gutachten ausreichend hervorgehoben oder berücksichtigt.

In Beantwortung der Stellungnahme zum Antrag des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. November 2015 auf Verordnungsprüfung, GZ. V 162/2015-2 erfolgen von o. Univ.-Prof. i.R. DDr. Egon Marth und a.o. Univ.-Prof. Dr. Gerald Haidinger am 5. März 2016 folgende Einlassungen.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Ausführungen von Herrn DI Hahn und weist darauf hin, dass die BStLärmIV nicht Gegenstand dieser Verhandlung ist. Gegenstand der Verhandlung ist das eingereichte Projekt.

DI Hahn:

Das ist Gegenstand der Verhandlung. Es wird hier von Prof. Haidinger festgehalten, dass man von den in der BStLärmIV festgelegten Werten nach unten abweichen kann, wenn die Umgebungsgeräuschsituation sehr ruhig ist. Es gibt auch eine Stellungnahme der ASFINAG dahingehend, dass man von den Grenzwerten der BStLärmIV in ruhigen Gebieten nach unten abweichen kann, wie es auch an der A 5 durchgeführt wurde. Daher stelle ich den Antrag, dass die Grenzwertsetzung für die ruhigen Wohngebiete im Bereich der S 8 neu zu überprüfen ist und dass eine entsprechende Beurteilung zu erfolgen hat, z.B. in den Nachtstunden ein Ln von 40 dB und am Tag ein Lden von 50 dB.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass dieser Antrag morgen vom Sachverständigen für Humanmedizin beantwortet wird.

DI Hahn:

Zum Thema Lärmkumulierung:

Im Rahmen der UVP zur S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn wurde festgelegt (dies ist sowohl dem Verhandlungsprotokoll als auch dem Bescheid zu entnehmen), dass die Lärmkumulierung der Projekte S1 Wiener Außenring

Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn und S 8 West – Marchfeldschnellstraße im Rahmen des UVP-Verfahrens zur S 8 West – Marchfeldschnellstraße vollständig zu behandeln ist.

In den Ergebnistabellen für die betroffenen Bereich Aderklaa und Invalidensiedlung erfolgt dies nicht in der festgelegten Form. Es wird ein eigener Planfall Vorhaben S 8 max + S 1 konstruiert.

Betrachtet man den Planfall PLF_1-E mit S8 max mit den Lärmimmissionen auf den Zubringern ergeben sich deutlich höhere Lärmimmissionen, welche auch auf das Projekt zurückgeführt werden können. Daher ergäbe sich bei einer Beurteilung nach den Grenzwerten der BStLärmIV § 6 (1), dass nahezu alle Gebäude der Invalidensiedlung mit Schalldämmlüftern ausgestattet werden müssten.

Die vollständige Verlärmung des Siedlungsgebietes wird dadurch besonders deutlich. Der sogenannte Nullplanfall R 2025 mit möglichst hoch angesetztem Verkehrsaufkommen in dem bestehenden Straßennetz (R 2025: Thujagasse DTWw = 500 / PLF_1-E mit S8 max: Thujagasse DTWw = 100) ergibt in der Invalidensiedlung deutlich geringere Lärmimmissionen.

DI Walter für die Projektwerberin:

Hier werden zwei Dinge etwas vermischt. In den Tabellen sind einerseits die Projektanteile von S 1 und S 8 max dargestellt, andererseits die Gesamtlärmsituation der Planfälle mit und ohne S 8.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Kumulierende Wirkungen sind selbstverständlich im Vorhaben berücksichtigt und in den Unterlagen ausführlich dargelegt. Dies wurde bereits in den Verhandlungsrunden im Frühjahr 2016 dargelegt und im Protokoll dokumentiert. Durch die Vergleichsbetrachtungen der Maßnahmenplanfälle mit Nullplanfällen und Referenzplanfällen (ohne S 1 Schwechat – Süßenbrunn) ist jede kumulierende Wirkung im hochrangigen und nachrangigen Netz abgebildet. Die Planfälle werden gemäß dem Stand der Technik mit validierten Verkehrsmodellen erstellt und von den Sachverständigen geprüft. Dem Vorwurf einer künstlichen Hochrechnung der Planfälle tritt die ASFINAG entschieden entgegen.

Der Sachverständige für Lärm:

Beim Planfall S8 max + S 1 ist allein der Immissionseintrag des Straßenvorhabens nach BStLärmIV maßgebend, weil es nur bei diesem Wert zu geringfügigen Überschreitungen in der Invalidensiedlung kommt.

Es wurde nicht nur der Immissionseintrag beurteilt, sondern auch die weiteren Grenzwerte der BStLärmIV. Beim Immissionseintrag wird nur der Lärm des Vorhabens beurteilt.

Maßgebend in der Invalidensiedlung ist der Immissionseintrag nach BStLärmIV.

DI Hahn:

Antrag:

Es wird beantragt, entsprechend dem Bescheid und dem Verhandlungsprotokoll zur S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn die Lärmkumulierung vollständig zu berücksichtigen. Dazu sind sowohl die Lärmimmissionen durch den Betrieb S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, der S 8 West, Marchfeldstraße und der gesamten Zubringer zu berücksichtigen und zu beurteilen. Hierzu ist der PLF_1-E mit S8 max heranzuziehen.

Antrag:

Aufgrund der zu erwartenden Lärmbelastungen durch die genannten Planfälle [PLF_1-E mit S8 max] und [S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, die S 8 - Marchfeldstraße West + Ost inkl. der gesamten Zubringer] ist die Problematik S 8 Ost zu betrachten.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Ausführungen von Herrn DI Hahn und weist darauf hin, dass das Thema Planfälle bereits im Rahmen der ersten Verhandlungsrunde ausreichend erörtert wurde. Im Rahmen der Verhandlung bereits abgegebene Stellungnahmen müssen nicht wiederholt werden.

DI Hahn:

Auch bei der Kumulierung ist die S 8 Ost jedenfalls zu berücksichtigen, wie auch im S 1 Bescheid vorgesehen.

Der Verhandlungsleiter erteilt Frau Jutta Matysek das Wort.

Frau Jutta Matysek in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau:

Ich bevollmächtige Herrn DI Herbert Hahn, als Experte für die Bürgerinitiative Rettet die Lobau zu sprechen, und übernehme alle seine von ihm gestellten Anträge als Anträge der Bürgerinitiative Rettet die Lobau. Weiters möchte ich festhalten, dass kein faires Verfahren vorliegt, wenn man als Vortragender ständig unterbrochen wird.

Der Verhandlungsleiter erteilt Frau Arch.DI Constanze Strapetz das Wort.

Frau Arch.DI Constanze Strapetz bringt vor wie in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 21. November 2016, welche als Beilage ./15 zum Protokoll genommen wird.

Der Sachverständige für Lärm:

Eine „unübliche Bauweise“ im Sinne der von mir formulierten Maßnahme liegt vor, wenn in einem Gebäude, das offensichtlich nicht dem Standard entspricht, Systeme eingebaut sind,

die man in einem normalen Haushalt nicht findet. Diese Entscheidung wird in der Detailuntersuchung gemacht, es werden fachkundige Personen bestellt, es wird die Nutzung der Räume angesehen, der Bauzustand überprüft, Lärmwerte herangezogen und letztendlich der Lärmschutz festgelegt.

In meiner Maßnahme wird der Rahmen sehr weit gesteckt. Bei einem Haus in üblicher Bauweise sind die Verhältnisse hinreichend bekannt und es liegen genug Erfahrungswerte vor. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Bauphysiker notwendig.

Es ist nicht sinnvoll, im Vorhinein schon exakt den auszuführenden Schalldämmlüfter vorzuschreiben, es ist dazu eine Detailuntersuchung mit Begehung erforderlich.

Ich bin mit dieser Maßnahme auf die Situation bei Frau Strapetz eingegangen.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Wolfgang Rehm das Wort.

Herr Wolfgang Rehm für die Bürgerinitiative Marchfeld BIM und die Umweltorganisation VIRUS:

Wenn man die Software des Marktführers Soundplan verwendet hat, dann ist eine Vorgangsweise zu wählen, die der Genauigkeit, die gemäß diesem Stand der Technik geliefert werden kann, entspricht. Wenn man sich damit abfinden muss, dass Ungenauigkeiten auftreten, dann ist das in der Berechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Offensichtlich bereitet die vollständige und richtige Darstellung der Objekte in der Invalidensiedlung nach wie vor Probleme.

Die Kumulation der Vorhaben S 1 und S 8 ist zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das BVwG im Verfahren S 1 Lobau einen Verbesserungsauftrag in Bezug auf die Hausbeurteilungen erlassen hat.

Zum Thema „Einhausung und Schalltrichterwirkung der S 8 bei Knoten S 1 / S 8“ ist festzuhalten, dass die Weigerung der Projektwerberin, diese Form der Planung umzusetzen, nicht nachvollziehbar ist. Im Rahmen des Projektes S 1 Lobau wurden mittlerweile Kosten vorgelegt, wobei für eine Variante Einhausung Kosten in Höhe von 6,5 Millionen Euro berechnet wurden. Diese Kosten kann man ungefähr auf das gegenständliche Vorhaben umlegen, zumindest in Bezug auf die Kosten der Einhausung des Knotens S 1 / S 8. Diese Kosten erscheinen beim gegenständlichen Projekt (Baukosten in Höhe von insgesamt 310 Millionen Euro) durchaus angemessen.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass die S 1 Lobau nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Herr Wolfgang Rehm:

Die Projektwerberin hat bislang nicht nachvollziehbar dargelegt, warum eine Einhausung des Knotens S 1 / S 8 kein gangbarer Weg ist. § 9 Abs. 1 BStLärmIV enthält keine Vorgaben,

was als unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Aufwand anzusehen ist. Diese Bestimmung widerspricht dem Bestimmtheitsgebot und ist daher nicht umsetzbar.

RA Dr. Bergthaler für die Projektwerberin:

Verhandlungsgegenstand ist Beurteilung des Lärms aufgrund der Projektänderung 2016.

Allgemeine Ausführungen zum Gesamtprojekt und zur Methodenwahl – ohne konkreten Bezug zu den vorgelegten Änderungen – sind gemäß Verhandlungskundmachung heute nicht Gegenstand. Wortmeldungen haben sich auf den kundgemachten Verhandlungsgegenstand zu beschränken.

Der interne UVP-Koordinator DI Rehling:

Von Seiten der Projektwerberin wurden unterschiedliche aktive Lärmschutzmaßnahmen geprüft (verschiedene Lärmschutzwandhöhen). Diese Prüfung wurde vom Sachverständigen für Lärm begutachtet und als plausibel eingestuft.

Der Sachverständige für Lärm:

Es hat zu diesem Punkt auch Nachforderungen gegeben. Ich bin in meinem TGA 02 Lärm darauf eingegangen. Die Projektwerberin hat ebenso detaillierte Angaben in ihren Unterlagen gemacht.

Herr Wolfgang Rehm:

Nachdem das gegenständliche Lärmprojekt die S 1 Lobau als Bestand berücksichtigt, ist festzuhalten, dass die Daten über den künstlich gestaffelten Baubeginn nicht mehr stimmen und in beiden Fällen (S 1 Lobau und S 8 West) derzeit ein Baubeginn für 2018 geplant ist.

Antrag: Das Projekt S 8 West ist dahingehend umzuarbeiten, dass nicht mehr von einem Bestand der S 1 Lobau ausgegangen wird.

Die UVE ist im Fachbereich Lärm und auch in anderen Fachbereichen unvollständig, weil die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f UVP-G 2000 nicht erfüllt wurden. Gemäß dieser Bestimmung hat die UVE Angaben zur Bestanddauer des Vorhabens, zu Maßnahmen zur Nachsorge und zu allfälligen Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle zu enthalten. In zwei Verfahren beim BVwG, nämlich S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze) (S 7 Ost), und S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn bis Guntersdorf (S 3 Mitte), wurde die Projektwerberin aufgefordert, die UVE um die Angaben des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f UVP-G 2000 zu ergänzen. Das Verfahren S 7 Ost wurde bereits vom BVwG entschieden, es liegt also bereits ein einschlägiges Judikat vor.

Ich stelle daher den Antrag, dass die Behörde einen Verbesserungsauftrag erlässt und der Projektwerberin aufträgt, die UVE um die gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f UVP-G 2000 erforderlichen Angaben zu ergänzen.

Mag. Kubin für die Projektwerberin:

Die Projektwerberin spricht sich gegen die beantragte Ergänzung der UVE zum Thema Nachsorgephase aus. Im Hinblick auf die von Herrn Rehm angeführte Vorgangsweise des BVwG zur S 7 Ost und zur S 3 ist darauf hinzuweisen, dass das BVwG danach eine Entscheidung zum Vorhaben der S 7 West gefällt hat. In diesem Erkenntnis zur S 7 West hat das BVwG ausführlich und nachvollziehbar ausgesprochen, dass bei Bundesstraßenvorhaben (insb. aufgrund ihrer unbefristeten Bestandsdauer) keine Darstellung der Nachsorgephase in der UVE geboten, sinnvoll oder erforderlich ist. Diese Entscheidung des BVwG steht aus der Sicht der Projektwerberin in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben der UVP-RL, dem UVP-G und auch dem Leitfaden des BMLFUW zur Vollziehung des UVP-G.

Herr Wolfgang Rehm:

Einem Leitfaden wie jenem des Umweltbundesamts, UVE-Leitfaden (2012), kommt keine rechtliche Verbindlichkeit zu (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ zu § 6 Rz 16).

Mag. Kubin für die Projektwerberin:

Bezugnehmend auf das Vorbringen von Herrn Rehm, wonach Leitfäden (wie jenem des BMLFUW) keine rechtliche Wirkung zukomme, sei angemerkt, dass die Projektwerberin schon davon ausgeht, dass Herr Rehm zumindest der zuvor erwähnten Entscheidung des BVwG zur S 7 West eine rechtliche Relevanz zubilligt.

Herr Wolfgang Rehm:

Das Erkenntnis zur S 7 West liegt uns noch nicht vor und war bisher nicht bekannt. Offensichtlich liegt nun ein Judikaturwiderspruch vor (durch einen dritten Senat gegenüber den beiden, die bei S 7 Ost und S 3 Mitte Beschlüsse gefasst haben).

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Ing. Wolfgang Bloms das Wort:

Ing. Wolfgang Bloms in Vertretung der Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch-Wagram und Helmahof (BUH) und in eigener Sache:

Alle unsere bisherigen Einwendungen werden vollinhaltlich aufrechterhalten. Die Berechnungen sind zu ungenau, um die Vorgaben der BStLärmIV erfüllen zu können. Ich schließe mich daher den Anträgen von Herrn DI Herbert Hahn vollinhaltlich an.

Weiters ergeht der Antrag, die ASFINAG möge uns die Berechnungsannahmen zu den Dachflächenfenstern zur Verfügung stellen.

Aufgrund der zahlreichen Fehler im Bereich der relativ kleinen Invalidensiedlung wird zudem beantragt, die Geschossanzahl aller Objekte im Untersuchungsraum der S 8 erneut zu prüfen.

Solange das beim VfGH anhängige Verordnungsprüfungsverfahren betreffend die BStLärmIV nicht abgeschlossen ist, erübrigt sich jede weitere Stellungnahme zum Fachbereich Lärm.

Der Verhandlungsleiter unterbricht um 10:27 Uhr für eine Pause.

Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung um 10.56 Uhr wieder auf.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen für Lärm zu dem von Herrn Ing. Bloms gestellten Antrag sowie zu dem von Herrn RA Dr. List heute übergebenen Schriftsatz der List Rechtsanwalts GmbH vom 18. November 2016 Stellung zu nehmen.

Der Sachverständige für Lärm:

Zu Stellungnahme von Dr. List: Zum Vorwurf nicht nachvollziehbarer Emissionsdaten beim Baulärm wird auf die neu vorgelegten Unterlagen der Projektwerberin verwiesen, wo die Emissionen und die Modellierung detailliert beschrieben und aufgeschlüsselt sind. Es wird im speziellen auf die Tabelle im Anhang der Einlage PAE-1.1 verwiesen.

Zum Antrag von Ing. Bloms bezüglich Dachgeschossfenster: Von der Modellierung her wurde in der Regel die automatisch ermittelte Gebäudehöhe verwendet, so ist die Gebäudehöhe nicht die Traufenhöhe, sondern eine mittlere Höhe der Dachfläche, was wiederum heißt, dass die Fassadenfläche des obersten Geschosses über das Giebeldach hinausragt und damit in der Regel Dachgeschossfenster mit abdeckt.

Dr. Wimmer:

Die Nachreichungen betrafen nur die Projektänderung 2016.

Der Sachverständige für Lärm:

Es wurde nicht nur die Projektänderung dargestellt, sondern es findet sich dort eine Aufstellung über alle Bauphasen, Emissionsansätze von Geräten und LKW's mit Einsatzzeiten. Im Anhang erfolgte eine genaue Aufstellung von alten und neuen Bauphasen, die Überlappungen sind mit den entsprechenden Emissionspegeln dargestellt. Annahmen für die Modellbildung über die Fahrtstrecken etc. finden sich in Kapitel 3.4, der Einlage PAE-1.1.

RA Dr. List:

Die Unterlagen hinsichtlich der kürzlich erfolgten Projektänderung hinsichtlich der Bauphase und die Aussage des SV Lärm sind nicht nachvollziehbar und nicht eindeutig vom bisherigen Projekt und dessen Beurteilung abgrenzbar, sondern es wird immer nur eine allgemeine Aussage zum Projekt getroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie ohne diese Abgrenzung bzw. die Differenz eine Beurteilung getroffen werden konnte.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es keine weiteren Fragen zum Fachbereich Lärm gibt.

Fachbereich Luftschadstoffe und Klima:

Der Verhandlungsleiter erteilt Frau Jutta Matysek das Wort.

Frau Jutta Matysek in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau und in eigener Sache:

Im Umweltbericht Einlage PAE 1.1, S. 21, findet sich folgender Satz:

*„Untersuchungsraum und Lage der Emissionsquellen für die Ausbreitungsrechnung sind der Abbildung 4 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu entnehmen.“*

Was bedeutet dies?

RA Dr. Bergthaler für die Projektwerberin:

Es handelt sich um einen Verweis auf die Tabelle 4, die im Bericht auch existiert und korrekt als solche bezeichnet ist. Der Hinweis im Word-Programm auf eine fehlende Verweisquelle ist nur eine editorische Programmanmerkung, die offenkundig ins Leere geht; sie ist wie ein unbeachtlicher Schreibfehler zu behandeln und nicht von Relevanz.

Die Beweisfrage, für die Tabelle 4 erstellt wurde, wird mit dieser nachvollziehbar beantwortet. Allfällige Schreib- und Verweisfehler ändern daran nichts und sind im UVP-Verfahren auch nicht weiter zu erörtern.

DI Hübner für die Projektwerberin:

Abbildung 4 befindet sich unmittelbar unterhalb des Textteils und stellt die Emissionsquellen dar. Der Verweisfehler ist in den Text hineingerutscht und gehört gelöscht.

Frau Matysek:

Im Fachbeitrag Grund- und Oberflächenwässer Einlage PAE 7.1 S. 59 wird Asbest erwähnt. Bremsabrieb bedeutet unter anderem Asbest. Wenn Asbest in die Absetzbecken gelangt und dort nach dem Austrocknen zurückbleibt, dann wird es durch Windaufwirbelung in der Umgebung verteilt. Wurde dies berücksichtigt?

Die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima:

Aufwirbelung durch Winderosion wurde nur in der Bauphase für jene Bereiche berechnet, von welchen relevante Aufwirbelung zu erwarten ist, insbesondere von Lagerflächen. Eine Bewertung etwaiger Beimengungen wäre ansonsten eine Fragestellung für den Humanmediziner.

Frau Matysek:

Es geht hier um die Betriebsphase. Eine Wiederaufwirbelung muss auch für die Betriebsphase berechnet werden. Dies muss in den Projektunterlagen behandelt werden.

Die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima:

Eine Wiederaufwirbelung wurde nur im Zuge der Bauphase berechnet. In der Betriebsphase wird nicht von einer nennenswerten Wiederaufwirbelung ausgegangen. Die Wiederaufwirbelung von offenen Flächen im Untersuchungsgebiet abseits der Projektflächen zählt zur Vorbelastung. Hier besteht kein ursächlicher Zusammenhang mit der Straße.

DI Hübner für die Projektwerberin:

Staubemissionen aus Bremsabrieb und Wiederaufwirbelung durch den KFZ-Verkehr im Straßennetz wurden in der Auswirkungsanalyse für die Betriebsphase berücksichtigt, die Aufwirbelung (Winderosion) aus den Absetzbecken nach dem Auftrocknen jedoch nicht. Diese ist vernachlässigbar, weil durch das Bilden von Verkrustungen beim Austrocknen die Gefahr von Staubemissionen durch Winderosion nicht besteht.

Bremsbeläge von KFZ sind seit vielen Jahren nicht mehr asbesthaltig und somit gibt es auch keine vorhabensbedingte Asbestemission.

Der Sachverständige für Oberflächenwasser und Straßenwässer:

Asbest in den Bremsbelägen ist seit 1990 in der EU untersagt und daher kein für die Straßenentwässerung relevanter Schadstoff mehr.

Zur Aufwirbelung ist generell festzustellen, dass diese angesichts der verhältnismäßig kleinen Fläche der Gewässerschutzmaßnahmen sowie des Eintrags der partikulären Schadstoffe in die Bodenmatrix aus wasserfachlicher Sicht nicht erheblich erscheint.

Frau Matysek:

Ich stelle den Antrag, dass die Behörde eine genaue Berechnung bezüglich Aufwirbelung von Schadstoffen aus Absetzbecken nachverlangt.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Wolfgang Rehm das Wort.

Herr Wolfgang Rehm in Vertretung der Umweltorganisation VIRUS und der Bürgerinitiative Marchfeld BIM:

Im Umweltbericht PAE 1.1, S. 16, wird betreffend IST-Zustand Bezug genommen auf die entsprechenden PM10 Jahresmittelwerte der letzten Jahre bzw. IGL-Grenzwerte und es findet sich der Hinweis, dass der Untersuchungsraum nach wie vor als PM10-belastetes Gebiet gemäß BGBl. II Nr. 166/2015 aufrecht ist. Im TGA 3 findet sich ebenfalls der Hinweis, dass der Bezirk Gänserndorf hinsichtlich PM 10 ein Schutzgebiet der Kategorie D des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft)

Nicht nur der Bezirk Gänserndorf ist belastetes Gebiet Luft (gemäß BGBl. II Nr. 166/2015), sondern auch das gesamte Stadtgebiet von Wien (mit wenigen hier nicht relevanten Ausnahmen wie etwa Kahlenbergedorf), darunter die Donaustadt und zwar nicht nur hinsichtlich Feinstaub, sondern auch hinsichtlich Stickstoffdioxid auf Grund dessen, dass deren Grenzwerte wiederholt oder auf längere Zeit an den Messstellen überschritten wurden.

Da im gegenständlichen Verfahren aufgrund der eigenartigen Praxis betreffend Kumulationsermittlung auch die Umweltverträglichkeit der S 1 mitzubersichtigen ist, sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wiener Raum und das dortige belastete Gebiet relevant und anzugeben.

Deshalb stellen wir den Antrag, Projekt und Gutachten um entsprechende Angaben auch des betroffenen Wiener Gebietes zu ergänzen.

Die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima:

Der Hinweis, dass in Wien auch ein Schutzgebiet zu Stickoxiden ausgewiesen ist, ist korrekt. Stickoxide wurden hinsichtlich der Vor- und Zusatzbelastung in der Immissionsbegutachtung ausgewiesen.

Bei der Festlegung des Untersuchungsgebietes wurde bereits berücksichtigt, dass es durch die S 8 West auch in Wien zu keinen Zusatzbelastungen über der Irrelevanzschwelle kommen kann.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass dies in der Verhandlung richtig gestellt wurde, aber im TGA nicht ergänzt wird.

Der Verhandlungsleiter ersucht die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima, zur heutigen Stellungnahme von RA Dr. List Stellung zu nehmen.

Die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima:

Ich möchte kurz meinen Standpunkt zur heutigen Stellungnahme von RA Dr. List darlegen. Durch die Projektänderung 2016 haben sich keine relevanten neuen Fakten ergeben. Es ergibt sich daraus auch keine Änderung der Beurteilungsgrundlagen.

In der Stellungnahme wird die maximale PM10 Zusatzbelastung in der Bauphase angesprochen, welche bei den am meisten betroffenen Anwohnern gemäß der Immissionsmodellierung bis zu 6-7% betragen. Diese liegen über der Irrelevanzschwelle von 3%. Ich bleibe aber bei der Beurteilung, dass diese Zusatzbelastungen in der Bauphase aus luftgütetechnischer Sicht als geringfügig zu bewerten sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass die berechnete Gesamtmission an diesen Auspunkten maximal $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 beträgt und damit maximal 68 % des Grenzwertes erreicht.

Ich möchte auf die Aussage in der Stellungnahme eingehen, dass im Fall ungünstiger meteorologischer Verhältnisse jederzeit wieder Grenzwertüberschreitungen auftreten können. Im Jahresmittel ist auch bei Berücksichtigung einer Vorbelastung im Niveau wie in den Jahren

2003 bis 2010 mit etwa $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 enthalten und die Gesamtbelastung würde maximal $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10, das sind 75 % des Grenzwerts, erreichen.

Zu Maßnahme 3.23 halte ich fest, dass diese aus meiner Sicht ausreichend konkret formuliert ist. Ich halte daher an dieser fest.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Dr. Wimmer das Wort zum Fachbereich Lärm.

Dr. Johann Wimmer in Vertretung von Ing. Leopold Haindl, Marlene Haindl und der Bürger-initiative für ein lebenswertes Marchfeld:

Aus den Erläuterungen, wie die Emissionen in der Bauphase berechnet wurden, ergibt sich, dass streckenbezogene Emissionsschallpegel für den LKW-Verkehr angesetzt wurden in der Höhe von 78 dB, die mit wesentlichen Abminderungsfaktoren versehen wurden. Der wesentlichste Abminderungsfaktor ist jener für die tatsächlichen Fahrweglängen. Bezogen auf die Gesamtstrecke von 2,5 km ergibt sich eine Abminderung um 8 dB und für Stehzeiten um weitere 2 dB. Wenn man sich die Fahrtweglängen anschaut, dann hat sich z.B. im Bereich Luft eine Änderung der angenommenen Fahrweglängen von 2,5 km auf 3 km ergeben. Diese 3 km kann man durchaus nachvollziehen für den internen Verkehr, für den externen Verkehr kommt man auf 3,6 km. Wenn man statt 2,5 km 3 km oder im Schnitt 3,3 km Fahrweglängen annimmt, dann ist der Abminderungsfaktor zu hoch gewählt.

Der Sachverständige für Lärm:

Es finden sich in den Annahmen nicht nur Abminderungsfaktoren, sondern es steckt in dem gewählten Ansatz, dass der Schalleistungspegel gleich dem Schalldruckpegel L_{Aeq1} gesetzt wurde, ein Ausgleich in die andere Richtung. Die Emissionsansätze sind plausibel und ausreichend dargestellt.

Dr. Wimmer:

Es stellt sich die Frage, wie aus dem Baukonzept (Maschineneinsatz, LKW Fahrfrequenzen) tatsächlich Emissionsschallpegel ermittelt wurden. In den Einreichunterlagen sind Annahmen zur Fahrweglängen, zu Einsatzzeiten, zu sonstigen Abminderungsfaktoren enthalten. Letztendlich ist das Ganze umzulegen auf bestimmte Bauphasen, also auf bestimmte Monate. Dieser Vorgang war in den Einreichunterlagen fast nicht erkennbar. Der Weg vom Baukonzept mit seinen Angaben bis zu den Emissionsangaben ist vom Sachverständigen für Lärm nachzuvollziehen und auf seine Richtigkeit zu prüfen insbesondere auch im Verhältnis zu den vorliegenden Projektunterlagen z.B. auch hinsichtlich nicht feststehender Fahrwegverteilung zu den diversen Baustellenzufahrten.

Der Sachverständig für Lärm:

Es wird auf die Einlage PAE-1.1, Tabelle 4 und die Tabelle im Anhang (letztes Blatt) hingewiesen, dort ist die monatliche Überlagerung des LKW-Verkehrs bauphasenübergreifend dargestellt. Die akustische Zusammenschau der Emissionsdaten zeigt, dass der Emissionsanteil der LKWs gegenüber den Flächenpegeln gering ist. Das Entwässerungssystem hat

sich geändert, der zusätzliche LKW-Verkehr wurde berücksichtigt. Dies bewirkt jedoch keine Änderung der Gesamtemissionen des LKW-Verkehrs (Tabelle 4).

Dr. Wimmer:

Bei dieser Tabelle muss man annehmen, dass immer eine mittlere Fahrweglänge von 2,5 km für einen LKW hinterlegt wurde. Wenn man sich das Baukonzept ansieht, dann sieht man, dass die Wegstrecken in den unterschiedlichen Bauabschnitten ganz unterschiedlich sind, weil nicht das gesamte Bauüberschussmaterial innerhalb eines Bauabschnittes eingesetzt werden kann, sondern teilweise recht weit transportiert werden muss. Die Wegstrecke ist weder insgesamt richtig noch für einzelne Bauabschnitte richtig. Sie bekommen unterschiedliche LKW-Frequenzen und unterschiedliche Wegstrecken in den einzelnen Bauabschnitten.

Der Sachverständige für Lärm:

Ich gebe Ihnen Recht, es wäre eine wesentlich detailliertere Untersuchung möglich gewesen, aber der gewählte Modellansatz ist plausibel und ausreichend wegen des geringen Emissionsanteils der LKW.

Dr. Wimmer:

Die Einsatzzeiten der Baumaschinen können in unterschiedlichen Monaten und in unterschiedlichen Bauabschnitten sein. Das kann erhebliche Effekte auf die Immissionen haben. Die hier vorgenommene Durchschnittsbetrachtung entspricht nicht der Realität der Baustelle.

Der Sachverständige für Lärm:

Die Einsatzzeiten nach Bauphasen der Geräte sind angegeben.

Dr. Wimmer:

Bauphasenweise ja, aber nicht bauabschnittsweise. Es gibt Bauabschnitte, wo viel Bagger-einsatz und viel Transportaufwand notwendig ist, weil viel Überschussmaterial anfällt, wo es andere Einsatzzeiten als in anderen Bauabschnitten gibt.

Der Sachverständige für Lärm:

Es wurde mit Durchschnittsannahmen gearbeitet, da der genauere Maschineneinsatz noch nicht fest steht, solange es keine Baufirma gibt. Zum Beispiel kann eine Baufirma eine größere Maschine einsetzen, die mehr Kapazitäten hat und in kürzerer Einsatzzeit die Arbeiten erledigt oder mehrere kleine Geräte. Um diese Unschärfen der Modellierung aufzufangen wurde von mir ein Monitoring festgelegt unter Kontrolle der Umweltbauaufsicht. Das Monitoring ermöglicht auch eine Kumulation von Baumaschinen durch optimierte Bauabläufe zu verhindern.

Der Verhandlungsleiter erteilt der Projektwerberin zu dem von Frau Matysek vorgebrachten Thema Asbest das Wort.

DI Wenhart für die Projektwerberin:

Bei den im Fachgutachten auf Seite 59 angeführten, möglichen Schadstoffen für Straßenabwässer handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung vorhandener Literaturquellen. Bedingt durch die Asbestverordnung und dem darin festgelegten Verbot der Verwendung (d.h. Herstellung, Vertrieb und Einbau), ist Asbest heute im Zusammenhang mit der Thematik „Entsorgung von Straßenabwässern“ nicht mehr relevant.

DI Hahn:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Billigbremsbeläge, die in Ländern außerhalb Europas gebaut werden, Asbest enthalten.

RA Dr. Bergthaler für die Projektwerberin:

Hinzuweisen ist, dass mit der genannten EU-Asbestverordnung nicht nur die Herstellung, sondern auch der Einbau und der Vertrieb von Asbest (und damit auch von asbesthaltigen Bestandteilen) verboten sind. Daher kann auch ausgeschlossen werden, dass es in der EU zum Einbau oder Vertrieb allfälliger asbesthaltiger Bestandteile, die in anderen Ländern (etwa China) hergestellt worden sein könnten, gekommen ist.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es zum Fachbereich Luftschadstoffe und Klima keine weiteren Wortmeldungen gibt.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft zu der von Ing. Mutzek heute vorgelegten Studie „Guidelines für concentration and exposure-response measurement of fine and ultra fine particulate matter for use in epidemiological studies“ (Beilage .13) Stellung zu nehmen.

Der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft:

Nach kurzer Durchsicht der Studie stellt ich fest, dass es sich bei der Studie nicht um eine Studie handelt, die Relevanz für das Schutzgut Boden hat, da PM 10 und PM 2,5 für den Bereich Boden keine Relevanz hat und die Studie sich auf die Auswirkungen von Feinstaub auf Gesundheit bezieht. Dazu kann in weiterer Folge der Sachverständige für Humanmedizin eine Stellungnahme abgeben.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass der Sachverständige für Humanmedizin morgen zu dieser Studie Stellung nehmen wird.

Der Verhandlungsleiter unterbricht um 11.45 Uhr für eine Pause.

Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung um 12.23 Uhr wieder auf.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Ing. Thomas Neyder das Wort.

Herr Ing. Thomas Neyder für die Bürgerinitiative lebenswertes Neu-Essling und in eigener Sache:

Der Verbesserungsauftrag ist sonderbar. In den Unterlagen wurde zum Beispiel ein Bauwerk als ebenerdig ausgewiesen, hat aber tatsächlich 2 Stockwerke bzw. 3 Geschosse. Für mich ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wo die Gebäudehöhen ausgewiesen sind. Nachdem laut Aussage des ASFINAG-Planers die Gebäudehöhen nur in deren Soundplan-Berechnungen enthalten sind, beantrage ich hiermit die Zurverfügungstellung aller Informationen zu den Gebäudehöhen aller betroffenen Gebäude in Excel-Format, um diese überprüfen zu können. Ich zeige Ihnen nun [über Beamer auf Leinwand] einige Beispiele für Gebäude mit falscher Geschossanzahl in den Unterlagen. Und auch jetzt nach Überprüfung durch die ASFINAG sind die Geschossanzahlen immer noch fehlerhaft bzw. werden bestimmte Häuser in den Unterlagen als neu bezeichnet, die es aber tatsächlich sicher schon seit 2008 gibt. Es sind zB auch in der verbesserten Unterlage WU10.1 viele Gebäude dazugekommen, wobei wieder viele Fehler passiert sind. Die Unterlagen WU10.1 und WU07a habe ich verglichen und die Werte haben sich nicht geändert, es sind nur einige Stockwerke ergänzt worden und sind daher immer noch falsch.

Zu finden sind Beispiele für Gebäude mit falscher Höhenabgabe in den Unterlagen WU10-1, S. 4 und 5. Ich beantrage einen gemeinsamen Lokalaugenschein am Telefonweg 349/7 vorzunehmen, um die Stockwerke zu ermitteln. Heute in der Früh hatte das Haus noch 3 Geschosse und war nicht ebenerdig.

Der Sachverständige für Lärm zum Thema Gebäudehöhen:

Es ist unbestritten, dass hier Gebäudehöhen und Stockwerke nicht gepasst haben und daher wurde über den Verbesserungsauftrag die neue Erhebung durchgeführt. Wie heute schon ausgeführt, möchte ich darauf hinweisen, dass das modellhaft passiert. Ich habe heute schon gesagt, dass die Fassadenflächen auf die halbe Dachhöhe im Modell hochgezogen werden.

Die Höhe der Gebäude hat sich in der Regel nicht geändert. Die Höhen sind im Modell implementiert.

DI Walter für die Projektwerberin zum Thema Gebäudehöhen:

In der Invalidensiedlung wurde im Sommer 2016 eine Nacherhebung durchgeführt. Daraufhin wurden Gebäude definiert, die in der ursprünglichen Erhebung nicht vorhanden waren. Anschließend wurde überprüft, ob die Anzahl der Geschosse mit jenen vor Ort übereinstimmen.

Die ursprüngliche Erhebung stammte aus dem Jahr 2008. Die Situation wurde sukzessive bis zur Einreichung bei der Behörde überprüft. Daher ist es durchaus möglich, dass mittlerweile Gebäude dazu kamen. Es wurde außerdem ein Gebäude miterhoben, für das im Sommer nur das Betonfundament vorhanden war.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass zahlreiche Gebäude mit einem Geschoss gefunden wurden. Die Gebäudehöhe wurde nicht geändert.

Die Gebäudehöhen finden sich nicht in den veröffentlichten Tabellen, sind aber jederzeit über das Rechenmodell einsehbar.

Die gerechneten Geschoße sind in den Tabellen abgebildet, 1 = Erdgeschoß, 2 = 1. Geschoß, etc.

Bei den Eingabeparametern gibt es auch den Punkt „Erdgeschoßfußboden“, in welchen die örtliche Höhe berücksichtigt wird.

Bzgl. WU 10-1, Seite 4: Aus diesen Fotos ist ersichtlich, dass es sich nicht um neue Gebäude handelt.

Kellergeschoß ist 0, EG ist 1. Es handelt sich um Gebäude, die bereits in der ursprünglichen Erhebung enthalten waren.

Es ist eine Reihenhaussiedlung mit drei Gebäuden und jeweils zwei Wohneinheiten. Das WU50 verfügte zum Erhebungszeitpunkt über ein Geschoß.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin zum Thema Gebäudehöhen:

Die Auswertetabellen werden um die Geschosshöhen und die Gebäudehöhen ergänzt und zur Verfügung gestellt. Die im Verbesserungsauftrag angeführten Adressen wurden überprüft. Der Mehrwert erschließt sich der Projektwerberin jedoch nicht.

Die gewünschten Tabellen bezüglich Gebäudehöhen werden Herrn Ing. Neyder in pdf-Format zur Verfügung gestellt. Pdf ist das allgemein übliche Format, eine Weiterverarbeitung der Tabellen ist nicht nötig.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass sich die Projektwerberin freiwillig bereit erklärt hat, Herrn Ing. Neyder die Tabellen in pdf-Format zur Verfügung zu stellen.

RA Dr. Bergthaler für die Projektwerberin:

Zur Frage nach den Gebäudehöhen ist zunächst anzumerken, dass Beweisthema des UVP-Verfahrens nicht eine exakte vermessungstechnische Aufnahme der vorhandenen Baukörper ist, sondern eine Erfassung der Baukörper in einem Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad, der für das SoundPlan-Modell herangezogen werden kann. Allfällige Unschärfen der in das Modell eingesetzten Gebäudehöhen gegenüber dem Bestand sind für die Aussagekraft der Modellergebnisse innerhalb der hier maßgeblichen Bandbreiten unschädlich. Wesentlich für die Wahrung der Schutzgüter des UVP-G 2000 ist daher nicht der exakte messtechnische Nachweis der Gebäudehöhe, sondern die Eingabe eines Gebäudekörpers in einer Dimension, die für den Beweis zweck, die zu erwartende Lärmimmission, ausreichend ist. Das ist im vorliegenden Fall – wie eine Nachbeurteilung anhand der erörterten Fälle ergeben hat – jedenfalls gegeben. Weitere Auseinandersetzungen über die exakte Gebäudehöhe sind daher entbehrlich; gleiches gilt für die Frage der Geschosshöhe.

Herr Rehm:

Laut Sachverständigem für Lärm wurden die Gebäudehöhen automatisiert ermittelt, wohl auf der Grundlage einer Laserbefliegung o.ä. Dennoch ist es nicht in jedem Fall plausibel, dass die Gebäudehöhen immer konstant geblieben sein sollen, obwohl die Geschossanzahl variiert wurde. Dies als Exkurs, warum die angeforderten Informationen über die ermittelten Gebäudehöhen relevant sind.

Zum übermittelten Dateiformat ist pdf zwar als Standard etabliert, weil unempfindlich gegenüber unabsichtlichen Veränderungen, bedarf aber zur Verwendbarkeit der Voraussetzung, dass sie nicht in einer Weise geschützt ist, dass Such, Druck und Copy/Paste Funktionen deaktiviert sind. Es geht hier auch nicht um eine Weiterverarbeitung, sondern um eine automationsunterstützte Auswertung und dafür ist (zusätzlich) Excel Tabellenformat geeigneter.

Ing. Neyder:

Auch ist es aus den Unterlagen nicht erkennbar für mich, ob Reflexionen von Nebengebäuden auch ausreichend berücksichtigt wurden. Ich kann zum Beispiel auch nicht erkennen, ob zB die Reflexionen des Gebäudes W83 auf die Nachbargebäude gerechnet worden sind. Weiters hat das Gebäude W029 auf der Nordfassade noch immer im 2.Geschoss niedrigere Schallwerte als im Erdgeschoss. Für mich ist das nicht nachvollziehbar.

DI Walter für die Projektwerberin:

W083 war bereits in den ursprünglichen Berechnungen enthalten und wurde nicht erneut erhoben.

RA Dr. Bergthaler für die Projektwerberin:

Die von Herrn Neyder gewählte Fragetechnik, bei einzelnen Gebäuden jeweils Höhe und Geschosßzahl nachzufragen, geht am Beweisthema vorbei und führt zu einer unnötigen Verzögerung der Verhandlung. Die Projektwerberin wird daher die gestellten Fragen nach Abgabe der Stellungnahme von Herrn Neyder summarisch behandeln. Im Übrigen wird auf die angekündigte Bekanntgabe zu den Modelldaten verwiesen.

DI Walter für die Projektwerberin:

Zum Thema Reflexionen und Abschirmwirkung ist erläuternd zu sagen, dass sich bei einer Veränderung der Höhe eines Gebäudes auch Änderungen der Reflexionen, aber auch der Abschirmwirkungen ergeben.

In einem solchen Fall gehe ich davon aus, dass sich diese Effekte weitgehend aufheben. Die Einstrahlung durch die S 1 in die Invalidensiedlung erfolgt von allen Himmelsrichtungen. Die Gebäudehöhen wurden aber im Modell nicht verändert.

Ing Neyder:

Ich verstehe es nicht, warum ein Verbesserungsauftrag nicht erfüllt wird. Auch die Adresse Telefonweg 394 ist in den Unterlagen noch immer nicht richtig gestellt. Warum hat die Pro-

jektwerberin nicht bei der zuständigen Baubehörde nachgefragt, sondern stattdessen in den Stadtplänen nachgesehen. Auch wenn das jetzt wahrscheinlich nicht bedeutend ist, zeigt das die Vorgangsweise in diesem Projekt.

Der Sachverständige für Lärm:

Einzelne Adressen wurden von mir nicht mehr überprüft. Mir geht es um die Gesamtergebnisse und ob Grenzwerte überschritten werden.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Es gibt keine andere Adresse als bisher, diese Adresse ist in der Stadtkarte Wien nach wie vor enthalten, die allgemein zugänglichen Daten haben sich nicht geändert.

Ing. Neyder:

Ich habe die Tabellen in WU10.1 verglichen mit WU07a. Außer ein paar dazugefügten Tabellen habe ich keine Änderungen festgestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Werte überhaupt nicht geändert haben, nicht einmal im Dezimalbereich. Daher gehe ich davon aus, dass nichts neu berechnet wurde und wir noch immer auf dem gleichen fehlerhaften Stand der WU07a sind.

Der Sachverständige für Lärm:

Jene Gebäude (zusätzliches Obergeschoß oder Gebäude neu), bei denen sich Änderungen ergeben haben, wurden neu gerechnet. Die anderen Lärmwerte wurden gleich belassen.

Ich gebe Ihnen Recht, dass wenn man alles durchrechnet, dann können sich Werte ändern. Darum war mein Ansatz zu schauen, wo die geänderten Gebäude sind und zu prüfen, ob an Gebäuden in der Nähe Grenzwerte durch Reflexionen überschritten werden können. Ich habe festgestellt, dass dem nicht so ist und habe daher nicht darauf bestanden, dass alle Gebäude neu berechnet werden.

Ing. Neyder:

Es ist mir unbegreiflich, dass es bei meinem Wohnhaus im 1. Stock leiser ist als im Erdgeschoss.

Der Sachverständige für Lärm:

Wenn Sie sich erinnern an die vorangegangenen Verhandlungstage, haben wir uns Ihren Fall im Modell bei Herrn Walter (Fachbeitragsteller der Projektwerberin) angesehen und wir konnten das Gebäude lokalisieren, das für die spezielle Abschirmungssituation verantwortlich ist.

Die Reflexionen wurden ja auch schon im alten Szenario gerechnet. Den geschilderten Effekt, dass es oben leiser ist als unten, kann man durch das Modell belegen.

Ing. Neyder:

Die ganze Invalidensiedlung ist nah am Grenzwert. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Fehler in den Unterlagen Grenzwertüberschreitungen übersehen werden.

Ich beantrage daher eine nochmalige Überprüfung und Neuberechnung der ganzen Invalidensiedlung inkl. Schöpfleithnersiedlung sowie den Abgleich der Gebäudehöhen mit der Geschossanzahl.

DI Hahn:

Würden Anrainer die Unterlagen nicht überprüfen, würde das im Projekt nicht richtiggestellt werden. Die Anrainer haben somit die Arbeit der ASFINAG und der Gutachter erledigt. Das ist ein grundlegendes Problem in diesem UVP-Verfahren. Es wird keine Rücksicht auf die Anrainer genommen und es wird auch nicht die Lebensdauer der Schnellstraße berücksichtigt. Es wird nur nach Richtlinien vorgegangen, die keine Rücksicht auf die Interessen der Anrainer nehmen. Hier wird ein Siedlungsgebiet mit mehr als 200 Häusern vollflächig verlärmert, obwohl man dort zu relativ geringen Kosten die Straße in Tieflage errichten könnte. Außerdem gibt es neben der Invalidensiedlung ein Gebiet, das als Bauland gewidmet ist. Dort könnte man in Zukunft Gebäude errichten, was aber nach derzeitigem Stand nicht mehr möglich sein wird.

Ing. Neyder:

Ich beantrage nochmals die Beiziehung eines Sachverständigen für den Fachbereich Bauphysik.

Wieso werden zum Beispiel in neue Passivhäuser Schalldämmlüfter nach Begutachtung von Bauphysikern eingebaut und in alten Häusern aber nicht? Die meisten alten Häuser in der Invalidensiedlung wurden vor kurzem thermisch saniert und entsprechen jetzt einem Niedrigenergie-Haus.

Der Sachverständige für Lärm:

Im alten Gebäude, wenn die Fenster getauscht werden, haben sie nicht den lärmtechnischen Ansprüchen genügt. Evtl. muss in der Nutzung das Lüftungsverhalten angepasst werden.

Dies gilt natürlich für einen reinen Fenstertausch. Der Schalldämmlüfter übernimmt im Schlafräum in der Nacht das Lüften bei geschlossenem Fenster.

Es wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Bauphysiker herangezogen werden können, wenn spezielle Bauweisen vorliegen. Der Einbau von Fenstern in einem konventionellen Gebäude ist ein Standardprozess, der in unzähligen Vorhaben durchgeführt wurde.

Ob bei einem Passivhaus Schalldämmlüfter eingebaut werden, ist im Rahmen der Detailuntersuchung zu untersuchen. Wenn dort festgestellt wird, dass die Belüftung in der Nacht ausreichend ist, wird mit großer Wahrscheinlichkeit kein Lüfter eingebaut.

Ich werde morgen noch eine Stellungnahme zu den Schalldämmlüftern abgeben. Vor Ort wird in der Detailuntersuchung festgelegt, was zu tun ist. Im Verfahren werden Grenzwerte und zu untersuchende Objekte geprüft. Ich sehe an dieser Stelle hier keine Notwendigkeit alle Haustypen durchzugehen.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es keine weiteren Fragen zum Fachbereich Lärm gibt.

Der Verhandlungsleiter richtet an Herrn Ing. Haindl die Frage, ob er heute Zeit hätte, die auf seiner Liegenschaft gelegenen Brunnenanlagen gemeinsam mit der Projektwerberin zu besichtigen.

Ing. Haindl:

Da ich heute Nachmittag verhindert bin, kann ich an einem solchen Lokalaugenschein nicht teilnehmen.

RA Dr. Bergthaler für die Projektwerberin:

Im Hinblick auf die – aufgrund der Einwendungen von Ing. Haindl – in Aussicht genommene Begehung der behaupteten Brunnenstandorte wird darauf hingewiesen, dass Einwender als Parteien auch eine Mitwirkungspflicht bei der Erhebung von Sachverhaltselementen haben, auf die sie ihre Betroffenheit stützen. Verweigern sie diese Mitwirkung, so haben sie die ohne ihre Mitwirkung (hier: örtliche Begehung) getroffenen Sachverhaltsannahmen gegen sich gelten zu lassen.

Ing. Haindl:

Ich räume den Vertretern der ASFINAG und selbstverständlich der Behörde und ihren SV die Möglichkeit ein, eine Besichtigung der Brunnen ohne meine Anwesenheit durchzuführen und werde ich eine Öffnung des Schrankens veranlassen.

Sofern meine Anwesenheit bei einem Lokalaugenschein gewünscht sein sollte, kann ich dies bei separater Terminvereinbarung jederzeit innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen zusichern.

Herr Rehm:

Zu den Äußerungen von RA Dr. Bergthaler hinsichtlich der Mitwirkungspflicht weise ich darauf hin, dass es hier offensichtlich zu einem Übergabefehler zwischen den beiden Vertretern von Haslinger Nagele & Partner gekommen ist.

Ing. Haindl hat gestern in entgegenkommender Weise der Projektwerberin, die die korrekte Erfassung bisher verabsäumt hat, zugesichert, dass er seine Zustimmung dazu erteilt hat, seine Brunnen durch die Projektwerberin vermessen zu lassen, allerdings dies nicht wie angefragt am nächsten Tag möglich ist.

Wenn nun RA Dr. Bergthaler VwGH Judikatur zu einer Mitwirkungspflicht anführt und mögliche Konsequenzen ihrer Nichterfüllung androht in dem Sinne, dass Beweiswürdigung zu

Lasten der Verfahrenspartei bei Nichtmitwirkung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, so geht dies ins Leere, weil die Voraussetzungen nicht gegeben sind und dies als Unterstellung vehement zurückzuweisen ist. Die Grenze für einen angemessenen Zeitraum sind jedenfalls deutlich weiter zu fassen, eine Sofortreaktion ad hoc und auf Kommando dazu ist nicht erforderlich, der Schwellenwert für die Verletzung einer Mitwirkungspflicht bei weitem nicht erreicht.

Ing. Neyder:

Ich ersuche die Projektwerberin, dass sie mir die Tabellen bezüglich Gebäudehöhen schon heute übergibt.

DI Walter für die Projektwerberin:

Die gewünschten Tabellen können morgen in der Früh vor Verhandlungsbeginn im pdf-Format übergeben werden.

Der Verhandlungsleiter vertagt die Verhandlung auf den 23. November 2016, 9.00 Uhr, am selben Ort.

Ende des 10. Verhandlungstages: 13:32 Uhr

11. Verhandlungstag (23. November 2016)

Der Verhandlungsleiter nimmt die mündliche Verhandlung am 23. November 2016 um 9.00 Uhr wieder auf.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass am heutigen Verhandlungstag – wie im Schriftsatz vom 6. Oktober 2016 angekündigt – die Ergänzungen in den Fachbereichen Verkehr und Verkehrssicherheit, Luftschadstoffe und Klima, Humanmedizin, Tiere und deren Lebensräume und Pflanzen und deren Lebensräume aufgrund der Projektänderung behandelt werden.

Der Verhandlungsleiter stellt die heute anwesenden Sachverständigen vor.

Der Verhandlungsleiter stellt die Frage, ob sich noch jemand in die Rednerliste eintragen möchte. Das ist nicht der Fall.

Fachbereich Verkehr und Verkehrssicherheit:

Der Verhandlungsleiter erteilt Frau Jutta Matysek das Wort.

Frau Jutta Matysek in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau:

Die von Herrn Bloms vorgestern aufgeworfene Frage der Neigungswinkel muss noch vom Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit beantwortet werden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass dieses Vorbringen im Zuge der heute noch folgenden Wortmeldung von Herrn Bloms behandelt werden wird.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Wolfgang Rehm das Wort:

Herr Wolfgang Rehm in Vertretung der Umweltorganisation VIRUS und der Bürgerinitiative Marchfeld BIM:

Im ergänzten TGA Verkehr und Verkehrssicherheit findet sich auf S. 27 eine Tabelle, wo gelb markiert eine geänderte Verkehrszahl für den Planfall S 8 inkl. Ost angegeben worden ist (Tabelle 3 Schwerverkehr pro 24h). Inwieweit bzw. auf welcher Grundlage ist es hier zu Änderungen gekommen?

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit:

In diesem Bereich zur Projektänderung 2016 der UVP S8 hat sich im dem FB01 Verkehr und Verkehrssicherheit in der Betriebsphase nichts geändert. Änderungen sind nur während der Bauphase wegen Baustellen entlang Ableitung der Straßenwässer gegeben. Diese wurden sachgerecht im Ergänzenden Teilgutachten 01 berücksichtigt.

Der externe UVP-Koordinator DI Stundner:

Diese Tabelle findet sich unverändert im ursprünglichen UVGA, schon damals war der Wert gelb markiert. Die Tabelle wurde nicht verändert.

Herr Rehm:

Warum ist derzeit im Bereich Deutsch-Wagram / Parbasdorf eine Trasse der S 8 ausgepflockt, obwohl das Projekt noch nicht genehmigt ist?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin hält zur vermuteten Auspflockung der Trasse fest, dass es sich dabei um mit den Grundeigentümern abgestimmte Abgrenzung der archäologischen Untersuchungsflächen handelt.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Ing. Wolfgang Bloms das Wort.

Herr Ing. Wolfgang Bloms in Vertretung der Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch- Wagram und Helmahof (BUH) und in eigener Sache:

Warum wurde bei der gegenständlichen Projektänderung die Querneigung auf 6 % erhöht, obwohl dies gemäß RVS 03.03.23 nicht zulässig ist?

Beim gegenständlichen Projekt wird generell die Mindestlängsneigung nicht eingehalten, im Abschnitt Mitte verläuft der Querschnitt in einem Dachprofil, dh die Kurveninnenseite ist nach außen geneigt oder umgekehrt. Entstehen hier für den Winterdienst Problemstellen, wodurch eine erhöhte Streusalzmenge erforderlich wäre?

Der interne UVP-Koordinator DI Rehling:

Es wurde bereits von der Projektwerberin darauf hingewiesen, dass sich an der Querneigung nichts geändert hat und dass sich um einen Schreibfehler handeln muss.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Wie bereits am Montag zu diesem Thema dargelegt, handelt es sich bei den angegebenen Werten um einen Schreibfehler. Aus den Querneigungsbändern ist eindeutig zu erkennen, dass sich die Querneigungen im Regelbereich der RVS befinden.

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit:

Wie schon gesagt handelt es sich um einen Schreibfehler, die Quer- und Längsneigung ist richtlinienkonform geplant und entspricht der üblichen Methode des Straßenentwurfs. Ich werde die Unterlagen bezüglich der Querneigung detailliert ansehen und später während der Verhandlung dazu Stellung nehmen.

Ing. Bloms:

Zu meiner Frage bezüglich des erhöhten Winterdienstes bei außengeneigter Querneigung in Bogen oder Kurven und der nichteingehaltenen Mindestlängsneigung beim Projekt möchte ich noch ergänzen: Es geht im Prinzip um den Abschnitt Mitte. Laut RVS 03.03.23, Punkt 7.3.1.2 Querneigung im Kreisbogen, dürfen Kreisbögen mit Radien > 4000 m auch nach außen geneigt sein. Laut RVS 03.03.23 dürfen Kurvenradien unter 4.000 m (wie hier der Fall) nur ausnahmsweise zur Kurvenaußenseite hin angelegt werden. Was der Ausnahmefall im gegenständlichen Projekt sein soll, ist nicht ersichtlich. Wahrscheinlich geht es um die Steilwand, diese könnte aber auch weiter weggerückt oder als Damm ausgeführt werden.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Nachdem die Ausnahme in der RVS möglich ist, haben wir dies genutzt, um ein kontinuierliches Dachprofil einhalten zu können.

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit:

Unter welchen Bedingungen eine negative Querneigung (bezüglich des Kreisbogenradius nach außen geneigt) angeordnet wird, erfolgt unter der Abwägung, ob ein Nulldurchgang der Querneigung, welcher einen kritischen Bereiche der Straßenoberfläche darstellt, wo Wasser nicht abfließt, verkehrssicherheitsmäßig günstiger als eine negative Querneigung ist. Diese Bedingungen sind in den Richtlinien (RVS) definiert und beim Entwurf der S 8 eingehalten.

Zum Winterdienst: Wenn die Querneigung gleich bleibt, stellt das für den Winterdienst der Schneeräumung einen gewissen Vorteil dar, da kein Querneigungswechsel erforderlich ist und eine Schneeräumung leichter durchgeführt werden kann.

Die Längsneigung des Entwurfs entspricht den Richtlinien der RVS und ist verkehrssicherheitstechnisch erprobt.

Ing. Bloms:

Ich habe bereits am Montag die Längsschnitte als Beweismittel dem Herrn Verhandlungsleiter übergeben. Hier gibt es z.B. einen Bereich, wo die Mindestlängsneigung (mindestens 0,3 % plus der Anrampungsneigung von 0,1 %) nicht eingehalten wird. Uns geht es um die Wahrung der Verkehrssicherheit. Sollte es auf der S 8 ständig zu Verkehrsunfällen kommen, hätte dies zur Folge, dass der Verkehr erst wieder durch unsere Ortsgebiet durchgeleitet wird.

DI Zerawa für die Projektwerberin:

Die RVS gibt keine Mindestgröße für die Längsneigung an. Die hier gemeinte Anrampungsneigung bezieht auf Bereiche mit Querneigungen kleiner 2,5% und hier sieht die RVS vor, dass am Fahrflächenrand eine zur Bezugslinie gleich gerichtete Längsneigung von mindestens 0,3% einzuhalten ist. Dies ist im Projekt eingehalten.

Ing. Bloms:

Die Aussage, dass es keine Mindestlängsneigung gibt, ist falsch. Laut RVS 03.03.23 hat die Mindestlängsneigung generell 0,5 % zu betragen. Gemäß Punkt 7.2.2 der RVS 03.03.23 muss der Betrag der Längsneigung mindestens 0,3 % plus dem Betrag von Δs betragen. Δs wird definiert in Punkt 7.3.3.1 der RVS 03.03.23. Das sind die Grundlagen der Straßenplanung.

DI Zerawa für die Projektwerberin:

Die Vorschrift für die Längsneigung in der RVS gilt nur für Bereiche mit Querneigung kleiner als 2,5%.

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit:

Bei der Ermittlung der Anrampungsneigung spielt die Fahrbahnbreite eine Rolle. Die in der RVS als Mindestlängsneigung angegebenen Grenzen kommen nur beim Nulldurchgang der Querneigung der Fahrbahn zur Anwendung.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es – bis auf den soeben diskutierten Punkt, zu dem sich der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit noch zu einem späteren Zeitpunkt äußern wird – keine weiteren Fragen zum Fachbereich Verkehr und Verkehrssicherheit gibt.

Fachbereich Luftschadstoffe und Klima:

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn DI Heinz Mutzek das Wort.

Herr Ing. Heinz Mutzek in Vertretung der Bürgerinitiative „Netzwerk Verkehrsregion Wien/NÖ“:

Bezugnehmend auf FB Luftschadstoffe, möchte ich auf eine Aussage zurückkommen, die bei der letzten VH getätigt wurde und zwar vom Herrn DI Ellinger, der gemeint hat, dass die ASFINAG eine oder mehrere Messstellen für Ultrafeinstaub PM_{2,5} und PM_{0,1} betreibt. Es wurde angekündigt, dass diese Daten zur Verfügung gestellt werden. Wurden diese Daten mittlerweile zur Verfügung gestellt?

Die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima:

Mir wurden solche Daten nicht zur Verfügung gestellt.

DI Hübner für die Projektwerberin:

Von der ASFINAG wurden keine Feinstaub-Messungen in Auftrag gegeben. Bei den hier angesprochenen Messungen handelt es sich um eine Messung, die Hr. Ellinger in Eigenregie an der Messstation der NÖ-Lrg in Glinzendorf durchgeführt hat und die einem Messgerätevergleich diente (in Glinzendorf befindet sich eine Landesmessstelle für PM 2.5).

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Zu diesen von Herrn Dr. Hübner erwähnten Messungen ist festzuhalten, dass diese seitens der Behörde nicht zum Gegenstand des Verbesserungsauftrages gemacht wurden. Daher schien der Projektwerberin eine Vorlage für die Begutachtung der Projektänderung 2016 nicht erforderlich.

Ing. Mutzek:

Ich habe damals den Antrag gestellt, dass diese Messdaten ausgewertet werden mögen, auch im Interesse der humanmedizinischen Begutachtung. Ich möchte daher wissen, ob diese Daten ausgewertet wurden.

Die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima:

Das waren keine Messungen, die zur Erstellung des TGA Luftschadstoffe und Klima erforderlich waren. Es stehen ausreichend Messdaten zur Verfügung, um den Ist-Zustand zu beschreiben. Das war damals ein Angebot von Dr. Ellinger, ich habe die Daten aber nicht nachgefordert. Weitere Messdaten wurden nicht zur Verfügung gestellt

Ing. Mutzek:

Ich verweise auf Vorsorgeprinzip im UVP-G. Der wissenschaftliche Stand nimmt laufend zu, diesen Luftschadstoffen (Ultrafeinstäube) kommt eine hohe Relevanz bei der weiteren humanmedizinischen Beurteilung zu.

Österreich ist im internationalen Vergleich überdurchschnittlich schlecht im Ausstoß von Feinstaub PM_{2,5}, was zeigt, dass hier in der Vergangenheit keine Lenkungsmaßnahmen ergriffen wurden. Wissenschaftler behaupten, dass den genannten Korngrößen große Relevanz bei der Beurteilung von Morbidität und Mortalität zukommt.

Ich bin mit der Feststellung der Sachverständigen nicht einverstanden. Der Sachverständigen stehen die Daten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zur Verfügung, sie müsste wissen, wie problematisch die Situation ist, zumal kein ausreichendes Messdatennetz vorliegt und es viel zu wenige Messstellen gibt.

Die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima:

Zur Richtigstellung: Nur der Betrieb meteorologischer Messungen ist Aufgabe der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik. Der Betrieb des Luftgütemessnetzes liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder, die entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag Immissionsmessungen für PM10 und PM2,5 durchführen. Diese Daten liegen vor und wurden im Teilgutachten in der Bewertung des Ist-Zustandes berücksichtigt und laufend aktualisiert.

Ich habe nun im Verhandlungsprotokoll nachgelesen. Dr. Ellinger hatte ausgesagt, das Verhältnis von PM1 zu PM10 aus ihm vorliegenden Messungen zur Verfügung stellen zu können. Diese Daten wurden von mir nicht bei der Erstellung des Teilgutachtens Luft und Klima nicht einbezogen, da für PM1 derzeit keine Immissionsgrenzwertregelung vorliegt.

Ing. Mutzek:

Für mich ist auch nicht geklärt, ob nicht ein Humanmediziner diese Daten benötigt, um gesundheitsrelevante Auswirkungen auf den Menschen beurteilen zu können.

Ich stelle den Antrag, dass diese Daten zur Verfügung gestellt werden.

Frau Jutta Matysek schließt sich in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau diesem Antrag an.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen zum Fachbereich Luftschadstoffe und Klima gibt.

Fachbereich Humanmedizin:

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn RA Dr. Wolfgang List das Wort.

Herr RA Dr. Wolfgang List in Vertretung von Ing. Leopold Haindl, Frau Marlene Haindl und der Bürgerinitiative lebenswertes Marchfeld:

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Feinstaubbelastung sehr hoch sein wird. Die Frage ist keine rechtliche, sondern eine medizinische Frage. Feinstaubbelastung von 8-10% in der Bauphase ist einfach zu hoch.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass sich die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima im Zuge dieser Verhandlung bereits ausführlich mit diesem Thema auseinandergesetzt hat. Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen für Humanmedizin um Stellungnahme zu dieser Frage.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Es handelt sich bei den Belastungen um Zunahmen, welche – wie im Gutachten angeführt – für den relativ kurzzeitigen Zeitraum des Baus (wandernde Baustelle) und weil sie vor allem geogenen Ursprungs sind, aus medizinischer Sicht zumutbar sind.

RA Dr. List:

Wenn der Sachverständige für Humanmedizin ausführt, die hohe Feinstaubbelastung während der Bauphase um 6 bis 8 % sei zumutbar, weil es sich nur um eine temporäre Zusatzbelastung handelt, möchte ich genau wissen, wie lange diese Phase sein wird.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Für die Bauphase wird mit einer Zunahme von PM₁₀ um 6-7 % gerechnet. Damit schöpft man den Grenzwert zu maximal 68% aus.

RA Dr. List:

Relevant für die Gesundheitsgefährdung und die Zumutbarkeit ist der Tagesmittelwert und nicht der Jahresmittelwert. Insbesondere weil mit extrem hohen Immissionen in der Bauphase gerechnet wird.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass das Thema Luftschadstoffbelastung im Laufe der bisherigen Verhandlung bereits ausführlich erörtert wurde und dass dazu auch im TGA Humanmedizin ausführlich Stellung genommen wird.

Der Verhandlungsleiter erteilt Frau Jutta Matysek das Wort.

Frau Jutta Matysek in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau:

Durch die Einleitung der Straßenabwässer in Absetzbecken ist zu erwarten, dass nach Verdunstung zahlreiche chemische Stoffe durch Wind verweht werden. Inwieweit wurde dies in den TGA für Luftschadstoffe und Klima sowie Humanmedizin berücksichtigt?

Die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima:

Wie gestern bereits diskutiert, ist bei Absetzbecken nicht von Wiederaufwirbelung durch Winderosion auszugehen. Einerseits wird das Absetzbecken in Beckenlage ausgeführt, um hier dem Wind keine Angriffsfläche zu bieten. Zusätzlich ist die Oberfläche aufgrund Verkrustung und Bewuchs so beschaffen, dass es zu keiner Winderosion kommt. Dies wäre nur der Fall, wenn es hier zu einem mechanischen Eingriff kommt.

Frau Matysek:

Die Absetzbecken sind aber nach oben hin nicht abgeschlossen. Eine Verwehung durch Wind kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima:

Aufgrund der Tiefe des Beckens und des Bewuchses kommt es zu keinen nennenswerten Abtragungen.

Frau Matysek:

Was sind nennenswerte Abtragungen?

Die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima:

Wenn der Wind nicht angreift und es zu keiner Aufwirbelung kommt, kann dies auch nicht in der Immissionsmodellierung berücksichtigt werden.

Es gibt ja bereits Absetzbecken und Erfahrungen aus der Praxis, dass es hier nicht zu Wiederaufwirbelung kommt.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Es ist festzuhalten, dass diese Becken nicht die ersten sind, die von der ASFINAG gebaut werden. Es gibt einen Stand der Technik, der bekannt ist und nach dem diese Becken errichtet werden. Daher sind die von der Einwenderin geforderten weiteren Informationen nicht in die Unterlagen aufzunehmen gewesen.

DI Hübner für die Projektwerberin:

Staubemissionen aus Bremsabrieb und Wiederaufwirbelung durch den KFZ-Verkehr auf der Trasse der S 8 wurden in der Auswirkungsanalyse für die Betriebsphase berücksichtigt. Setzt man die Aufwirbelung und Abwehung von der Gesamtfläche der S 8-Trasse – diese wurde bei der Immissionsprognose berücksichtigt – in Relation zur Gesamtfläche der Absetzbecken, so ist letztere verschwindend klein, sodass ein Einbeziehen der Absetzbecken nicht erforderlich ist. Außerdem ist – wie bereits gestern ausgeführt – das Winderosionspotenzial der Absetzbecken vernachlässigbar gering (Verkrustung der Oberfläche, Beckenlage).

Frau Matysek:

Da es sich um hochkonzentrierte Schadstoffe handelt, beantrage ich, dass eine Ausbreitungsrechnung bezüglich Aufwirbelung von Schadstoffen aus Absetzbecken den Unterlagen beigelegt wird.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Es liegt meines Wissens nach keine Ausbreitungsrechnung vor. Aufgrund der Schadstoffkonzentrationen wäre eine Verfrachtung für die Gesundheit der nächstgelegenen Anrainer unerheblich.

Frau Matysek:

Sie wissen nicht, welche Mengen von Schadstoffen aus den Absetzbecken verweht werden, weil es dazu keine entsprechenden Unterlagen gibt.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass dieses Thema nunmehr ausreichend erörtert wurde.

RA Dr. List:

Ich möchte festhalten, dass diese Verhandlung nicht fair abläuft, weil ich und die Projekteinwender während unseren Vorträgen von der Verhandlungsleitung unterbrochen werden.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Ing. Wolfgang Bloms das Wort.

Herr Ing. Wolfgang Bloms in Vertretung der Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch-Wagram und Helmahof (BUH) und in eigener Sache:

Der sich auf den Straßen befindliche Feinstaub wird mit den Regenwässern in die Versickerungsmulden gespült, dort weiter durch die Bodenfilterpassage (mechanischer Filter). Werden die Feinstpartikel (bis in den Bereich von PM1) dort überhaupt festgehalten oder gelangen diese weiter in die Pufferbecken und Absetzbecken? In den Becken kann es zu einer extrem hohen Belastung von Schadstoffen und in weiterer Folge zu einer Aufwirbelung in die Luft kommen. Zwar wird Asbest seit 1993 in der EU nicht mehr zugelassen, es ist aber allgemein bekannt, dass auf unseren Straßen auch russische LKWs fahren und dass chinesische Bremsbeläge, in denen Asbest enthalten ist, überall bezogen werden können. Demnach wird Asbest nach wie vor in den Feinstäuben enthalten sein.

Was für Auswirkungen hat es auf den Menschen, wenn die Schadstoffe (ua Feinstpartikel) letztendlich in das Grundwasser gelangen? Ist es gesundheitsschädlich, wenn Feinstaub (PM10 bis PM1) über das Wasser in menschlichen Körper gelangt?

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Asbest führt im Regelfall zu einer besonderen Krebserkrankung, dem Mesotheliom. Seit dem Verbot von Asbest in Österreich ist auch das Auftreten von Mesotheliomen (Krebsinzidenz und Krebsmortalität) stark rückläufig. Asbest kommt aber nach wie vor in vielen Gebäuden, besonders in Form von Fliesenkleber und bei Bedachungen (Eternit) vor, bei Sanierungsarbeiten ist dem Rechnung zu tragen und eine Gefährdung der ausführenden Arbeitnehmer und der Anrainer auszuschließen.

In Bezug auf Ultrafeinstpartikel gibt es derzeit, wie schon in der Verhandlung im Mai ausgeführt, lediglich in vitro-Forschungsergebnisse, schädigende Auswirkungen am Menschen werden vermutet, sind aber bisher nicht beschrieben. Diese Partikel können in vielen Gewe-

ben des Körpers gefunden werden, ob sie schädlich sind, ist derzeit nicht nachgewiesen. An Nanopartikeln wird intensiv als Werkstoff und Zusatz zu Produkten, beispielsweise Kosmetika, geforscht.

Der wichtigere Aufnahmeweg der Schadstoffe ist offenbar über die Einatemluft, eine Einnahme über die Nahrung wird derzeit als wesentlich harmloser eingestuft.

RA Dr. List:

Ich möchte wissen, ob der Sachverständige für Humanmedizin sich mit sämtlicher für das Thema Feinstaubbelastung in Betracht kommender Literatur auseinandergesetzt hat.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Soweit die Literatur mir zugänglich war – und mir ist ein großer Teil der Literatur zugänglich – ja.

RA Dr. List:

Ich möchte vom Sachverständigen für Humanmedizin wissen, ob er es als Verpflichtung eines Sachverständigen ansieht, dass er sich im Zuge der Gutachtenserstellung mit sämtlicher in Betracht kommender relevanter Literatur beschäftigt.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass diese Frage mit dem konkreten UVP-Verfahren nichts zu tun hat und dass der Sachverständige für Humanmedizin bereits geantwortet hat, dass er sich mit der in Betracht kommenden Literatur auseinandergesetzt hat.

Ing Mutzek:

Ich habe die Aussage des Humanmediziners so verstanden, dass auf Grund der vorliegenden Messdaten PM_{2,5} sämtliche gesundheitsrelevante Auswirkungen beurteilt werden können. Dem möchte ich widersprechen. Studien und Literatur treffen eine klare Aussage, dass nicht nur Gewicht, sondern Anzahl der Ultrafeinstaubpartikel eine Rolle spielen.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

In der Messung von PM_{2,5} sind auch alle Partikel, die kleiner als 2,5 µm sind, enthalten.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass sich die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima bereits dahingehend geäußert hat, dass es für Ultrafeinstäube keine Grenzwerte gibt.

Ing. Mutzek:

In der ersten Verhandlungsrunde wurde explizit von Ultrafeinstaub gesprochen (siehe die Verhandlungsschrift), es liegt diesbezüglich ein Widerspruch vor.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Ich habe das Wort Ultrafeinstaub im Zusammenhang mit Studien, welche wir in der Verhandlung im Mai besprochen haben, verwendet.

Ing. Mutzek:

Es war von Ihrer Seite also nicht so gemeint, dass die Beurteilung des Ultrafeinstaubes und dessen Auswirkungen mit den Messwerten PM 2,5 ausreichend gegeben ist?

Der Sachverständige für Humanmedizin antwortet, dass er das so nicht gemeint hat.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Ing. Tomas Neyder das Wort.

Herr Ing. Thomas Neyder für die Bürgerinitiative lebenswertes Neu-Essling und in eigener Sache:

Die Frage von Hr. Bloms, was mit dem Feinstaub bzw. nur Staub inkl. Schwermetalle, die in die Absetzbecken gelangen, passiert, wurde immer noch nicht beantwortet, weshalb ich nochmal nach einer Antwort dazu ersuche. Zusätzlich möchte ich wissen, welche Schutzausrüstung für die Arbeiter vorgesehen ist und welchen Schutz es für die Bevölkerung und die Nachbarn bei der Reinigung der Absetzbecken vorgesehen ist.

Der Sachverständige für Oberflächenwasser und Straßenwässer:

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei ungereinigten Straßenwässern nicht um hochkontaminierte Flüssigkeiten handelt. Die damit transportierten Schadstofffrachten sind gering, das ist auch aus der Standzeit der Bodenfilter, die die Reinigung dieser Wässer übernehmen, ersichtlich. Hier sind Standzeiten bis 20 Jahre möglich. In meinem Gutachten fordere ich mit Maßnahme 11.32 eine entsprechende Untersuchung, anhand der ersehen werden kann, ob ein Tausch der Filterschicht erforderlich ist. Mit dieser Maßnahme wird auch eine ordnungsgemäße Entsorgung des Filtermaterials gefordert, was auch der Wasserrechtsbehörde nachzuweisen ist.

Entsprechend der Reinigungswirkung dieses Filters ist keine maßgebliche Belastung des Grundwassers durch die Versickerung der gereinigten Straßenwässer im Sommer zu erwarten.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Im Rahmen des Filtertausches werden die gesetzlichen Grundlagen der einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzgesetze und -verordnungen eingehalten.

Herr Rehm:

Zur Wortmeldung von Herrn Mutzek: Das Nichtvorliegen von Grenzwerten ist kein Grund für die Sachverständigen, sich zurückzulehnen, gerade dann sind sie in ihrer individuellen Verantwortung besonders gefordert. Das wirkt auf mich wie ein Deja vu. Genau so war es vor einigen Jahren mit motoraffinem PM 2,5, wo nur PM10 betrachtet wurde. PM1 und PM0,1

sind in PM_{2,5} ebenso auch enthalten wie PM_{2,5} in PM₁₀. Diese Tatsache macht aber die gebotene getrennte Betrachtung ebenso wenig entbehrlich wie seinerzeit die Betrachtung des PM_{2,5}-Gehalts in PM₁₀. Es handelt sich also um ein Erfordernis, insbesondere wenn es hier ja Messungen gibt.

Ing. Bloms:

Der Aussage des Sachverständigen für Oberflächenwasser und Straßenwässer, dass in den durch die Bodenpassage oder die Bodenfilterbecken gehenden Straßenabwässer ohnehin keine Schadstoffe mehr sind, widerspreche ich. In der am Montag zitierten Studie des BMLFUW und auch in der im TGA Oberflächenwasser und Straßenwässer zitierten Studie des Landes Salzburg wird festgehalten, dass nach 10 bis 15 Jahren das in den Bodenfilterbecken enthaltene Material Sondermüll ist. Es sind zwar in den Auflagen einige Überprüfungszeiträume enthalten, aber zur Entsorgung dieses Sondermülls fehlen mir generell die Angaben. Es gibt in den vorliegenden Projektunterlagen keinerlei Angaben, welche Schadstoffmengen letztendlich in das Grundwasser geleitet werden und welche Auswirkungen auf die Gesundheit das haben wird.

Antrag: Die Projektwerberin möge die Gesamtmenge der Schadstoffe, die in das Grundwasser gelangen, bekannt geben.

Frau Jutta Matysek schließt sich in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau diesem Antrag an und ergänzt, dass die Projektwerberin auch angeben soll, wie die Entsorgung des in den Bodenfilterbecken enthaltenen Sondermülls erfolgen wird.

Der Sachverständige für Oberflächenwasser und Straßenwässer:

Mit Maßnahme 11.35 fordere ich eine chemische Überwachung der gereinigten Straßenwässer vor deren Versickerung bzw. vor deren Reinigung. Demgemäß ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers und des Oberflächenwassers gewährleistet.

Zum Vorbringen betreffend Entsorgung ist festzuhalten, dass es eine Maßnahme gibt, wonach eine ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen ist. Das Material, das ja chemisch geprüft ist, ist entsprechend einer Deponieklasse ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Ing. Heinz Mutzek das Wort:

Herr Ing. Heinz Mutzek in Vertretung der Bürgerinitiative „Netzwerk Verkehrsregion Wien/NÖ“:

Ich möchte nun die Problematik zusammenführen, dass wir hier mehrere Widersprüche in den Projektunterlagen haben, eine Art Doppelfalle im Verfahren. Einerseits Risikoabschätzung für PM_{2,5} und PM₁₀ und andererseits die fehlenden Daten für Ultra-Feinstäube.

Zitat: (Stellungnahme Humanmedizin lt. 1. Verhandlungsprotokoll Seite 21):

„Die Risikoschätzer für PM_{2,5} bezüglich Auswirkungen auf die Morbidität und Mortalität entsprechen weitgehend jenen für PM₁₀, weil bei PM₁₀ die darin enthaltenen PM_{2.5} (und kleiner) Fraktion für die Auswirkungen ausschlaggebend sind. Die Auswirkungen von Feinstaub auf die Morbidität und Mortalität habe ich in meinen Gutachten größenmäßig berechnet und beurteilt.“

Ich stelle diese Aussage des SV Dr. Haidinger nochmals in Frage. Denn wenn ich Sie richtig verstanden haben, dann meinen Sie, dass in den Mess- und Berechnungswerten für PM_{2,5} des TGA Nr. 4 sämtliche humanmedizinische Wirkungen von Ultra-Feinstaub dargestellt werden können, denn bei Erwachsenen wie auch bei Kindern gibt es neue Erkenntnisse.

Zitat: S. 36 im TGA zu Mortalität und Morbidität:

„Auf Grund epidemiologischer Studien geht man davon aus, dass pro 10 µg/m³ Zunahme TMW in einer exponierten Bevölkerung die Morbidität um etwa 3% und die Mortalität um 0,7% zunimmt (Übersicht in [11]). Die maximale TMW Zunahme von 3,2 µg/m³ bei WP 27 wurde rein rechnerisch einen theoretischen Anstieg der Morbidität um 0,96% und der Mortalität 0,22% ergeben. Diese errechneten Zunahmen der medizinischen Messgrößen sind epidemiologisch nicht nachweisbar (liegen im nicht signifikanten Toleranzbereich/Trennscharfe) und sind ohne medizinische Relevanz.“

Können Sie mit Sicherheit ausschließen, dass es zu keinen Schäden bei den Bewohnern im Nahbereich der Wohngebiete zur S8 kommt? Wie viele Menschen sind betroffen, wenn von einer Morbidität von 0,96% (also knapp 1%) und einer Mortalität von 0,22 die Rede ist?

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Die von Ihnen angesprochene prozentuale Veränderung der Prävalenz bzw. Mortalität bezieht sich auf Trends, also Veränderungen von einem Jahr auf das andere. Derartige Veränderungen sehen wir in der Epidemiologie sehr häufig, sie sind aber zur Ableitung von Kausalität (Krankheitsauslösung bzw. Todesursache) nicht geeignet. Auch sind derartige Schwankungen sehr stark von der Verfügbarkeit medizinischer Diagnosemöglichkeiten und vom Zugang zum Gesundheitswesen abhängig (Beispiele: Häufigkeit von Asthma im Bezirk Scheibbs, Häufigkeit von Asthma in Steyregg und im oberen Mühlviertel).

Inq. Mutzek:

Die Ausführungen des Sachverständigen für Humanmedizin ergeben für mich Widersprüche, die den Forderungen im UVP-G der Vollständigkeit und des Vorsorgeprinzips widersprechen. Deshalb fordere ich, dass die Interessen der betroffenen Bevölkerung gewahrt werden. Mit dem Verweis auf die von EU-Kommission und WHO Studie veröffentlichten Studie, denn diese beweist, dass eine Vielzahl an toxischen Partikeln eine Ausbreitung in Abhängigkeit von Windrichtung und Windgeschwindigkeiten bis zu 350 m erreichen, lediglich bei Fahrgeschwindigkeiten von 50 km/h. Wir brauchen hier, weil es auch bislang, aufgrund des Versäumnis der Politik keine Grenzwerte gibt, Sicherheit und Kontrolle über die Entwicklung der Schadstoffwerte, im Rahmen der humanmedizinischen Verantwortung, die ich auch moralisch bei der ASFINAG sehe.

Ich fasse daher zusammen: Ich sehe eine grobe Fehleinschätzungen der Ausbreitung von Feinstäuben in der Nähe von Wohngebieten und sehe bei der humanmedizinischen Beurteilung eine Bagatellisierung aller gleichartigen Auswirkungen. Das stellt eine Gefährdung der Bewohner aber auch der Autofahrer selbst durch Ultra-Feinstaub dar. Entweder man macht hier ein freiwilliges Monitoring der PW und dabei fordere ich die Veröffentlichung der Messwerte oder aber einen Auflagenpunkt für den Betrieb. Weiters fordere ich, dass die Geschwindigkeitsbeschränkungen an die Messergebnisse angepasst werden, wie es schon heute an der A2 im Bereich Gleisdorf geschieht und wenn dies die neuen Erkenntnisse fordern, dass der Messbereich auch auf den 500 m Korridor entlang der Trasse ausgedehnt wird.

Ich bitte auch die anderen Bürgerinitiativen meine Forderungen nach Verbesserung der Projektunterlagen und nach einem Monitoringsystem zu unterstützen!

Die Vertreter der Bürgerinitiativen „Rettet die Lobau“, „Umfahrung Deutsch Wagram und Helmahof (BUH)“, „Lebenswertes Neu Essling“, „Lebenswertes Marchfeld“ und „Marchfeld BIM“ schließen sich den Forderungen von Ing. Mutzek an.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Wolfgang Rehm das Wort.

Herr Wolfgang Rehm für die Bürgerinitiative Marchfeld BIM und die Umweltorganisation VIRUS:

DI Hahn, der heute nicht anwesend sein kann, hat gestern unter Bezugnahme auf das von Univ. Prof. Dr. Haidinger für das bmvit im Zuge des Verordnungsprüfungsverfahrens (BSt-LärmIV) erstellte Gutachten die Frage gestellt, warum derselbe als Sachverständiger für Humanmedizin von der Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht hat, niedrigere Grenzwerte vorzuschreiben und damit der ortsüblichen Situation eines ruhigen Wohngebietes Rechnung zu tragen.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Aus meiner Sicht ist der Schutz durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ausreichend gegeben. Aus medizinischer Sicht ist der ungestörte Nachtschlaf außerordentlich wichtig, dieser ist bei allen Anrainern bei Umsetzung des Projektes und der Maßnahmen gegeben.

Herr Rehm:

Dass der Sachverständige für Humanmedizin eine derartige Reduktion dennoch nicht für erforderlich hält, wird zur Kenntnis genommen.

Ing. Neyder:

Wenn ich das richtig verstanden habe, ist der Naherholungsbereich für den Sachverständigen für Humanmedizin irrelevant.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Erholung ist aus medizinischer Sicht ein sehr subjektiver Begriff.

Ing. Neyder:

Die Ruhe im Naherholungsbereich ist irrelevant, solange man ruhig schlafen kann?

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Ruhe ist keineswegs irrelevant, am wichtigsten ist aber, dass in der Nacht ruhig geschlafen werden kann. Lärm ist etwas sehr Subjektives, es gibt auch Menschen, die sich bei lauter Musik erholen und entspannen. Es gibt z.B. auch Menschen, die sich an der Vorbeifahrt eines Railjets oder am Überflug einer Dash erfreuen.

Wenn 45 dB eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass die Naherholung nicht beeinträchtigt ist.

Ing. Neyder:

Ich bitte den SV Humanmedizin uns bekannt zu geben, wie viele Leute im Bereich der Autobahn sich an den Lärm der Autobahn erfreuen werden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass der Sachverständige für Humanmedizin keine Stellungnahme abgeben muss.

RA Dr. List:

Es ist der Schutz des normal empfindenden Erwachsenen und des normal empfindenden Kindes heranzuziehen und zwar unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

In meinem Gutachten bin ich davon ausgegangen, dass diese 45 dB dafür ausreichen.

Ing. Mutzek:

In Lärmbetrachtungen wird immer nur ein bestimmtes Frequenzband beurteilt. Es gibt aber auch Frequenzbänder, die gar nicht bewertet werden, die uns auch vom Schlafen abhalten. Man müsste hier noch weitere Frequenzbereiche und Frequenzbänder heranziehen. Ich bin selbst durch meinen Wohnort an einer stark befahrenen Straße betroffen und kenne die Lärmbelastungen bei Nacht, die von solchen UVP-Verfahren nicht vermieden werden können, weil keine Grenzwerte dafür existieren.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Erschütterungen wurden in einem eigenen Kapitel im TGA Humanmedizin abgehandelt.

Ing. Neyder:

Der Sachverständige für Humanmedizin hat ausgeführt, dass der ruhige Schlaf das Wichtigste ist, aber dass auch Erholung sehr wichtig ist. Wo können wir in den Unterlagen die Lärmwerte für unsere Gärten finden, welche wir zur Erholung nutzen? Welche Maßnahmen werden gesetzt, um unsere Gärten vor Lärm zu schützen?

Der Sachverständige für Lärm:

Es sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen vor allem an den Rampen der S 1 und S 8 gemacht worden.

Ing. Neyder:

Können Sie mir die aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen in meinem Garten erklären?

Der Sachverständige für Lärm:

Die aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind natürlich sinnvollerweise in der Nähe der Straßenachse am Fahrbahnrand angebracht (z.B. Lärmschutzwand).

Ing. Neyder:

Die Frage betraf die passiven Lärmschutzmaßnahmen in meinem Garten.

Der Sachverständige für Lärm:

Die passiven Lärmschutzmaßnahmen beziehen sich auf das Innere der Gebäude.

Ing. Neyder:

Ich stelle die Frage jetzt noch einmal: Wie werden unsere Gärten geschützt und mit welchem Lärm werden unsere Gärten verlärmert? Welche Grenzwerte sind diesbezüglich heranzuziehen?

Der Verhandlungsleiter verweist auf die einschlägigen Regelungen in der BStLärmIV.

Ing. Neyder:

Der Sachverständige für Humanmedizin hat gesagt, dass auch Erholung wichtig ist für den Menschen. Wenn sich der Mensch in seinem Garten nicht mehr erholen kann, dann ist das hier zu beurteilen.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Der Aufenthalt in einem ruhigen Garten zur Erholung ist aus medizinischer Sicht nicht notwendig. Viele Menschen erholen sich bei lauter Musik, in lauten Schrebergärten, etc. Das

subjektive Erholungsempfinden habe ich nicht zu beurteilen, sondern Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Belästigung.

Ing. Neyder:

Das heißt also, es ist für uns in der Invalidensiedlung mit keinen gesundheitlichen Folgen zu rechnen, wenn wir uns jetzt nicht mehr in einem ruhigen Garten erholen können, sondern in einem Garten, in dem es lauter ist?

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass dieses Thema auch in der Beantwortung der Stellungnahmen schon behandelt wurde, und verweist auf die Bestimmungen der BStLärmIV.

Herr Rehm:

Hier muss ich jetzt von meiner Seite die Wortmeldung des Sachverständigen für Humanmedizin zu Extrembeispielen als unsachlich zurückweisen. Aufgabe ist es, sich am Empfinden der durchschnittlichen Normalbevölkerung zu orientieren und nicht an Extrembeispielen phrophiler Mitmenschen, die begeistert Flugshows und Formel 1 GPs besuchen. Weiters weise ich darauf hin, dass die hier zur Anwendung gelangende BStLärmIV deshalb verordnet wurde, um der Judikatur des VwGH auszuweichen, die den hier diskutierten Freiraumschutz zum ständigen Aufenthalt im Freien auf bestimmten Teilen des Grundstücks gewährleistet hätte. Das ist im Publikum einigen bekannt, ist aber nicht allgemein bekannt und soll deshalb nochmals besonders herausgestrichen werden.

Der Sachverständige für Humanmedizin:

Ich gebe Ihnen völlig Recht, ich habe extreme Beispiele genannt, um anschaulicher erklären zu können, worauf es ankommt.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es keine weiteren Fragen zu Humanmedizin gibt.

Der Verhandlungsleiter unterbricht um 10.59 Uhr für eine Pause.

Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung um 11.22 Uhr wieder auf.

Fachbereich Tiere und deren Lebensräume:

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn RA Dr. List das Wort.

Herr RA Dr. Wolfgang List in Vertretung von Ing. Leopold Haindl, Frau Marlene Haindl und der Bürgerinitiative lebenswertes Marchfeld:

Zum Fachbereich Tiere werden wir heute belegen, dass die ASFINAG Planungsfehler hinsichtlich Trassenführung gemacht hat und dass das Gutachten SV Tiere Kollar nicht richtig ist. Ich habe den SV Kollar mehrmals im Verfahren und in der Verhandlung gefragt, ob der 300m Abstand zur Bürgermeistertrasse und die Querung der Trasse über das Grundstück von Ing.

Haindl umweltverträglich ist. Das Gutachten SV Kollar ist unschlüssig und der SV hat es sich zu einfach gemacht mit seiner Beurteilung. Die Untertunnelung wurde immer abgelehnt sowie auch die Verlegung der Trasse um 300m südlich zum Grundstück von Ing. Haindl. Wir haben nun ein Gutachten von einem SV Dr. Zwicker eingeholt und dieses entspricht der Wissenschaft. Wir werden dieses Gutachten heute in der Verhandlung präsentieren. Juristisch werden wir diskutieren, ob die SV auf gleicher fachliche Ebene der verschiedenen Gutachten vorlegen. Zum Thema „Triel“ gibt es die zwei wichtigsten Gutachter auf der Welt. In Italien ist das Dr. Dragonetti, der maßgeblich die Literatur zum Triel beteiligt ist. Laut dem E-Mail-Verkehr mit Dr. Dragonetti sind die Aussagen von SV Dr. Kollar in vielen wesentlichen Bereichen fachlich falsch. Dr. Dragonetti wird von uns als Obergutachter präsentiert.

Ing. Haindl stellt anhand einer Power-Point-Präsentation (Beilage ./26) folgende Fragen an den Sachverständigen für Tiere und deren Lebensräume:

Basiert die Annahme, dass nur 3,8 % des Natura 2000 Schutzgebietes beeinträchtigt wird, auf den Berechnungen der bioakustischen Untersuchung von Dr. Nemeth?

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume hält fest, dass er sich zu den Fragen zu einem späteren Zeitpunkt äußern wird.

RA Dr. List stellt den Antrag, dass der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume die Fragen von Herrn Ing. Haindl jetzt gleich beantworten soll.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass Herr Ing. Haindl mit seiner Präsentation fortfahren soll und dass sich der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume zu einem späteren Zeitpunkt zu diesem Vorbringen äußern wird.

Ing. Haindl:

Würde eine Änderung der von Dr. Nemeth angenommenen 12 Ruf- Hörpunkte des Triels das Ergebnis der Studie verändern und in welcher Größenordnung?

Hätte man angenommen, dass alle 12 Ruf- und Hörpunkte an Grubenrändern gelegen wären und nicht zu 50 % in Schottergruben – in welche Richtung hätte sich das Ergebnis verschoben?

Wäre die Beeinträchtigung stärker oder schwächer? In welcher Größenordnung läge die Veränderung?

Ing. Haindl bringt schließlich vor, dass die bioakustische Untersuchung von Dr. Nemeth keine Aussagekraft hat, weil im betreffenden Gebiet absehbar ist, dass in relativ kurzer Zeit (10 bis 15 Jahre) sämtliche Gruben (außer jene, die an Grubensohlen rekultiviert wurden) verfüllt sein werden, also alle Flächen, die der Triel bislang genutzt hat, gar nicht mehr existieren werden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass sich der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume zu einem späteren Zeitpunkt zum Vorbringen von Herrn Ing. Haindl äußern wird.

RA Dr. List stellt den Antrag, dass die von Herrn Ing. Haindl gestellten Fragen jetzt gleich vom Sachverständigen für Tiere und deren Lebensräume beantwortet werden.

Der Verhandlungsleiter ersucht Herrn Dr. Egon Zwicker, sein Gutachten zu präsentieren.
Zwicker.

Dr. Egon Zwicker präsentiert anhand einer Power Point Präsentation (Beilage ./27) sein Gutachten „Überprüfung der UVP S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West, zum Thema Triel“ vom 9. August 2016 (Beilage ./23).

RA Dr. List:

Als weitere Vorgehensweise schlage ich vor, dass der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume sich jetzt zu den Vorträgen von Herrn Ing. Haindl und Dr. Zwicker äußert und dass ich nach dieser Diskussion das Obergutachten von Dr. Dragonetti präsentiere.

Der Verhandlungsleiter unterbricht um 12.30 Uhr für eine Mittagspause.

Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung um 13.34 Uhr wieder auf.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn RA Dr. List das Wort und ersucht ihn, das Gutachten von Dr. Dragonetti vorzutragen.

RA Dr. List trägt eine deutsche Übersetzung des Gutachtens von Dr. Dragonetti „Analyse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des westlichen Abschnitts der S8 Marchfeld Schnellstraße zum Thema Triel“ (Beilage./25) vor.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Zu den Ausführungen von RA Dr. List betreffend „Obergutachten“ ist Folgendes festzuhalten: Ein Obergutachten ist ggf. von der Behörde einzuholen, bei dem vorgelegten Gutachten von Dr. Dragonetti handelt es sich ebenfalls, wie beim Gutachten von Dr. Zwicker, um ein Privatgutachten.

Liegen einander widersprechende Gutachten vor, so hat die Behörde im Zuge der Beweiswürdigung plausibel und nachvollziehbar zu begründen, welchem Gutachten sie folgt. Nach der Rechtsprechung ist sie keinesfalls verpflichtet, in diesem Fall jedenfalls ein Obergutachten einzuholen.

Damit komme ich auf das Vorsorgeprinzip zu sprechen, welches beim gegenständlichen Projekt berücksichtigt wurde.

Das Vorsorgeprinzip ist nach den dazu vorliegenden Leitfäden nicht dazu da, ein „Nullrisiko“ zu erreichen, sondern es sind konkrete Ermittlungs- und Abwägungsschritte zur Risikobewertung zu ergreifen. Dabei sind insbesondere bestehende Erfahrungen mit der lokalen Situation zu berücksichtigen. Solche konkrete Beweisergebnisse liegen bezogen auf das Pro-

jektgebiet vor. Die der UVE zugrunde liegenden Unterlagen beziehen sich auf die lokale Situation (Schotterabbau, Bioakustische Untersuchung vor Ort).

Dem gegenüber sind in den beiden heute vorgelegten Gutachten abstrakte Risikobehauptungen enthalten, die sich nicht auf das lokal beobachtete Trielvorkommen beziehen.

Ich darf bezüglich des Gutachtens von Dr. Zwicker darauf hinweisen, dass er u.a. eine Folie gezeigt hat, die mit dem Projekt in keiner Weise übereinstimmt: Entgegen der Folie (Straße in Dammlage) wird die gegenständliche Straße in Tieflage mit Lärmschutzmaßnahmen errichtet. Damit ist dem Vorsorgeprinzip entsprochen.

Zu den „Homeranges“ ist (vorbehaltlich einer ausführlicheren fachlichen Stellungnahme) insbesondere darauf zu verweisen, dass in der UVE die Ergebnisse des laufenden Monitorings des Trielvorkommens durch Dr. Raab ebenso berücksichtigt wurden, somit Untersuchungen vor Ort vorliegen.

Insgesamt ist aus unserer Sicht die erforderliche Prognosesicherheit für eine Genehmigungsverfahren gegeben, sodass eine erhebliche Auswirkung auf den Triel ausgeschlossen werden kann und der geforderte Abstand von 1.000 – 1.500 m von der Trasse nicht nachvollzogen werden kann, zumal konkrete Beurteilungsgrundlagen aus dem vorangegangenen Schotterabbaubetrieb vorliegen, die die Anpassungsfähigkeit des Triels an den Schotterabbaubetrieb belegen.

RA Dr. List:

Es trifft zu, dass wir keinen Obergutachter bestellen können. Gemeint war, dass wir ein Gutachten vorgelegt haben, das von einem besonders qualifizierten Gutachter erstellt wurde.

Das vorgetragene Gutachten von Dr. Marco Dragonetti betrifft zwar konkret einen italienischen Brutplatz und das vorgetragene Gutachten von Dr. Zwicker betrifft den Triel allgemein, jedoch wird mit dem Triel im Marchfeld besonders schlecht umgegangen im Vergleich mit anderen Brut- und Lebensstätten.

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume:

Vor dem Studium der vorgelegten Gutachten soll hier nur kurz auf einige Punkte zum Triel eingegangen werden. Zuerst wird darauf hingewiesen, dass der Gegenstand der Verhandlung eigentlich eine Projektänderung ist, nicht der Rückgriff auf schon verhandelte Inhalte. Zum Triel wurde bereits alles Wesentliche an den früheren Verhandlungstagen ausführlich diskutiert, es ist nichts wesentlich Neues vorgebracht worden.

Der Triel, der ursprünglich auf großen Schotterflächen in natürlichen Flusssystemen und auf Steppen- und Halbsteppenböden brütete, brütet in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft vor allem in Kiesgruben, weil diese innerhalb des Spektrums seiner Lebensraumansprüche liegen. Eine recht natürliche Situation ist wohl auch bei dem Beispiel gegeben, das im Vorbringen beispielhaft angeführt wurde, nämlich das Vorkommen am Fluss Taro. Aus Luftbildern auf Google Earth ist zu schließen, dass dort ein sehr naturnaher Fluss mit offenen Schotterbänken besteht, an dem eine Autobahn entlang führt. Daher ist das nahe Vorkom-

men des Triels nicht verwunderlich, zumal der Fluss wohl tiefer liegt als die Autobahn. Die Situation bei Markgrafneusiedl ist eine andere: Hier brütet der Triel mit einer wechselnden Zahl an Brutpaaren in Schottergruben, die vorgesehene Straße ist eingesenkt und mit Dämmen vorgesehen. Mit dem Abbaubetrieb in den Gruben kommt der Triel offenbar gut zurecht, zumal auch eine örtliche Betreuung bisher kleinräumig Einfluss auf den Abbaubetrieb genommen hat. Eine Baustelle außerhalb der Brutplätze hat keinen Einfluss darauf. Störungen durch Baustellenbeteiligte, die die Baustelle verlassen, sind nicht zu erwarten, da diese durch das Baustellenmanagement unterbunden werden. Nahrungsräume sind von der jeweiligen Feldkultur abhängig, die von der Gebietsbetreuung ebenfalls dokumentiert worden ist. Sammelpätze sind ebenfalls von der Feldkultur abhängig, bleiben aber oft über Jahre gleich. Brutplätze, Sammelpätze oder mehrjährige Futterplätze werden von der Trasse nicht beansprucht. Wie bereits an den früheren Verhandlungstagen ausführlich erörtert wurde, hat der Triel in den Gruben trotz Lärms durch die Abbaumaschinen und Brecher Bruterfolg. Davon ist Dauerlärm in der Nacht zu unterscheiden. Dieser ist nach wie vor als der kritische Einfluss einer Straße zu sehen. Dass in der bioakustischen Erhebung in der UVE nur zwei Rufarten als Kenngrößen herangezogen wurden, liegt daran, dass diese offenbar vom Bearbeiter als repräsentativ für die Kommunikation des Triels betrachtet wurden. Die Behauptung, dass in den Berichten des Gebietsbetreuers Dr. Raab die home ranges des Triels nicht berücksichtigt wurden, ist nicht richtig: Seine Jahresberichte enthalten neben den Brutplätzen auch die Futterplätze und die Sammelpätze, die nach der Brutzeit vor dem Abflug genutzt werden. Dass die Zentren der Bruträume in seinen Abbildungen rechteckig dargestellt werden, liegt an der schematischen Darstellung und an der Form der Gruben. Zur vorgebrachten Störwirkung an Rastplätzen der Triele, nämlich dass Triele im Gebiet aufgrund der Beengtheit des Raumes bei Störung durch die Baustelle der S 8 nicht ausweichen könnten, wird erläutert, dass der Triel von den Sammelpätzen aus über viele hundert Kilometer zum nächsten geeigneten Trielgebiet fliegt, meist Brutgebiete. Dafür spricht auch, dass im Herbst bei Markgrafneusiedl oft mehr Triele angetroffen werden als dort im betreffenden Jahr gebrütet haben und flügge geworden sind. Für die ungestörte Reproduktion des Triels in straßennahen Schottergruben sprechen auch die Ergebnisse von der B17 Sollenau Theresienfeld, wo der Bestand in den Jahren seit dem Bau der Straße gleichgeblieben ist oder leicht angestiegen ist. Auch dieses wurde bereits an früheren Verhandlungstagen erörtert.

Dr. List bringt zudem vor, dass das Vorhaben Marchfeldkogel und andere Deponievorhaben bei Markgrafneusiedl den Trielbestand zum Verlöschen bringen werde, weil der Triel kein Bergvogel sei und bei allen diesen Vorhaben die Aufhöhungen vorgesehen seien. Der Gutachter, der auch diese Vorhaben begutachtet, finde das alles super und behaupte wider besseres Wissen, dass das alles nichts mache und dem Triel nutze, weil ja überall kleine Flächen für den Triel entstehen sollten, die aber nicht funktionieren könnten. Ich führe dazu aus, dass die Maßnahmen bei allen von mir begutachteten Vorhaben unter fachlicher Betreuung durch den Gebietsbetreuer erarbeitet wurden, ihre Umsetzung, ihr Monitoring und Nachbesserungsmöglichkeiten durch Auflagen gesichert sind und der Triel sehr wohl auch in leicht hügeligem Gelände brütet.

Zu bioakustischen Kritikpunkten in den vorgelegten Gutachten, etwa das Vorliegen höherer Frequenzen bei bestimmten Rufen des Triels als in den Einreichunterlagen angenommen, das häufige Rufen während des Fluges und die Nicht-Repräsentativität der Ruforte kann jetzt nicht Stellung genommen werden, weil dazu die Konsultation von Bioakustikern notwendig ist. Zu diesen und den übrigen Punkten wird dann Stellung genommen werden, wenn die

vorgelegten Gutachten gesichtet und studiert wurden. Selbstverständlich werde ich mich mit den Gutachten auseinandersetzen und Stellung dazu nehmen, zuvor kann ich sie aber nicht diskutieren. Dass ich die Zwischenfragen, die die Vortragenden (Hr. Haindl, Dr. Zwicker, Dr. List) während ihrer Präsentationen an mich gestellt haben, nicht beantwortet habe, liegt daran, dass ich dazu das Vorliegen der vollständigen Vorbringen abwarten will und mich auch nicht für eine offenbar vorgesehene Dramaturgie hergeben möchte. Ich weise auch darauf hin, dass das Thema bereits in der Verhandlung ausführlich diskutiert wurde und laut Edikt eigentlich nicht Verhandlungsgegenstand am heutigen Verhandlungstag ist. Auf mehrmaliges Nachfragen, heftiges Urgieren und Äußern von Unterstellungen und Beschimpfungen bleibe ich bei meiner Haltung, dass ich zu den Gutachten im gesamten erst nach ihrem Studium Stellung nehmen werde.

RA Dr. List:

Wenn wir Projekteinwender den Marchfeldkogel erwähnen, werden wir von der Verhandlungsleitung unterbrochen und der Sachverständige für Tiere nicht. Wir verlangen ein faires Verfahren und das Recht, unser Vorbringen vollständig vorzutragen. Wir werden sehen wie das Bundesverwaltungsgericht und die Europäische Kommission diesen Fall behandeln werden.

Werden die von Herrn Ing. Haindl gestellten Fragen – wie zugesagt – heute noch beantwortet?

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Er wird sich die heute vorgelegten Unterlagen noch im Detail ansehen und dazu eine schriftliche Stellungnahme ausarbeiten, die den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht werden wird. Im Übrigen sind Gegenstand dieser fortgesetzten Verhandlung – im wie Schriftsatz vom 6. Oktober 2016 angekündigt – nur noch die Projektänderungen. In Bezug auf den Triel hat sich durch die Projektänderungen nichts geändert.

Herr Rehm:

Ich nehme jetzt deshalb Stellung, weil ich für die von mir vertretenen Organisationen für jene Diskussion im Rahmen dieses Verfahrens, auf die vorhin verwiesen wurde, nicht unmaßgeblich mitverantwortlich war, sei es durch einen Teil des Gutachtens Ingenieurbüro Dr. Vrtala vom Oktober 2015, sei es durch mein detailliertes Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, dessen Behandlung durch den Sachverständigen, wie ich ausdrücklich betonen möchte, nicht ausreichend war. Hier ist festzuhalten, ich kenne von den neuen Gutachten lediglich die heutige Präsentation. Es handelt sich dabei nicht um eine Wiederholung von bereits Abgehandeltem, sondern teilweise um mit meinem Vorbringen überschneidendes. Manches wurde hier heute nicht thematisiert, jedoch wurden wesentliche neue Erkenntnisse hinzugefügt, insbesondere betreffend das Rufen im Flug und die „home ranges“.

Deshalb stelle ich den Antrag, dieses Beweisthema und die neu vorgelegten Gutachten jetzt mit jener nötigen Sorgfalt und Detailschärfe, die dieses Beweisthema, eines der wesentlichen dieses Verfahrens, schon vorher verdient gehabt hätte.

Die Vertreter der Bürgerinitiativen „Rettet die Lobau“, „Umfahrung Deutsch Wagram und Helmahof (BUH)“, „Lebenswertes Neu Essling“, „Lebenswertes Marchfeld“ und „Netzwerk Verkehrsregion Wien/NÖ“ schließen sich diesem Antrag an.

Ing. Bloms:

Zum Thema Triel wurden heute sehr wohl wesentliche neue Erkenntnisse vorgebracht, z.B. betreffend „home ranges“. Wesentlich ist aber vor allem das Vorbringen, dass Rufe zu einem wesentlichen Teil in der Luft getätigt werden, wodurch eine Lärmschutzwand wenig Sinn und Zweck hat.

Der Aussage des Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume betreffend B17 möchte ich entgegen, dass aus der Studie Clarke et. al., welche ich bereits im Rahmen der bisherigen Verhandlung ausführlich zitiert habe, hervorgeht, dass der Triel allergisch auf hochbefahrene Autobahnen ist. Auch in England ist die Brutdichte des Triels entlang von weniger befahrenen Straßen besser als bei hochbefahrenen Autobahnen.

Ing. Bloms legt als Beweismittel ein Sonogramm des Triels vor, welches als Beilage ./28 zum Protokoll genommen wird.

Dr. Zwicker:

Ich habe hier neue Literatur präsentiert, nämlich das Ergebnis von vier englischen Studien.

Der Verhandlungsleiter weist erneut darauf hin, dass sich der Sachverständige mit den vorgelegten Unterlagen auseinandersetzen wird.

RA Dr. List:

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume verstrickt sich in Widersprüche und gibt zu, dass er nicht ausreichend vorbereitet auf die heutige Verhandlung ist. Der Sachverständige könnte endlich zugeben, dass er sich mit der „Homerange“ des Triels nicht auseinandergesetzt hat. Ich hätte mir diese Aussage heute vom Sachverständigen erwartet. Der Sachverständige hat sich zu unserem fachlichen Gutachten nur allgemein geäußert und sich die Literatur nicht ausreichend angesehen. Der Sachverständige ist eindeutig nicht unparteilich.

Das Verhalten des Sachverständigen ist so auffällig, dass ich nun den Antrag stelle, den nicht amtlichen Sachverständigen für Tiere und deren Lebensräume, Dr. Kollar, wegen Befangenheit abzulehnen.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Zu der betreffend das Fachgebiet Ornithologie vorgebrachten massiven Kritik an dem von der Behörde bestellten nicht amtlichen Sachverständigen halte ich fest, dass ich das erste Mal eine solche Vorgangsweise erlebt habe, bei der ständig insinuiert wird, dass der SV fachlich nicht entsprechend gearbeitet habe und die von den Projektgegnern präsentierten Gutachten von vorneherein höherwertig oder gar „Obergutachten“ wären.

Die behauptete Befangenheit des Sachverständigen ist aus Sicht der ASFINAG nicht gegeben, die gemachten Vorwürfe sind zurückzuweisen.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung um 15.42 Uhr für eine Pause.

Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung um 16.10 Uhr wieder auf.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die Projektwerberin der Behörde und Herrn Ing. Neyder Unterlagen betreffend Gebäudehöhen übergeben hat. Diese werden als Beilage ./34 zum Protokoll genommen.

Ing. Neyder:

Ich habe gerade in der Pause die Unterlagen der Gebäudehöhen als PDF bekommen. Die ASFINAG hat es geschafft, mich zu überraschen, in den Unterlagen findet man leider nicht die Gebäudehöhen, sondern die Geländehöhen – ich nehme an vom Meeresspiegel aus – und die Modellkubus-Höhe. Die Gebäudehöhen muss ich jetzt alle händisch ausrechnen, aber ich werde das tun.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin übergibt Unterlagen betreffend wasserrechtliche Bewilligung der Brunnen von Herrn Ing. Haindl. Diese Unterlagen werden als Beilage zum Protokoll genommen (Beilage ./30).

RA Dr. List übergibt einen Schriftsatz der List Rechtsanwalts GmbH vom 23. November 2016 (Beilage./22), das von Dr. Zwicker erstellte Gutachten „Überprüfung der UVP S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West zum Thema Triel“ (Beilage ./23), das von Dr. Dragonetti in englischer Sprache erstellte Gutachten „Analysis of the environmental impact assessment (UVP) of the western section of the S8 Marchfeld expressway on the subject of Stone Curlew“ (Beilage ./24) und eine nicht beglaubigte Übersetzung dieses Gutachtens in die deutsche Sprache (Beilage ./25). RA Dr. List kündigt an, dass eine beglaubigte Übersetzung dieses Gutachtens nachgebracht wird.

Herr Rehm:

Für die von mir vertretenen Organisationen Umweltorganisation VIRUS und Bürgerinitiative Marchfeld (BIM) gebe ich die Ablehnung des nicht amtlichen Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gemäß § 7 AVG bekannt. Der Sachverständige hat sich gemäß anerkannten Standards bei seinem Gutachten auf der Höhe des Fachwissens zu bewegen, seinen gesamten Wissensstand einzusetzen, das Beweisthema vollständig, widerspruchsfrei und in sich schlüssig zu behandeln. Das ist hier nicht oder zumindest nicht vollständig erfüllt.

Ich beziehe mich dabei auch auf Aussagen des Sachverständigen für Tiere und deren Lebensräume über die heute vorgebrachten neuen Tatsachen, nach denen es sich dabei ohnehin um dasselbe handeln würde, was im Rahmen der Verhandlung schon einmal abgehandelt worden sei. Wenn ich in den ersten Verhandlungsteilen darauf hingewiesen habe,

wie experimentell die Arbeit von Nemeth ist und wie viel sich auf unbegründete Annahmen stützt, bekam ich zur Antwort „Was sollen wir denn sonst tun?“. Das entspricht nicht den primären Anforderungen an einen unparteiischen Sachverständigen. Ich weise darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits der Anschein der Befangenheit ausreichend ist. Deshalb dieser Antrag gemäß § 7 AVG.

Ing. Bloms:

Die von uns bislang eingebrachten Argumente wurden vom Sachverständigen für Tiere und deren Lebensräume regelmäßig ignoriert: Laut dem Sachverständigen für Tiere und deren Lebensräume wird der Triel angeblich nicht beeinträchtigt, weil Bauarbeiten ohnehin nur am Tag stattfinden. Ich habe schon bei der letzten Verhandlung eingebracht, dass Betonierarbeiten bis 22 Uhr möglich sind. Dr. Nemeth hat eine Steilwand als Auflage gefordert, die mindestens 10 m hoch sein muss, ausgeführt wird jetzt aber nur 7 m. Die Messpunkte waren nur 30 cm über dem Boden, die Bodendämpfung von der Schallausbreitungsberechnung laut RVS natürlich auch viel niedriger ist als wenn man eine Höhe ansetzen würde. Zur B 17 möchte ich als Beweismittel einen Auszug aus Clarke et. al. (2013) einbringen, wonach die Brutdichte sehr abhängig ist vom Straßentyp.

Ing. Bloms übergibt einen Auszug aus Clarke et. al. (2013), der als Beilage ./29 zum Protokoll genommen wird, und führt weiter aus:

Im Protokoll der letzten Verhandlungsrunde wird von Herrn Mag. Linhart eine Quelle für die nicht nachvollziehbare Formel auf Seite 6 in der Einlage WU5 genannt. Die nicht nachvollziehbare Formel stammt laut Mag. Linhart aus der Publikation von Langemann um Klump mit dem Titel „ Perception and acoustic communication networks. In: McGregor PK (ed) Animal communication networks. Cambridge University Press“. Da diese Arbeit nur bei der Cambridge University Press um 130 Pfund oder bei Amazon um 192,44 Euro erhältlich ist, ergeht der Antrag, die ASFINAG möge die zuvor genannte Studie von Langemann und Klump den Parteien im gegenständlichen Verfahren zur Verfügung stellen. Andernfalls ist die Formel im Fachbericht 03.10.01 auf Seite 60 und auf der Seite 6 in der Einlage WU5 weder dokumentiert noch nachvollziehbar.

Aus diesem Grund ergeht auch der Antrag, die Studie von Clarke et. al. (2013) im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Ich schließe mich dem von RA Dr. List gestellten Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen für Tiere und deren Lebensräumen an.

Der Verhandlungsleiter erteilt Frau Jutta Matysek das Wort.

Frau Jutta Matysek in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau:

Ich möchte die letzte Stellungnahme von Herrn Rehm als meine eigene übernehmen und schließe mich dem Antrag von Herrn Ing. Bloms betreffend Clarke et. al. an.

Am Russbach sollen für die Errichtung der Druckrohrleitung bauliche Veränderungen stattfinden. Fledermäuse sind nacht- und dämmerungsaktiv. Wann werden diese Arbeiten stattfinden, damit diese Tiere nicht gestört werden?

DI Beitzl für die Projektwerberin:

Bei den gegenständlichen Arbeiten am Russbach handelt es sich um nur sehr kleinräumige Eingriffe am Russbachufer (ca. 70m²) zum Zweck der Herstellung des Einleitbauwerkes der Druckrohrleitung. Dazu müssen auch nur einzelne Gehölze gefällt werden. Die Arbeiten finden während des Tageszeitraumes in der Normalarbeitszeit statt.

Frau Matysek:

Es geht um den Gehölzbestand im Klingefeld. Kann man ausschließen, dass in der Dämmerung gearbeitet wird?

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Die Bautätigkeiten gem. Baukonzept an Werktagen finden zwischen 6:00 und 22:00 Uhr statt. Gegen allfällige Einschränkungen im Bereich des Rußbaches werden keine Einwendungen erhoben.

Frau Matysek:

Eine Arbeitszeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr ist nicht akzeptabel, weil somit auch in der Dämmerung bzw. Nacht gearbeitet werden kann und Fledermäuse dadurch gestört werden.

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume:

Dem Einwand wird gefolgt, es wird folgende Maßnahme formuliert:

Bauarbeiten im Bereich des Russbaches sind ausschließlich in Zeiten außerhalb der Dämmerung vorzunehmen. Dies ist von der Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Frau Matysek:

Im Umweltbericht Einlage PAE 1.1 findet sich auf S. 38 folgender Satz:

„Im Zuge der Bauphase sind durch die Bautätigkeiten (insbesondere durch Anwesenheit von Personen) Störungen auf im Nahbereich brütende Vogelarten sowie für den Feldhasen nicht völlig auszuschließen.“

Wird eine Auflage dahin erteilt, dass die Arbeiten nur in der vegetationsarmen Zeit erfolgen können, in der keine Vogelarten brüten?

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume:

Dafür ist keine Maßnahme vorgesehen, weil durch diese sehr kleinräumigen Störungen entlang des Weges keine nachteiligen Auswirkungen auf seltene, gefährdete oder geschützte Vogelarten oder sonstige Tierarten zu erwarten sind. Es handelt sich um die Verlegung einer Druckrohrleitung von vergleichsweise kleinen Ausmaßen, von der erhebliche Störwirkungen nicht zu erwarten sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Flächenbeanspruchung, durch das Vorüberziehen der Baustelle sind nach meinen Erfahrungen keine Brutverluste oder ähnliches zu erwarten.

Frau Matysek:

Ich entnehme den Unterlagen, dass daran gedacht ist, diverse Bäume zu fällen.

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume:

Bäume werden grundsätzlich außerhalb der Brutzeit gefällt.

Frau Matysek:

Die Bautätigkeiten können dann irgendwann erfolgen?

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume bejaht diese Frage in Hinsicht auf die gegenständlichen Bautätigkeiten.

Frau Matysek:

Wie stellt sich die Situation hinsichtlich des Einleitbauwerks dar?

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume:

Der Einleitungsort am Ufer des Rußbachs ist sehr kleinräumig. Es kommt zu keinen Brutraumreduzierungen und Brutverlusten.

Frau Matysek:

Ich stelle den Antrag, dass die gegenständlichen Bautätigkeiten nur während der vegetationsarmen Zeit durchgeführt werden dürfen.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Wolfgang Rehm das Wort.

Herr Wolfgang Rehm in Vertretung der Umweltorganisation VIRUS und der Bürgerinitiative Marchfeld BIM:

Für die Bautätigkeiten am Einlaufbauwerk gibt es aufgrund der Fischschonzeiten eine Sperrzeit zwischen Februar und Juni. Es stellte sich für mich die Frage, ob nicht bestimmte Brutvogelbestände für den Rodungsfall zumindest bis Juli zu schützen wären. Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume hat bereits festgehalten, dass diese Rodungsarbeiten

außerhalb der Brutzeit stattfinden werden. In welchen Unterlagen wird die genaue Zeit festgelegt wird?

Das Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume:

Das ist im Hauptgutachten festgelegt.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Ing. Wolfgang Bloms das Wort.

Herr Ing. Wolfgang Bloms in Vertretung der Bürgerinitiative Deutsch-Wagram und Helmahof:

Um die Auswirkungen auf die Tiere und deren Lebensräume beurteilen zu können, wären genauere Unterlagen erforderlich. In der Einlage PAE-3.1 Technischer Bericht, S. 11, heißt es wie folgt:

„Im Betriebsfall Winter wird das in den Puffer- bzw. Absetz- und Bodenfilterbecken gesammelte und gereinigte Wasser über eine Stafette an Pumpwerken zuerst entlang der Trasse zu einem Pumpwerk in die Nähe des Objekts S8W_M16 geleitet.“

Was ist das Objekt S8W_M16?

DI Zerawa für die Projektwerberin:

Bei dem Objekt S8 W_M16 handelt es sich um die Feldwegbrücke über die S 8 im Bereich Klingefeld.

Ing. Bloms:

Weiter heißt es in der Einlage PAE-3.1, S. 11:

„Von dort gelangt das Wasser in einer Druckleitung entlang von Wirtschaftswegen in die Nähe der Kläranlage bei Glinzendorf, wo es südlich der Kläranlage einen Entspannungsschacht erreicht. Dieser Entspannungsschacht leitet im Freispiegelgefälle in den Rußbach aus.“

Zumindest bei den Becken der Versickerungsanlagen sind laut den Regelquerschnitten Einlage PAE-6.2 Hebewerke mit Wasserpumpen situiert. Ob die Mulden über Rohre im freien Gefälle zu den Becken entwässern, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Wo befinden sich Abwasserhebeanlagen im gegenständlichen Projekt?

Erfolgt die Muldenentwässerung im Freispiegelgefälle zu den Versickerungsanlagen oder muss hier gepumpt werden?

Der Sachverständige für Oberflächenwasser und Straßenwässer:

Eine Ableitung der Straßenwässer im Winter in den Rußbach ist über eine Stafette an Pumpwerken geplant. Die über Ableitungsmulden oder Kombinationsmulden gesammelten Straßenwässer werden über Hebewerke den Gewässerschutzanlagen bzw. den Pufferbecken zugeführt. Dort wird in einem nachgeschalteten Schacht von Sommer- auf Winterbetrieb mittels Schieber umgeschaltet, danach folgt die vorgenannte Stafette an Pumpwerken. Maßgebliches Pumpwerk ist jenes im Bereich der Wirtschaftswegquerung bei ca. km 12,7. Dort beginnt die Pumpleitung in den Rußbach. Vor der Einleitung der gereinigten Winterwässer erfolgt eine Druckminderung in einem Entspannungsschacht, von dem aus das Wasser im freien Gefälle dem Rußbach zufließt.

Hinsichtlich der Lage der Pump- und Hebewerke wird auf das Plandokument PAE 3.2, Einzugsflächen in Zusammenhang mit den Plänen PAE 4.1 bis 4.7, verwiesen.

Ing. Bloms:

Hebeanlagen erzeugen Lärm und wenn man die Lage der Hebewerke nicht kennt, kann man die Auswirkungen auf die Tiere und deren Lebensräume nicht beurteilen.

Antrag: Die ASFINAG möge die Lage aller Abwasserhebeanlagen und den entstehenden Schalldruck bzw. Schalleistungspegel bekannt geben.

Frau Jutta Matysek schließt sich in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau diesem Antrag an.

Ing. Bloms:

Laut Produktdatenblätter der Firma Grundfos erzeugen Pumpen in der erforderlichen Größenordnung Schalldruckpegel in der Höhe von 60 bis 80 dB. In den Schächten sind meist zwei oder mehr Pumpen enthalten, das bedeutet +3 dB. Zwar werden die Pumpen in einen Schacht eingebaut, aber der Schacht kann aus belüftungstechnischen Gründen nicht schalldicht ausgeführt werden. Um negative Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume zu vermeiden, wäre daher festzulegen, welchen Schalldruckpegel eine Abwasserhebeanlage erzeugen darf.

DI Walter für die Projektwerberin:

Diese Schächte liegen im direkten Nahbereich der Trasse. Die Schallwirkung der Pumpe wirkt vertikal nach oben. Im Übrigen sind die Pumpen im städtischen Bereich im Siedlungswasserbau üblich und im innerstädtischen Raum als ortsüblicher Stand der Technik.

Ing. Bloms:

Kann der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume beurteilen, welche Auswirkungen der von den Hebewerken ausgehende Lärm auf Tiere hat, ohne den Schallpegel zu wissen?

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume:

Auswirkungen durch Lärm sind ausschließlich durch Dauerlärm bekannt, das ist im UVGA sehr ausführlich behandelt und begründet. Die Auswirkungen durch Dauerlärm, in denen offensichtlich der Kurzzeidlärm der Hebewerke untergehen wird, werden durch Maßnahmen berücksichtigt und ausgeglichen.

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn Ing. Thomas Neyder das Wort.

Herr Ing. Thomas Neyder für die Bürgerinitiative lebenswertes Neu-Essling und in eigener Sache:

Ich habe mir gerade die Gebäudehöhen in den Unterlagen durchgeschaut und in der Kürze bereits zwei falsche Höhen (um mehrere Meter) gefunden.

Wir finden die Vorgänge vor der Pause sehr bedenklich. Laut unserem Wissensstand ist die UVP-Verhandlung dafür da, um fachliche Diskussionen führen zu können. Jetzt ist ein Gutachter vom Ing. Haindl vor Ort und der SV Dr. Kollar entzieht sich der fachlichen Diskussion. Wir sehen in dieser nicht nachvollziehbaren Vorgangsweise eine Befangenheit von Hr. Dr. Kollar und schließen uns daher dem Befangenheitsantrag von Dr. List an.

Ing. Haindl:

Der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume hat sich jeglicher Diskussion entzogen, auch hinsichtlich Fragen, die jeder Vogelexperte ad hoc beantworten kann. Deswegen haben wir auch einen Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit gestellt.

Ich möchte daran erinnern, dass ich in der ersten Verhandlungsrunde den Sachverständigen für Tiere und deren Lebensräume zu einem Thema befragt habe und der Sachverständige eine Aussage zu diesem Thema verweigert hat. In der Pause ist der Sachverständige auf mich zugekommen und hat erklärt, ich solle nicht glauben, dass jeder Sachverständige so frei agieren kann, wie man glauben könnte.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume in der letzten Verhandlungsrunde klargestellt hat, was er zu Herrn Ing. Haindl in der Pause gesagt hat und was er damit gemeint hat.

RA Dr. List stellt den Antrag, dass der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume noch einmal dazu befragt werden soll.

Der Verhandlungsleiter weist nochmals darauf hin, dass sich der Sachverständige für Tiere und deren Lebensräume dazu in der letzten Verhandlungsrunde eindeutig geäußert hat und dies in der Verhandlungsschrift nachgelesen werden kann.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen zum Fachbereich Tiere und deren Lebensräume gibt.

Der Verhandlungsleiter erteilt der Projektwerberin zu dem von Herrn Ing. Neyder aufgeworfenen Thema betreffend Gebäudehöhen das Wort.

DI Walter für die Projektwerberin:

Die OK Modellkubus bezeichnet die gemittelte Höhe zwischen mittlerer Traufenhöhe und mittlerer Firsthöhe eines Gebäudes. Bei komplexen Gebäudegeometrien wurde diese auf Basis der Begehungen (2008, 2014, 2016) manuell nachgeführt.

Die Ergebnisse der Objekterhebungen 2008, 2014 und 2016 stellen aufgrund der regen Bautätigkeit (Erneuerung, Erweiterung, Aufstockung und Sanierung bestehender Gebäude sowie Neubauten) jeweils eine Momentaufnahme zum Erhebungszeitpunkt dar.

Ing. Neyder:

Die Oberkante im Modell ist die mittlere Höhe zwischen der mittleren Traufenhöhe und der mittleren Firsthöhe. Das heißt das Dach wird zirka in der Mitte abgeschnitten und zur Seite geklappt. Bei Flachdächern wird nichts gemittelt.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass es zum Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume keine Wortmeldungen gibt.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen betreffend wasserrechtliche Bewilligung der Brunnen von Herrn Ing. Haindl (Beilage ./30) an Herrn RA Dr. List übergeben werden.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit zu dem noch offenen Punkt des Vorbringens von Herrn Ing. Bloms bezüglich Querneigung und Längsneigung Stellung zu nehmen.

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit:

In den Unterlagen des Längenschnittes sind einige Querneigungen falsch eingetragen, was von Projektwerber bestätigt und korrigiert wird. Längsneigung von Null % ist grundsätzlich möglich und laut RVS sogar empfohlen, ausgenommen im Bereich eines Nulldurchganges der Querneigung der Fahrbahnoberfläche. Die Querneigung muss in der Regel größer/gleich 2,5% sein ausgenommen bei Fahrbahnverwindungen. Die Ableitung des Oberflächenwassers muss möglich sein.

Frage der negativen Querneigung: Der Entwurf des Längenschnittes entspricht, abgesehen von den schon besprochenen Fehlern der Querneigung den Richtlinien der RVS. Die angegebenen 6% stellen Schreibfehler dar, die im Originalplan nicht enthalten sind.

Ing. Bloms:

Auf Grund dieses Schreibfehlers müssen neue Unterlagen aufgelegt werden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die Projektwerberin gestern klargestellt hat, dass es sich dabei um ein Versehen handelt, damit ist eine hinreichende Klarstellung gegeben.

Inq. Bloms:

Ich stelle den Antrag, die Projektwerberin möge den Parteien korrigierte Pläne zur Verfügung stellen und neu auflegen.

Frau Matysek schließt sich in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau diesem Antrag an.

DI Zerawa für die Projektwerberin:

Der ursprünglich eingereichte Plan mit der Einlage 02_03_01 enthält die richtige Beschriftung der Querneigung. In der Einlage PAE 5.1 angeführte Querneigung handelt es sich um Schreibfehler.

Inq. Bloms:

Es weiß niemand mehr, welche Planversion die richtige ist, ich halte daher meinen Antrag aufrecht.

Zu den Ausführungen des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Es trifft zu, dass eine Nulllängsneigung möglich ist, aber für den Verwindungsbereich sagt die RVS, dass die Längsneigung und zwar der Betrag $> 0,3 \%$ plus dem Betrag von der Antriebsneigung Δs sein muss.

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit:

Ich gebe Ihnen bezüglich der im Längsschnitt angegebenen Querneigung Recht, dass es sich hier um fehlerhafte Angaben (Quotenfehler) handelt.

Inq. Bloms:

Die Längsneigung ist in der RVS 03.03.23 unter Punkt 7.2.2. definiert.

Laut RVS 03.03.23 dürfen Kurvenradien unter 4.000 m (hier: 2.000 m) nur ausnahmsweise zur Kurvenaußenseite hin angelegt werden. Wir haben heute von den Gutachtern gehört, dass die Lärmschutzwand für den Triel eigentlich gar nicht unbedingt erforderlich ist. Wenn ich die RVS richtig interpretiere, sind die Ausnahmen unter 4.000 m nur bei ganz speziellen Bedingungen gegeben, die hier nicht vorliegen. Man hätte ja die Lärmschutzwand auch weiter wegrücken können.

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit:

Die in der RVS definierten und angewendeten Ausnahmen haben nichts mit der Trier-Lärmschutzwand zu tun. Sie wurden aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit angewendet. Ein Nulldurchgang der Querneigung der Fahrbahn ist verkehrssicherheitstechnisch ungünstiger als eine negative Querneigung bei den vorhandenen Radien.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die von Herrn Ing. Bloms abgegebene schriftliche Stellungnahme vom 17. November 2016 als Beilage zum Protokoll genommen wird (Beilage ./31). Diese Stellungnahme kann im Rahmen dieser Verhandlung eingesehen werden.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen für Lärm zu dem von Frau Arch.DI Strapetz und Herrn Ing. Neyder angesprochenen Thema „Beziehung eines Bauphysikers“ Stellung zu nehmen.

Der Sachverständige für Lärm:

Die Maßnahme 2.N2 wird mit nachstehendem Text ergänzt.

„Anforderungen an den Schalldämmlüfter:

Luftdurchsatz: min. 15-20m³/h und Person, mehrstufig regelbar

Schalldämmung (Normschallpegeldifferenz) nach DIN EN ISO 140-10 größer 45 dB.“

Ing. Neyder:

Welche Lärmentwicklung hat der Schalldämmlüfter?

Der Sachverständige für Lärm:

In der Regel liegt das Eigengeräusch gemessen nach DIN EN ISO 3741 bei 25 dB bei einem Luftdurchsatz von 30 m³/h und differiert je nach Produkt.

Ing. Neyder:

Wie erfolgt die Begutachtung durch den Bauphysiker bei Niedrigenergiehäusern?

Der Sachverständige für Lärm:

Bei grundsätzlichem Anspruch erfolgt die Einholung einer Zustimmungserklärung zur Begehung und Objektaufnahme durch die ASFINAG.

Die Durchführung der Begehung erfolgt nach einer Terminvereinbarung. Bei dieser Begehung muss abgeklärt werden: Welche Räume sind Schlafräume, wo kann ein Lüfter montiert werden, wie schauen die technischen Gegebenheiten aus (insbesondere Abfrage und Festhaltung von bestehenden Fenstern und Türen, Wandaufbau und eventuell vorhandenen Lüftungssystemen).

Darauf aufbauend wird entschieden, ob ein Bauphysiker zu einer weiteren Begehung oder einem Beratungsgespräch hinzuzuziehen ist.

Dann erfolgt ein verbindliches Angebot betreffend umzusetzender Lüfter. Nach Annahme dieses Angebotes können Maßnahmen umgesetzt werden. Es besteht dabei keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahme.

Zu Passivhaus bzw. Niedrigenergiehaus: Ein nach dem letzten Stand der Technik errichtetes Passivhaus wird in der Regel die ÖNORMEN wie die ÖNORM B 8115-2 einhalten und ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen. Dort werden mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Maßnahmen erforderlich sein.

Ing. Neyder:

Wer nimmt an der ersten Begehung teil?

Der Sachverständige für Lärm:

Eine fachkundige Person, ich ersuche die mit der Durchführung befasste Projektwerberin um weitere Auskunft.

Ing. Neyder:

Welche Fachkunde muss diese Person aufweisen?

DI Walter für die Projektwerberin:

Erfahrungsgemäß wird ein renommiertes Büro (technisches Büro oder Zivilingenieurbüro), das im Bereich Schalltechnik erfahren ist, beauftragt, die Umsetzung dieser Maßnahmen durchzuführen. Beispielsweise gibt es Büros, die auch gleichzeitig Bauphysiker sind.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Im Zuge der vor Einbau durchzuführenden Detaillärmuntersuchung erhebt ein Schalltechniker im Rahmen einer Vor-Ort-Erhebung die Situation. Der Maßnahmenvorschlag des Sachverständigen wird seitens der ASFINAG dahingehend interpretiert, dass, sollte in diesem Rahmen seitens des Objekteigentümers der Wunsch nach Beiziehung eines Bauphysikers beim Einbau des Schalldämmlüfters geäußert werden, dieser beigezogen wird.

Ing. Neyder:

Ich beantrage, dass diese Untersuchung von einem Bauphysiker durchgeführt wird und dass die ASFINAG die Kosten für Betrieb und Instandhaltung der Schalldämmlüfter auf Bestandsdauer der Bundesstraße übernimmt.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit zur Stellungnahme der der Grünen Bezirk Gänserndorf vom 17. November 2016 (Beilage ./4) Stellung zu nehmen.

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit:

Ad schriftliche Einwendung der Grünen des Bezirks Gänserndorf vom 17.11.2016:

Verkehrsberuhigung L9/L11: Sowohl für die L9 (Maßnahme 1.7), aber auch die übrigen Landesstraßen im Untersuchungsgebiet (inklusive L11) sind Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen empfohlen (siehe Nachhaltige Sicherung der Entlastungseffekte, Seite 52 des Teilgutachtens 01). Es wird die Initiierung eines Verkehrsberuhigungskonzepts und dessen Umsetzung bis zur Inbetriebnahme der S8 West durch die Landesstraßenverwaltung und Gemeinden angestrebt.

Um der begründeten Stellungnahme, dass die L11 eine starke Verkehrszunahme zu erwarten hat, Rechnung zu tragen, wird aus der Sicht des TG01 die Verkehrsberuhigung der L11 in die Maßnahme (1.7) integriert. Die Maßnahme (1.7) neu lautet:

„Im Ortsgebiet von Gänserndorf, an der L9 und der L11 in Gänserndorf Süd kommt es zu starken Zunahmen der KFZ-Verkehrsbelastung gegenüber dem Referenzplanfall. Es sind geeignete Maßnahmen (z.B. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Tempo-30 und 70, Lkw-Durchfahrtsverbot usw.) zur Vermeidung eines Anstiegs der Verkehrsunfälle bzw. der Personenschäden trotz der zu erwartenden Zunahme der KFZ-Verkehrsnachfrage für diesen Bereich mit der zuständigen fachlichen Behörde und den betroffenen Gemeinden bis zur Verkehrsfreigabe der S8 West nachweislich abzuklären.“

Querschnittszählung für Monitoring der L9 südlich der Anschlussstelle der S8: In Maßnahme 1.12 ist auch zwischen der Anschlussstelle Gänserndorf-Obersiebenbrunn eine Zählstelle für Monitoring vorgesehen, sodass diese Forderung laut TGA01 schon erfüllt ist.

Die Forderung, alle seit der Einreichung bis heute zusätzlich bestehenden Pläne und Bescheide seien zu ergänzen, stellt eine rechtliche Frage dar.

Der Verhandlungsleiter unterbricht um 17.30 Uhr für eine Pause.

Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung um 17.52 Uhr wieder auf.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass Ing. Haindl die Power-Point Präsentation „Fragen zur bioakustischen Untersuchung von Dr. Nemeth“ übergibt und dass die Power-Point Präsentation „Gutachten, Überprüfung der UVP S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West zum Thema Triel“ bereits von Herrn RA Dr. List übergeben wurde. Die Power Point Präsentationen werden als Beilagen ./26 und ./27 zum Protokoll genommen.

Der Verhandlungsleiter hält weiters fest, dass eine schriftliche Stellungnahme des Landes Niederösterreich, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, vom 22. November 2016 als Beilage zum Protokoll genommen wird (Beilage ./32). Diese Stellungnahme behandelt Rechtsfragen zum Thema Umfahrung Gänserndorf und kann im Rahmen dieser Verhandlung eingesehen werden.

Der Verhandlungsleiter hält nochmals fest, dass die ASFINAG einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der BH Gänserndorf betreffend Ing. Leopold Haindl vorgelegt hat. Angehängt wurde eine Technische Beschreibung, ein Luftbild mit Verortung sowie zwei La-

gepläne. Die Unterlagen wurden dem Sachverständigen für Hydrogeologie und Grundwasser vorgelegt.

RA Dr. List:

Bei grober Betrachtung kann es sein, dass die Brunnen nunmehr richtig eingetragen sind. Wir gehen davon aus, dass ein Brunnen überbaut wird, zwei Brunnen liegen in der 20 m Zone und ein Brunnen im kritischen Bereich. Im Sommer wird versickert und es kommt jedenfalls zu Schadstoffeinträgen. Was passiert mit den vier Brunnen? Es besteht das Risiko, dass alle Brunnen mittel- oder langfristig nicht mehr verwendbar sind. Wie wird die Ersatzwasserversorgung gewährleistet? Es geht um die Existenz von Ing. Haindl.

Die ASFINAG hat gestern vorgebracht, Herrn Ing. Haindl treffe eine Mitwirkungspflicht. Wie soll mitgewirkt werden, es ging ja auch ohne. Wir haben im Verfahren ohnehin immer mitgewirkt. Besteht seitens der ASFINAG nochmals Bedarf, die Brunnen zu sehen bzw. Wasserproben zu nehmen?

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es gibt einen Lageplan der Projektwerberin, die Vermessung erfolgte mittels GPS. Bitte um Abschätzung von Herrn Ing. Haindl, ob die Lage nun passt.

Nach RA Dr. List passt es.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Wir haben die Messungen, soweit notwendig gestern durchführen können, um für dieses Verfahren ausreichende Informationen zu haben. Die Verhältnisse sind geklärt. Soweit es zukünftig erforderlich sein sollte, werden wir gerne auf das Angebot, auf dem GSt. des Herrn Ing. Haindl weitere Untersuchungen vorzunehmen, zurückkommen.

RA Dr. List zur Mitwirkungspflicht:

Es kann nicht sein, dass man verpflichtet ist, in einem UVP-Verfahren mitzuwirken, weil die Projektwerberin nicht in der Lage ist, die Brunnen richtig zu verorten. Wenn Bedarf zu einer Besichtigung besteht, kann man dies kurzfristig klären.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

In den Einreichunterlagen vom September 2016 ist die Brunnenanlage (mit der Postzahl 4022 GF wasserrechtlich bewilligte Anlage) mit der Bezeichnung B043 in etwa bei km 8,5 planlich dargestellt. Dieser Brunnen ist laut Auskunft von Hrn. Ing. Haindl an dieser Position nicht existent und die Brunnenanlage bisher nicht berücksichtigt. Nach Durchsicht der am heutigen Tag übermittelten Unterlagen wurde nun folgendes festgestellt:

Mit dem Bescheid GZ GFW-WA-041314/8 wurde Hrn. Ing. Leopold Haindl die Benutzung des Grundwassers für 15 Brunnen zur Feldberegnung mit einem Gesamtausmaß von 300.000 m³ pro Jahr für eine Gesamtfläche von ca. 150 ha erteilt.

Soweit es aus den Eingaben von Hr. Ing. Haindl, welche am 22.11.2016 vorgelegt wurden, ersichtlich ist, sind für die gegenständliche Fragestellung eine Brunnenanlage von vier Brunnen auf dem Grundstück Nr. 443/1 der KG Markgrafneusiedl relevant, wobei die Größe der Bewässerungsfläche für diese Brunnenanlage mit ca. 98 ha (bzw. 80 ha lt. Technischer Beschreibung) angegeben wird. Dies deckt sich auch mit dem am heutigen Tage übergebenen Unterlagen der Projektwerberin. Die Anlage wurde zwar von der Projektwerberin grundsätzlich berücksichtigt, jedoch war das gegenständliche Wasserrecht offensichtlich planlich in den Einreichunterlagen nicht richtig dargestellt. Nach den nunmehr von der Projektwerberin mit heutigem Tag übergebenen Unterlagen handelt es sich bei dieser Brunnenanlage um vier im unmittelbaren Nahbereich zueinander gelegenen Brunnen, die im Trassennahbereich etwa nördlich der geplanten Straße bei ca. km 9,4 liegen. Laut Angaben von Hr. Ing. Haindl beträgt der Abstand zwischen dem nördlichen und südlichen Brunnen in etwa 30 m. Dies deckt sich auch mit den Unterlagen der Projektwerberin, welche heute zur Beurteilung vorgelegt wurden.

Da sich der Technische Bericht und der Wasserrechtsbescheid in einem Punkt widersprechen, ersuche ich um Aufklärung, ob es bei der gegenständlichen Brunnenanlage um Schacht- oder Rohrbrunnen handelt.

Ing. Haindl:

Die Brunnen 2 und 3 liegen in einem rechteckigen Bauwerk, Brunnen 1 und 4 außerhalb. Alle Brunnen sind Filterbrunnen, nur die Betonringe reichen bei Brunnen 1 und 4 auf ein gewisses Niveau. Es sind etwa 8 m Betonringe und danach beginnen die Filterbrunnen.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Der Technische Bericht stimmt somit.

Die Förderleistung liegt laut Wasserrechtsbescheid bei ca. 100 m³/h, d.h. ca. 27,78 l/s je Brunnen. Daraus würde sich bei gleichzeitigem Betrieb dieser vier Brunnen eine Gesamtwassermenge von in etwa 111 l/s ergeben. Der maximale Jahresverbrauch wird in der technischen Beschreibung für die Brunnenanlage des GSt. 443/1 der KG Markgrafneusiedl mit 161.000 m³ angegeben.

Aus dem Lageplan zeigt sich, dass zumindest der südlichste Brunnen im Bereich der Trassenumhüllenden liegt. In einem Abstand von ca. 80m zum Brunnen 1 befindet sich die nordöstlichste Kante des Bodenfilterbeckens 7.

Es wurde dem Sachverständigen ein Lageplan mit der Trassenumhüllenden sowie der Lage der vier Brunnen übergeben. Dabei zeigte sich, dass der südlichste Brunnen (Brunnen 1 lt. den vorgelegten Unterlagen) im unmittelbaren Bereich der Trassenumhüllenden liegt. Festzuhalten ist, dass eine genaue Vermessung der Brunnenanlage nicht vorliegt, lt. Angaben der Projektwerberin erfolgt eine Einmessung der Brunnen mittels GPS und weist somit entsprechende Ungenauigkeiten von einigen Metern auf bzw. sind diese nicht auszuschließen.

Da keine genauen Vermessungen (nur GPS-Vermessung) vorliegen, ist nicht auszuschließen, dass zumindest der südlichste Brunnen ev. auch der zweite Brunnen von Süden, zumindest innerhalb der Trassenumhüllenden liegen bzw. im unmittelbaren Trassennahbereich liegen. Eine direkte Beeinträchtigung dieser Brunnen durch das gegenständliche Bauvorhaben ist daher nicht auszuschließen. Aus diesem Grund ist für diese Brunnenanlage eine entsprechende Ersatzwasserversorgung vor Baubeginn jedenfalls notwendig. Diesbezüglich wird auf die adaptierte Maßnahme 12.9 verwiesen.

Hinsichtlich der möglichen qualitativen Beeinträchtigung der Brunnenanlage durch die im Süden gelegenen Versickerungsbecken ist festzuhalten, dass grundsätzlich festzuhalten ist, dass das Bodenfilterbecken 7 im Grundwasserabstrom der Brunnen Haindl liegt. Durch längere, größere Entnahmen aus den Brunnen, wie sie im gegenständlichen Fall im Bewässerungsfall zu erwarten sind, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass ein Teil des Wassers, welches zu den Brunnen Haindl strömt, auch aus dem Bereich der Bodenfiltermulde zuströmt. Es erfolgt in den Bodenfilterbecken grundsätzlich eine Reinigung der Straßenwässer durch Bodenpassage.

Nicht gänzlich auszuschließen ist eine erhöhte Keimzahl der versickernden Wässer. Grundsätzlich ist zu erwarten dass diese Keime nach einer Fließzeit von 60-Tagen im Untergrund aus dem Grundwasser beseitigt sind. Die Abstandsgeschwindigkeit im gegenständlichen Bereich kann variieren mit wenigen Dezimeter (berechnet aus Porosität, Grundwassergefälle und kf-Wert) bis wenige Meter am Tag (in Grundwasserfließrichtung). Bei einer Entfernung von ca. 80 m zum geplanten Bodenfilterbecken kann ein Eintrag von Keimen in die Brunnenanlage Haindl nicht völlig ausgeschlossen werden, auch wenn dieses grundsätzlich im Grundwasserabstrom liegt.

Aus diesem Grund wäre für die Bewässerungsanlage Haindl (für alle vier Brunnen) jedenfalls Ersatzwasser vor Baubeginn in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen. Alternativ wäre das Bodenfilterbecken 7 in einer ausreichenden Entfernung zu den Brunnenanlage Haindl zu situieren. Aus fachlicher Sicht wird eine Entfernung von zumindest 120 m, südlich der geplanten Trasse als ausreichend erachtet, um eine qualitative Beeinträchtigung der Brunnenanlage durch die Versickerung auszuschließen.

Hinsichtlich der Gewinnbarkeit von Ersatzwasser im gegenständlichen Bereich ist folgendes festzuhalten: Es ist nicht zu erwarten, dass es sich bei der Wasserversorgung Haindl um eine Quelle handelt und das Wasser quasi nur an diesem Ort entnommen werden kann. Völlig ausgeschlossen werden kann dies naturgemäß nicht, würde jedoch den bisherigen hydrogeologischen Erkenntnissen widersprechen.

Aus fachlicher Sicht handelt es sich wahrscheinlich um Reliefstrukturen (Tiefenrinnen) im Grundwasserstauer, an welche größere Ergiebigkeiten gebunden sein können. Es ist zu erwarten dass sich diese Tiefenrinnen auch in der näheren Umgebung fortsetzen. Garantiert werden kann dies allerdings nicht. Naturgemäß kann man auch nicht mehr Wasser fördern als vor Ort vorhanden ist. Es ist zu erwarten, dass das derzeit geförderte Wasser auch an einer anderen Stelle in der näheren ggf. auch weiteren Umgebung gefördert werden kann. Hier wäre der Verlauf der vermuteten Tiefenrinne abzuklären.

Ob ein oder mehrere Ersatzwasserbrunnen dann auf dem Grundstück Nr. 443/1 der KG Markgrafneusiedl hergestellt werden kann, kann mit den vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden, möglicherweise ist eine Ersatzwasserversorgung auch auf einem anderen Grundstück zu situieren.

Ich würde dort eine Geoelektrik machen, dabei handelt es sich um eine geophysikalische Erkundungsmethode, mit der Tiefenstrukturen im Grundwasserstauer erkannt werden können, wie sich diese Rinne fortsetzt. Und wenn sie es tut, wie ich annehme, die Ersatzbrunnen im Norden der derzeit bestehenden Brunnen zu situieren.

Aus meiner Sicht sind vor Baubeginn für diese Brunnen Ersatzwasserversorgungen vorzusehen, vorzugsweise Richtung Norden. Ich halte es für wahrscheinlich, dass Ersatzwasser dort zu gewinnen ist. Auch deshalb mein Auflagenvorschlag.

Ing. Haindl

Zur Wahrscheinlichkeit verweise ich auf meine bisherigen Stellungnahmen dazu. Es ist nichts ausgeschlossen, aber die Brunnen im Norden zu situieren, wird sehr schwer sein. Die Rinne zieht sich von WSW Richtung O/NO, diese Rinne ist offenbar die Ursache für das viele Wasser. Die Brunnenanlage liegt am Rand dieser Rinne. Wir haben Brunnenanlagen weiter Richtung Westen, dort bestand ein Teich, aber es war 200m entfernt ein weiterer Teich. Wenn man pro Stunde 50 m³ entnommen hat, war dieser Teich nach drei Tagen leer und hat sich nur sehr langsam wieder aufgespiegelt. Bevor es diese Teiche gab, hat mein Vater im Bereich der diskutierten Brunnen schon Brunnen gegraben, und das war nicht erfolgreich. Was wird gemacht, wenn wir vor Baubeginn noch kein Wasser gefunden haben?

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Für mich ist entscheidend, dass sie das Ersatzwasser bekommen. Mein Zugang wäre, mit einer Geoelektrik den Untergrund anzusehen und den optimalen Standort zu finden. Ist dies nicht möglich, ist Ersatzwasser von wo anders her zu bringen.

Ing. Haindl:

Es wäre ein großes Glück, wenn man in 100m Entfernung zur Straße Brunnen mit der notwendigen Ergiebigkeit machen könnte.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Ich sehe die Chloridproblematik für diese Brunnen unkritisch. Offensichtlich liegen diese Brunnen in einem Bereich guter Durchlässigkeiten und/oder sehr hoher Grundwassermächtigkeiten, sonst wären diese hohen Wassermengen nicht zu gewinnen. Dass es eine Quelle ist, die nur punktuell 400m³/h liefert, halte ich für hydrogeologisch unwahrscheinlich. Der Zufluss zu diesen Brunnen muss auch hoch sein. Es muss ein Standort gefunden werden, der ihre Wasserversorgung weiter aufrechterhalten lässt. Dafür sind detaillierte Untersuchungen erforderlich. Ich gehe davon aus, dass es mit großer Wahrscheinlichkeit durchführbar ist, dass man diese Tiefenrinne weiter verfolgen kann.

Ing. Haindl:

Die Ersatzwasseranlage muss vor Baubeginn gebaut werden und es muss vor Baubeginn festgestellt werden, ob sie die 400m³ bringt.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es ist selbstverständlich, dass bevor ihr Brunnen abgerissen wird, ein Ersatzbrunnen zur Verfügung stehen muss. Die Maßnahme ist einzuhalten, die Ersatzwasserfrage muss für die Anlage jedenfalls vor Baubeginn geklärt sein.

Ing. Haindl:

Man muss mindestens eine Woche lang testen, ob diese Anlage diese Menge liefern kann.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Ich gehe davon aus, dass eine Ersatzwasseranlage dem Stand der Technik entsprechend gebaut wird und dass die entsprechenden Versuche mit der dafür notwendigen Dauer durchgeführt werden.

Ing. Haindl:

Die Mengen müssen garantiert sein, eine einfache Erkundungsbohrung mit einem Kurzpumpversuch reicht nicht aus.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Eine Erkundungsbohrung kann als zusätzliche Information bei der Planung der Ersatzwasserversorgung dienen, zur endgültigen Abklärung, ob ausreichend Wasser vorhanden ist, ist sie naturgemäß nicht ausreichend.

Ing. Haindl:

Die gesamte Anlage muss vor Baubeginn fertig sein.

RA Dr. List:

Hinsichtlich des Themas Ersatzwasser bzw. Ersatzbrunnen möchte ich darauf hinweisen, dass Vorbohrungen für Ersatzbrunnen bisher kein positives Ergebnis hatten. Eine Woche Probetrieb ist jedenfalls zu kurz, besser wäre ein Jahr. Und wie soll das mit dem Ersatzwasser in der Praxis ablaufen? Man kann Versuche anstellen, aber dieser werden keine Sicherheit geben, d.h. egal welche Maßnahmen man setzt, an dem Tag, an dem mit dem Bau begonnen wird, muss Ersatzwasser in gleicher Qualität und Menge zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass eine Sicherheit bestehen muss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Brunnen versiegt. Das Wasser muss durchgehend in der gleichen Qualität zur Verfügung gestellt werden. Ersatzwasser aus dem Rußbach oder dem Marchfeldkanal kommt nicht in Frage, denn es ist qualitativ hochwertiges Wasser notwendig.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Die Projektwerberin hat infolge des Verbesserungsauftrags erklärt, dass eine Verlegung der Brunnenstandorte geplant ist. Ich gehe davon aus, dass Ersatzwasser aus dem Grundwasser zur Verfügung gestellt wird.

RA Dr. List:

Es handelt sich um einen Biobetrieb, wofür hochqualitatives Wasser in ausreichender Menge notwendig ist.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Die Ersatzwasserbereitstellung muss in einem Umfang erfolgen, der der bewilligten Konsensmenge bzw. dem bisher geübten Ausmaß entspricht, so dass eine Einschränkung für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht gegeben ist. Die Qualität muss natürlich entsprechend geeignet sein. Bakterielle und chemische Bedingungen können jedoch naturgemäß im Grundwasser wechseln und tun dies auch im Bestand.

Herr Rehm:

Ich weise darauf hin, dass die Maßnahme vom Montag zur Ersatzwasserversorgung noch angepasst werden sollte für jene Wasserrechte, die derzeit aufgrund von dem konkreten Problemfall ähnlich gelagerter Mangelhaftigkeit der Erfassung noch nicht identifiziert wurden. Der konkrete Fall ist ja jetzt geklärt.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Es ergibt eine diesbezügliche Maßnahme hinsichtlich der Erhebung von Brunnen vor Baubeginn von mir, und dies ist vor Baubeginn von der Umweltbauaufsicht zu kontrollieren.

Herr Rehm:

Weiters ergeht die Anregung betreffend Brunnen Haindl, die vom Sachverständigen vorgeschlagene Maßnahme einer „Geelektrik“ zeitnah durchzuführen, um zu ermitteln, ob der vom Sachverständigen auf Basis limitierter Gewissheiten vorgeschlagene Weg sich als gangbar erweist, also entweder sich die Projektwerberin bereit erklärt, diese auf Nachfrage einige Wochen dauernde Maßnahme in die Wege zu leiten, so dass im 1. Quartal 2017 Ergebnisse zur Verfügung stehen oder durch den Sachverständigen die Maßnahme und Übermittlung der Ergebnisse vor Bescheiderlassung vorschreiben zu lassen.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser:

Ich möchte der Projektwerberin nicht vorschreiben, wie sie vorzugehen hat. Für mich wesentlich ist, dass Hr. Ing. Haindl Ersatzwasser hat. Eine Geoelektrik kann innerhalb ein paar Wochen erfolgen.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Derartige Erkundungen sind als Vorbereitung für das Wasserrechtsverfahren Stand der Technik und ist eine entsprechende Vorgehensweise die Übliche. Auch die Durchführung von Großpumpversuchen ist bei Erfordernis die übliche Vorgehensweise.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Für die Fragestellungen der UVP ist dies jedoch nicht erforderlich. Der formulierte Maßnahmenvorschlag des SV erscheint als ausreichend.

Der Sachverständige für Hydrogeologie und Grundwasser zur Stellungnahme von RA Dr. List vom 18. November 2016:

Hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Eingangsparameter in der Eingabe der Chloridberechnungen und der Formel für die Grundwasserabstandsgeschwindigkeit durch die Projektwerberin auf S. 69 wird festgehalten, dass die Formel zwar falsch angegeben wurde, jedoch die Parameter richtig eingesetzt wurden und das Ergebnis richtig ist.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Bzgl. notwendiger Erkundungen auf Grundstück Haindl wird um eine Erklärung gebeten, ob das Betreten des Grundstückes künftig ermöglicht wird.

RA Dr. List:

Aus meiner Sicht wäre es zweckmäßig, wenn man die Erkundung bald durchführt. Unter einer adäquaten Voranmeldung und Frist ist eine Erkundung des Grundstücks des Ing. Haindls möglich. Die Probebohrungen müssen jedoch systematisch verlaufen und es darf kein Schaden dabei angerichtet werden. Es wird dafür ein Übereinkommen abzuschließen sein. Die zivilrechtliche Verantwortung für Schäden hat die ASFINAG zu übernehmen. Sollten die Bohrungen nicht erfolgreich sein, wird die Bereitstellung des Ersatzwassers jedenfalls sehr teuer werden.

Ing. Haindl:

Man kann dort Erkundungsbohrungen nur sinnvoll machen, wenn der Kiesabbau im näheren Umfeld abgeschlossen ist. Das ist noch nicht erfolgt. Daher habe ich eine Probebohrung für nicht sinnvoll gehalten.

DI Schröfelbauer für die Projektwerberin:

Vor Beginn von Erkundungsbohrungen wird jedenfalls das Einvernehmen mit den Grundeigentümern hergestellt. Dazu werden entsprechende Übereinkommen mit den Grundeigentümern abgeschlossen, die die Rahmenbedingungen der Betretung sowie allfälliger Entschädigungen regeln. Die grundsätzliche Bereitschaft des Herrn Ing. Haindl dazu wird seitens der Projektwerberin zur Kenntnis genommen. Entsprechende Pumpversuche sind ggf. selbstverständlich wasserrechtlich zu bewilligen. Dies wird ebenfalls im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durchgeführt.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die Rednerliste abgeschlossen ist und fragt, ob es weitere Wortmeldungen gibt.

RA Dr. Berger für die Projektwerberin:

Zur schriftlichen Stellungnahme von RA Dr. List übergibt Dr. Berger eine schriftliche Stellungnahme und fasst deren Inhalte kurz zusammen.

Diese wird als Beilage ./33 zum Protokoll genommen.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass keine der anwesenden Parteien die wörtliche Wiedergabe der von RA Dr. Berger übergebenen Stellungnahme verlangt.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass gemäß § 14 AVG eine Niederschrift über die Verhandlungstage erstellt wird. Für die Beteiligten besteht am Mittwoch, dem 30. November 2016, von 9.00 Uhr – 17.00 Uhr, die Möglichkeit zur Durchsicht und Unterfertigung der Niederschrift. Eine inhaltliche Erörterung findet an diesem Tag nicht mehr statt.

Der Verhandlungsleiter vertagt die Verhandlung zu diesem Zweck auf den 30. November 2016, 9.00 Uhr, Ort: bmvit, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Raum 1F09.

Ende des 11. Verhandlungstages: 19.08 Uhr

12. Verhandlungstag (30. November 2016)

Der Verhandlungsleiter nimmt am 30. November 2016 um 9.00 Uhr die Verhandlung wieder auf.

Die heutigen Anwesenden sind in der Anwesenheitsliste vom 30. November 2016 (Beilage ./1) gemäß Registrierung beim Saaleinlass angeführt.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass heute von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Möglichkeit zur Durchsicht der Verhandlungsschrift besteht.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die Niederschrift elektronisch erstellt wurde. Die Wiedergabe des Inhalts der Niederschrift erfolgt in der Weise, dass Ausdrücke der bislang erstellten Niederschrift den Antragstellern und den Anwesenden zur Durchsicht zur Verfügung gestellt werden.

RA Dr. Berger verlässt die Verhandlung um 9.27 Uhr.

Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume verlässt die Verhandlung um 10.40 Uhr.

Mag. Kubin verlässt die Verhandlung um 12.06 Uhr.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die von Herrn Wolfgang Rehm angegebenen Änderungswünsche sprachlicher Art direkt in die Verhandlungsschrift eingearbeitet wurden.

Herr Rehm verlässt die Verhandlung um 12.27 Uhr.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die von Herrn DI Schröfelbauer für die Projektwerberin angegebenen Änderungswünsche sprachlicher Art direkt in die Verhandlungsschrift eingearbeitet wurden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die von Herrn DI David für die Projektwerberin angegebenen Änderungswünsche sprachlicher Art direkt in die Verhandlungsschrift eingearbeitet wurden.

DI David verlässt die Verhandlung um 13.22 Uhr.

Frau Jutta Matysek gibt in Vertretung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau eine Stellungnahme zum Protokoll ab, die dem Protokoll angeschlossen wird (Beilage ./35).

Herr Ing. Leopold Haindl gibt in Vertretung der Bürgerinitiative lebenswertes Marchfeld und in eigener Sache eine Stellungnahme zum Protokoll ab, die dem Protokoll angeschlossen wird (Beilage ./36).

Frau Matysek verlässt die Verhandlung um 17.31 Uhr.

Der Verhandlungsleiter stellt fest: Diejenigen sonstigen Beteiligten, die die Verhandlungsschrift nicht unterfertigt haben, haben die Verhandlung vor Beendigung der Abfassung der Verhandlungsschrift verlassen bzw. haben am 12. Verhandlungstag nicht an der Verhandlung teilgenommen.

Der Verhandlungsleiter behält sich das Recht vor, orthographische und layouttechnische Änderungen an der Verhandlungsschrift vorzunehmen.

Der Verhandlungsleiter weist weiters darauf hin, dass die Verhandlungsschrift über die Verhandlungstage vom 21. bis 23. November 2016 und 30. November 2016 gemäß § 44e Abs. 3 AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung in den Standortgemeinden und beim bmvit zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden wird. Zudem wird die Verhandlungsschrift samt Beilagen auf der Homepage des bmvit bereitgestellt werden.

Der Verhandlungsleiter schließt am 30. November 2016 um 17.43 Uhr die mündliche Verhandlung.

Ende der Verhandlung: 30. November 2016, 17.43 Uhr

Beilagen:

- ./1 Anwesenheitsliste
- ./2 Rednerliste
- ./3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt vom 3.11.2016
- ./4 Stellungnahme der Grünen Bezirk Gänserndorf vom 17.11.2016
- ./5 Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal vom 17.11.2016
- ./6 Präsentation Projektänderung
- ./7 Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 18. 11.2016
- ./8 Längsschnitte / Excelsheet „Berechnung der mittleren Änderung der Chloridkonzentrationen
- ./9 Auszug aus Homepage K+S Kali GmbH „Chloridverträglichkeit der einzelnen Kulturen
- ./10 Vorbringen von Ing. Leopold Haindl vom 21.11.2016
- ./11 Vorbringen von Ing. Heinz Mutzek vom 21.11.2016
- ./12 Vorbringen von RA Dr. List vom 21., 22. und 23.11.2016
- ./13 Studie „Guidelines for concentration and exposure-response measurement of fine and ultra fine particulate matter for use in epidemiological studies“
- ./14 Vorbringen von DI Herbert Hahn vom 22.11.2016
- ./15 Stellungnahme von Frau Arch.Dipl.-Ing. Constanze Strapetz vom 22.11.2016
- ./16 Vorbringen von Herrn Wolfgang Rehm vom 22.11.2016
- ./17 Vorbringen von Herrn Wolfgang Rehm vom 23.11.2016
- ./18 Vorbringen von Dr. Johann Wimmer vom 22.11.2016
- ./19 Vorbringen von Ing. Thomas Neyder vom 21., 22. und 23.11.2016
- ./20 Vorbringen von Ing. Leopold Haindl vom 22.11.2016
- ./21 Vorbringen von Ing. Heinz Mutzek vom 23.11.2016
- ./22 Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH vom 23.11.2016
- ./23 Gutachten „Überprüfung der UVP S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West zum Thema Triel“ von Dr. Egon Zwicker
- ./24 Gutachten „Analysis of the environmental impact assessment (UVP) of the western section of the S8 Marchfeld expressway on the subject of Stone Curlew“ von Dr. Marco Dragonetti
- ./25 Gutachten „Analyse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des westlichen Abschnitts der S8 Marchfeld Schnellstraße zum Thema Triel“ von Dr. Marco Dragonetti (nicht beglaubigte deutsche Übersetzung)
- ./26 Power-Point Präsentation „Fragen zur bioakustischen Untersuchung von Dr. Nemeth“
- ./27 Power-Point Präsentation betreffend das Gutachten von Dr. Egon Zwicker „Überprüfung der UVP S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West, zum Thema Triel“
- ./28 Auszug aus Bergemann & Helb (Sonogramm)
- ./29 Auszug aus Clarke et. al.
- ./30 Unterlagen betreffend wasserrechtliche Bewilligung für die Brunnen von Ing. Haindl
- ./31 Stellungnahme der Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch-Wagram und Helmahof (BUH) vom 17.11.2016
- ./32 Stellungnahme des Landes Niederösterreich vom 22.11.2016
- ./33 Stellungnahme der ASFINAG vom 23.11.2016 zur Eingabe von RA Dr. List
- ./34 Objekthöhen im Siedlungsbereich Invalidensiedlung

- ./35 Stellungnahme von Frau Jutta Matysek vom 30.11.2016 zum Protokoll
. /36 Stellungnahme von Herrn Ing. Leopold Haindl vom 30.11.2016 zum Protokoll

Unterschrift des Verhandlungsleiters:

Mag. Thomas Aichenauer, eh.

Unterschrift des Protokollführers:

Mag. Herwig Lamprecht, eh.

Unterschrift des internen UVP-Koordinators:

DI Christof Rehling, eh.

Unterschrift der Vertreter der ASFINAG:

i.A. DI Thomas Schröfelbauer, eh.

Weitere Unterschriften:

Univ.-Prof. DI Dr. Gerd Sammer, eh.

DI Wolfgang Stundner, eh.

Dr. Karl Panek, eh.

DI Andreas Neukirchen, eh.

Ing. Leopold Haindl, eh.

Gerlinde Haindl, eh.